

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

April 2004

„Anwaltliche“ Tätigkeit eines Attorney-at-law in New York in Österreich zulässig?

RAA Dr. Thomas Trettnak, Wien

„Staatliche Symbole“ und Meinungsfreiheit

Mag. Michael Waibel, London

ANWALTSBLATT



Wir sprechen für Ihr Recht:
**DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE**

MANZ 





Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler

Ein neuer Ausweis

Der neue Ausweis für Rechtsanwälte ist Ausweis und Signaturkarte. Die bisherigen Legitimationen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Vor etwa eineinhalb Jahren beschlossen die Rechtsanwaltskammern einen neuen einheitlichen Ausweis für Rechtsanwälte zu schaffen.

Dieser Lichtbildausweis wird im handlichen Scheckkartenformat verlegt, weist auf der Vorderseite neben dem Lichtbild auf die ausstellende Rechtsanwaltskammer hin, und enthält Name, Geburtsdatum, R-Code und die eingescannte Unterschrift des Inhabers. Auf der Rückseite findet sich das Eintragungsdatum.

Der Ausweis wird ferner einen Mikrochip enthalten, der „Signaturdaten“ aufzunehmen geeignet ist. Bisher war die Ausgabe der Rechtsanwaltslegitimationen durch die Rechtsanwaltskammern in der Rechtsanwaltsordnung nicht geregelt. Die nächste Novelle zur Rechtsanwaltsordnung wird diese Regelungslücke schließen und

festlegen, dass jedem Rechtsanwalt anlässlich seiner Eintragung in die Liste ein amtlicher Lichtbildausweis auszustellen ist, der die oben näher beschriebenen Daten enthält.

Dieser Lichtbildausweis wird aber nicht nur die Identifikation des Inhabers im Verkehr von Person zu Person ermöglichen, sondern auch dessen elektronische Identifikation. Der Ausweis kann nämlich ein Zertifikat enthalten, das den Voraussetzungen der sicheren Signatur entspricht und jedenfalls den Namen des Rechtsanwaltes und seine Berufsbezeichnung als Rechtsanwalt zu enthalten hat.

Rechtsanwälte werden damit berechtigt sein, sich bei ihrer Berufsausübung dieser sicheren Signatur – der Anwaltssignatur – zu bedienen. Mit dieser Anwaltssignatur wird die eindeutige Identität des Rechtsanwaltes, die Authentizität seiner Anbringen im Verkehr mit Gerichten, Behörden und Privaten nachgewiesen. Die Anwaltssignatur erfolgt durch Anwendung

des auf dem Ausweis enthaltenen Zertifikates.

Damit wird jeder Rechtsanwalt in der Lage sein an jeder e-Governmentanwendung teilzunehmen. Der elektronische Online-Verkehr mit Gerichten und Behörden ist damit nicht nur möglich, sondern auch sicher.

Die Rechtsanwaltskammern werden im Mai oder Juni mit der Ausgabe des neuen Lichtbildausweises für Rechtsanwälte beginnen, neu eingetragene Kollegen werden bereits den neuen Ausweis erhalten. Der Umtausch der alten Legitimation gegen den Rechtsanwaltsausweis neu wird auf freiwilliger Basis erfolgen.

Leider wird der neue Lichtbildausweis für Rechtsanwälte mit Kosten für den Inhaber verbunden sein. Diese sind jedoch im Vergleich mit dem Nutzen, den dieser Ausweis in Zukunft zu haben verspricht, gering. Es steht daher zu hoffen, dass sich der neue Lichtbildausweis möglichst schnell durchsetzt.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
RA Dr. Harald Bisanz, Wien
Dr. Alexander Christian, Wien
RA Prof. Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
RA Mag. Andrea Maria Futterknecht, Wien
RA Dr. Georg Gorton, Klagenfurt
HR Prof. Dr. Franz Hartl, Korneuburg
RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügél, Mödling
MEP Mag. Othmar Karas, Brüssel
RA Dr. Michael Kropiunig, Leoben
Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien
RA Mag. Norbert Marschall, Wien
RA Dr. Wolfgang Rainer, Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
RA Tanja Struve, Brüssel
Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien
RAA Dr. Thomas Trettnak, Wien
RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
Mag. Michael W. Waibel, London
RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au – Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler
Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>
Hersteller: MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien
Layout: Böckle & Gmeiner, Fußbach
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba
Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at
Anzeigenannahme: Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: Lore.Koch@aon.at
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2004, Seite
Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)
Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 229,-. Das Einzelheft kostet EUR 22,90. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag	
Ein neuer Ausweis – Dr. Gerhard Benn-Ibler	197
<hr/>	
Wichtige Informationen	200
<hr/>	
Rechtspolitik – Dokumentation	
Liberalisierungspolitik der Europäischen Kommission im Dienstleistungsbereich	202
<hr/>	
Termine	204
<hr/>	
Schon gelesen?	206
<hr/>	
Abhandlungen	
RAA Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM, Attorney-at-law „Anwaltliche“ Tätigkeit eines Attorney-at-law in New York in Österreich zulässig?	208
<hr/>	
Mag. Michael Waibel „Staatliche Symbole“ und Meinungsfreiheit	212
<hr/>	
Europa-Seiten	
32. Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche	216
<hr/>	
Richtungsweisendes Urteil des EuGH für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Rechtsanwälte	218
<hr/>	
Kostenersatz bei Vertretung einer ausländischen Partei vor inländischem Gericht durch ausländischen Rechtsanwalt mit inländischem Einvernehmensanwalt	219
<hr/>	
Anwaltsakademie	221
<hr/>	
AVM	224
<hr/>	
Ämtliche Mitteilungen	
Burgenland	227
<hr/>	
Änderungen der Liste	242
<hr/>	
Berichte	244
<hr/>	
Veranstaltungen	247
<hr/>	
Rechtsprechung	251
<hr/>	
Literaturbericht	260
<hr/>	
Indezahlen	266
<hr/>	
Anzeigen	268

Abfrage des ZMR

Die Bemühungen, die Abfrage des ZMR komfortabler zu gestalten, waren erfolgreich. **Seit 2. März 2004 ist die Eingabe des Geburtsdatums nicht mehr zwingend erforderlich.**

Die folgende Übersicht soll einen Beitrag dazu leisten, bei Abfrage des ZMR über den Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at die gewünschten Ergebnisse zu erzielen und kostenpflichtige Fehl-abfragen zu vermeiden.

1. Der Einstieg erfolgt über den Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at. In diesen gelangen Sie durch Eingabe Ihres R- (bzw J-) Codes und eines Passwortes.
2. Im Menü ist „Zentrales Melderegister“ auszuwählen. Eine gesonderte Anmeldung sowie die Entrichtung einer Jahresgrundgebühr ist bei Abfrage des ZMR über www.rechtsanwaelte.at nicht erforderlich. Es fallen lediglich die Kosten pro Abfrage in der Höhe von € 3,40 (zzgl USt) an.
3. Folgende Felder sind jedenfalls auszufüllen: Familienname (bzw alternativ der Name vor der ersten Ehe) und Vorname der gesuchten Person.

4. Auch eine Begründung für die Abfrage ist anzugeben. Der hier eingegebene Text wird zwar nicht online geprüft, dennoch ist er Basis für die in der Meldeverordnung vorgesehene stichprobenartige Kontrolle, damit Abfragen des ZMR nur aus den im Gesetz vorgesehenen Zwecken erfolgen.
5. Zusätzlich zu den Feldern Begründung, Familienname und Vorname ist jedenfalls noch ein zusätzliches Merkmal als Abfragekriterium (siehe verfügbare Felder) anzugeben.
6. Hier sollte darauf Bedacht genommen werden, dass es aufgrund der Eingaben nur zu einem einzigen Treffer (nur auf **eine** Person treffen die eingegebenen Kriterien zu) kommt. **Sollte es aufgrund von Namensgleichheit mehrere Personen geben, auf die die Suchkriterien zutreffen, so erfolgt eine Fehlermeldung, dennoch müssen aufgrund der erfolgten Anfrage beim Bundesministerium für Inneres € 3,40 (zzgl USt) in Rechnung gestellt werden.**
7. **Es ist daher zu Zwecken der Unterscheidung sinnvoll, das Geburtsdatum – sofern dieses bekannt ist – vollständig in der Form TT.MM.JJJJ einzugeben, da hierdurch die Wahrscheinlichkeit, zu mehreren Ergebnistreffern zu kommen, stark reduziert wird.**

Recht
aktuell

Riedmann Privatstiftung und Schutz der Gläubiger des Stifters

NOT Bd. 26

Der Gesetzgeber hat sich bei der Schaffung der neuen Rechtsform **Privatstiftung** vor allem auf Regelungen betreffend Gründung, Organisation und Beendigung sowie auf die steuerlichen Rahmenbedingungen konzentriert und deren sonstige Integration in die bestehende Privatrechtsordnung der Lehre und Rechtsprechung überlassen. Wesentlichen Umfang nehmen in diesem Bereich Fragen im Zusammenhang mit dem **Schutz der Gläubiger des Stifters sowie der Pflichtteilsberechtigten** nach dem Stifter ein.

Der Autor prüft in dieser Arbeit bereits vorhandene Rechtsinstitute unserer Rechtsordnung auf ihre Eignung, den Schutz des Stiftergläubigers zu gewährleisten.

Seine Untersuchung erstreckt sich dabei auf die verschiedensten Gebiete des Privat- und Verfahrensrechts, so zB auf das **Erb- und Familienrecht**, das **Anfechtungs- und Zwangsvollstreckungsrecht**, und leistet somit einen Beitrag zur Lösung dieser – auch in der Rechtsprechung – noch wenig erörterten Problemstellung.

2004. XXII, 164 Seiten. Br. EUR 44,- ISBN 3-214-08921-8



Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • H6 Wien

MANZ 
www.manz.at

8. Nach der Umstellung am 2. März 2004 ist die *Eingabe des Geburtsdatums nicht mehr zwingend erforderlich* (wenn kein Geburtsdatum angegeben wird, so wird es auch im Suchergebnis nicht angezeigt). Es kann daher auch ein anderes Kriterium (zB Geburtsort oder Staatsangehörigkeit) eingegeben werden – wichtig ist, dass es aufgrund der Eingaben nur eine Person gibt, auf die alle Kriterien zutreffen.
9. Bei einer Namenskombination, die keine Dubletten (mehrere in Österreich gemeldete Personen haben diesen Namen) erwarten lässt, ist daher wohl die Auswahl der Staatsangehörigkeit – sofern bekannt – aus der vorgegebenen Liste am zielführendsten.
10. Ist das Geburtsdatum nicht bekannt und lässt die Namenskombination Dubletten erwarten, so können Angaben zum (letzt)aktuellen Wohnsitz hilfreich sein, die gesuchte Person aufzufinden. Sie können bei der Suche über den (letzt)aktuellen Wohnsitz nun Teile aller aktuellen oder historischen Haupt- bzw Nebenwohnsitze angeben, welche zum Stichtag 17. Mai 2001 noch als aufrechte Wohnsitze im Melderegister eingetragen waren.
11. **Das Ausfüllen weiterer Felder ist, soferne es für eine Reduzierung der Trefferanzahl auf 1 nicht unabdingbar ist, nicht erforderlich. Das Ausfüllen dieser Felder erhöht nicht, sondern verringert die Wahrscheinlichkeit zu den gewünschten Ergebnissen zu kommen, da insbesondere die verschiedenen Schreibweisen von Straßennamen zu Negativauskünften führen können.**
12. Im Übrigen darf auf die Online-Hilfe (zu erreichen über den Link in der ersten Zeile) und dabei auf den Abschnitt „Was muss ich bei der Eingabe beachten?“ verwiesen werden.

Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Schmerzensgeldsätze in Österreich in Euro

Stand: Februar 2004

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	100	150–200	250–300	350–400 (und mehr)
OLG Innsbruck	100	200	300	
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	90	180	270	
LG Feldkirch	100	175	250	
LG ZRS Graz	110	180	250	
LG Innsbruck	Cg	90–150	130–200	180–300
	R	90–110	130–180	180–250
LG Klagenfurt	100–110	200–220	300–330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	90–100	150–200	200–300	
LG St. Pölten	100	200	300	
LG ZRS Wien*)	100	200	300	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	100–120	180–200	250–300	
LG Leoben	110	150–160	190–210	
LG Ried iL	120	200	300	
LG Steyr	100–120	200	300	
LG Wels	100	200	300	
LG Wiener Neustadt	100	200	300	

*) Im Einzelfall auch mehr

Beachte: Diese Schmerzensgeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

Herausgegeben von Hofrat Professor Dr. Franz Hartl, Präsident
des LG Korneuburg iR.

1030 Wien, Apostelgasse 23

Büros von 100 m² bis 400 m² direkt vom Eigentümer (Wirtschaftstreuhandkanzlei) vermietbar, gemeinsamer Empfang, Mitbenutzung von Besprechungsräumen und unserer Mitarbeitercafeteria möglich, individuelle Raumaufteilung noch gestaltbar,

U3-Nähe, eigene Garage mit Kundenparkplätzen

Kontaktaufnahme erbeten an: AGITAS Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH

Kontaktperson: Dr. Michael Neuner (Email: m.neuner@agitas.at)

Tel.Nr. +43/1/262 62 Fax.Nr. +43/1/262 62-200

Liberalisierungspolitik der Europäischen Kommission im Dienstleistungsbereich

Die Kompetenzen der Europäischen Kommission liegen ua in den Bereichen Binnenmarkt und Wettbewerb und genau hier setzt sie mit dem neuerlichen Vorstoß im Bereich der Dienstleistungserbringung an. Das Ziel der aktuellen Initiativen der Kommission ist eine möglichst umfassende Liberalisierung des Dienstleistungssektors, da sich die Europäische Union davon eine weitere Belebung dieses wichtigen Wirtschaftsbereiches erwartet. Anlässlich der jüngsten Liberalisierungsschritte auf dem Gebiet der Freien Berufe möchte ich einen kurzen Überblick zu den bereits erfolgten und anstehenden Aktivitäten geben.

Erste Teilerfolge für den Stand der Freien Berufe im Europäischen Parlament

Vor dem Hintergrund der Aktivitäten der Kommission habe ich im Herbst 2003 eine Anfrage an Wettbewerbskommissar *Monti* zu den Marktregelungen und Wettbewerbsregeln für die Freien Berufe gestellt. Die Kommission sollte sich angesichts der jüngeren Entwicklungen insbesondere dazu äußern, wie sie diese Frage in Zukunft behandeln will und welche nächsten Schritte sie zu setzen gedenkt. Im Dezember wurde eine Begleitresolution zu der Anfrage im Europäischen Parlament abgestimmt, die der Kommission einen Maßstab bietet, wie die Vertreter der Bürger Europas zu dieser hoch sensiblen Frage der Freien Beruf im Dienste der Allgemeinheit stehen.

Einen weiteren Schritt in die richtige Richtung stellte der im Januar dieses Jahres vom Europäischen Parlament angenommene Bericht über die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) dar. Dieser hebt explizit hervor, dass „Dienstleistungen durch Private, insbesondere durch freie Berufe erbracht werden, was im Interesse eines hohen Niveaus der Leistung, der wirtschaftlichen Effizienz in Verbindung mit einem sinnvollen Einsatz von Marktmechanismen bei voller Wahrung der öffentlichen Interessen durch Aufsicht und Selbstregulierung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint“.

Rahmenrichtlinie Dienstleistungen im Binnenmarkt

Am 13. 1. 2004 hat die Europäische Kommission ihren Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgelegt. Damit beabsichtigt die Kommission den Abbau administrativer und bürokratischer Hindernisse im EU-Binnenmarkt durch die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010, um grenzüberschreitende Dienstleistungen und die Gründungen von Niederlassungen in anderen Mitglied-

staaten problemlos gestalten und fördern zu können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen außerdem den Wettbewerb stimulieren und für die Nutzer der Dienstleistungen eine bessere Qualität, größere Auswahl und niedrigere Preise zur Folge haben. Der Vorschlag sieht das Herkunftslandprinzip vor, wodurch die Geltung verschiedener nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften vermieden werden soll. Weiterhin Gültigkeit haben die bereits geltenden einschlägigen EU-Vorschriften.

Auch hier konnten wir durch parlamentarische Vorarbeiten einen bedeutenden Erfolg verbuchen, denn die Richtlinie berücksichtigt den besonderen Charakter der freien Berufe, der spezifische Berufsregeln erforderlich macht. Mit dieser Herangehensweise wurden die Erwartungen seitens der Freien Berufe durch eine differenzierte Betrachtung der Dienstleistungserbringung berücksichtigt. So hebt die Richtlinie beispielsweise Totalverbote der Werbung für Freie Berufe auf, sieht aber gleichzeitig vor, dass diese Werbung bestimmte ethische Berufsregeln respektieren muss. Schließlich gibt der Richtlinienvorschlag den Selbstverwaltungsorganisationen eine herausragende Rolle.

Neuerlicher Druck von Wettbewerbskommissar Mario Monti

In einer Anfang Februar verabschiedeten Mitteilung der Kommission wurden die Mitgliedstaaten, die nationalen Wettbewerbsbehörden und die berufsständischen Organisationen aufgefordert, Wettbewerbsbeschränkungen für freiberufliche Dienstleistungen zu reformieren oder abzuschaffen, soweit sie nicht klar durch öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. Dieser Bericht ist Resultat einer vom Wiener IHS durchgeführten Studie, die zur Schlussfolgerung kommt, dass weniger Regulierung für Freie Berufe dem Verbraucher zugute käme. Diese Studie stellt zwar einen wertvoller Beitrag zur Analyse der Situation der Freien Berufe in der EU dar, die ausschließlich ökonomische Betrachtungsweise lässt jedoch unbeachtet, welche Funktion die Regulierung eines bestimmten Aspekts der freiberuflichen Tätigkeit erfüllt. Es fällt schwer, die freiberuflichen Tätigkeiten ausschließlich an den Parametern des Wettbewerbes messen zu wollen.

Die nationalen Regulierungsbehörden sollen nun prüfen, ob die geltenden Beschränkungen ein klar artikuliertes, legitimes Ziel des Allgemeininteresses verfolgen, ob die konkreten Gesetze und Verordnungen zur Erreichung dieses Zieles nötig sind und ob es nicht weniger einschneidende Mittel gibt. Auch die berufsständischen Einrichtungen sollten ihre Regeln nach demselben Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen. Die Kommission will die nationalen Anstrengungen beobachten und 2005 berichten. Gleichzeitig unterstreicht sie, dass sie gegebenenfalls auch direkt eingreifen werde, wenn berufsständische Beschränkungen gegen das EU-Kartellverbot und staatliche Beschränkungen gegen verschiedene ähnliche EU-Vorschriften verstoßen.

Es besteht Handlungsbedarf

Es ist ein Fehler, gewachsene Entwicklungen als Grundrechte zu betrachten, die nicht verändert werden dürfen. Oft neigen wir dazu, den Status quo als eine Selbstverständlichkeit anzusehen, der nicht zu hinterfragen oder gegenüber der Öffentlichkeit zu begründen ist. Was kann man also den Freien Berufen in dieser Zeit der abzusehenden Veränderungen raten? Das Prozedere der berufsständischen Organisationen muss nun in der aktiven Kooperation liegen. In einer realistischen Bestandsaufnahme sollte die Gesamtheit der Berufsregeln hinterfragt werden. Welches Regelwerk ist zeitgemäß und besteht wirklich ausschließlich zum Wohl der Verbraucher und im allgemeinen Interesse. Ich trete für Veränderungen dort ein, wo sie dringend geboten sind, um den zukünftigen Herausforderungen für die Freien Berufe gewachsen zu sein. Gesucht wird ein optimales Regulierungsverfahren, das sowohl Effizienz stiftend als auch stabil und nachhaltig ist. Dafür werde ich mich weiter mit voller Kraft einsetzen und ersuche weiterhin um Ihre aktive Mitarbeit. Fragen oder Anregungen bitte an www.othmar-karas.at bzw okaras@europarl.eu.int

*Mag. Othmar Karas M. B. L. MEP
Wirtschaftssprecher der EVP-ED-Fraktion
im Europäischen Parlament (EP)*



**Januschkowetz
Das
Demokratie-
problem der
Europäischen
Union**

Nach einem Überblick über die Entwicklung der Demokratie und des Europäischen Parlaments im Integrationsprozess stellt dieses Buch den Stufenbau der Staatsgewalt ins Zentrum des Verständnisses der Demokratie.

Die Optimierungen der Demokratie, des Parlamentarismus und der Funktionentheorie werden durch **Reformen des Europäischen Parlaments** verdeutlicht, von denen die Schaffung eines Parteienrechts und einer einheitlichen Wahlrechtsordnung nur die augenfälligsten sind.

Der Gang durch die Ebenen der Materialisierung der Staatsgewalt an sich in der EU in der Verknüpfung mit der Staatsidee der Demokratie erlaubt endlich eine Aussage über die Staatlichkeit der EU.

2003. XXVI, 392 Seiten. Br. EUR 89,-
ISBN 3-214-12638-5



**Alle Module auch als
Useware-Lizenz**

**Sie bestimmen
was Sie brauchen**

- Aktenverwaltung
- Honorarwesen
- Formularwesen
- Forderungswesen
- Insolvenzverfahren
- ERV (Elektronischer Rechtsverkehr)
- Akten Import/Export
- Auswertungen
- Outlook-Synchronisation
- Literaturverwaltung

STAMPFL & Co. KEG

2353 Guntramsdorf, Veltlinerstraße 4
Tel.: 02236/50 62 40
Fax: 02236/50 62 40 11
e-mail: office@rwin.at

www.rwin.at

Inland

- 14. April** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Hans Georg Meyer, **Regressrecht der Sozialversicherungsträger**
- 15. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats** – Dr. Temmel
- 20. April** Linz
Verlag Österreich – Akademie: **Multimediarrecht** – Dr. Burgstaller
- 20. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Werbe.Recht.Österreich** – Dr. Mayer
- 20. April** Graz
Akademie für Recht & Steuern (ARS): RA Mag. Simone Demmel, RA Dr. Georg Kresbach, **Vertragsrecht aktuell**
- 21. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Der Handel mit Treibhausgasen aus österreichischer Perspektive** – Dr. Wiesinger, Dr. Tiefenthaler
- 21. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Die Asylgesetz-Novelle 2003** – Dr. Muzak
- 23. April** Salzburg
Rechtsakademie, Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Aktuelle Entwicklungen im Strafrecht** – o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller
- 23. April** Linz
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch I** – ADir. Jauk
- 28. April** Wien
ON Österreichisches Normungsinstitut: **Public Private Partnership** – RA Prof. Horst Franke, RA Dr. Hanno Liebmann, Mag. Dr. Gerhard Edelmann
- 28. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Vergaberecht für Einsteiger** – Mag. Estermann

Recht
aktuell

Knyrim Praxishandbuch Datenschutzrecht

„Datenschutzrecht ist ein Thema, das jeden betrifft, der Datenverarbeitung betreibt, vom Kleinunternehmer bis zum internationalen Konzern. Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, außer sie ist aus bestimmten Gründen erlaubt!“

Das Buch bietet einen prägnanten, umfassenden und leicht verständlichen Überblick über alle für die Unternehmenspraxis relevanten Bereiche des Datenschutzes und ist daher ein unentbehrliches Handbuch für jedes Unternehmen.

Der Autor

Dr. **Rainer Knyrim** ist Rechtsanwalt bei Preslmayr & Partner in Wien, wo er in- und ausländische Unternehmen im öffentlichen Recht, Datenschutz- und IT-Recht berät. Seminarvortragender und international tätiger Fachautor.

2003. XVI, 320 Seiten. EUR 38,- ISBN 3-214-00151-5



MANZ 
www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

- 28. April** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Gegenüberstellung von Ehe und Lebensgemeinschaft** – Ass.-Prof. Dr. Ulrike Aichhorn
- 29. April** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Außerstreitgesetz Neu** – Dr. Langer
- 29. und 30. April** Wien
Kongress: **Advising Clients in an Expanded Europe**
- 6. Mai** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Christoph Beer, Univ.-Prof. Mag. Dr. Otto Taucher, **Grundstücksverträge für Praktiker**
- 6. Mai** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Nachbarrecht** – Dr. Kerschner
- 11. Mai** Wien
Verlag Österreich – Akademie: **Der Klient in der Krise** – Dr. Tauscher, DDr. Altenberger
- 12. Mai** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): MMag. Franz J. Heidinger, LL.M., Dr. Wolfgang Punz, **Vertragsrecht – international**
- 12. Mai** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Zur Frage der Laiengerichtbarkeit** – Hofrat des OGH Dr. Kurt Kirchbacher
- 14. Mai** Salzburg
Rechtsakademie, Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Verwaltungsverfahren** – Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin
- 2. Juni** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Fragen der Strafprozessreform** – LStA Mag. Christian Pilnacek
- 4. Juni** Salzburg
Rechtsakademie, Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Europarecht aktuell** – Univ.-Ass. Dr. Günter Herzig

- 8. Juni** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. Markus Faltenböck, LL.M., **IT-Outsourcing und Service Level Agreements (SLA): Vertragsgestaltung, Haftung, Servicebestimmungen**
- 25. Juni** Salzburg
Rechtsakademie, Rechtswissenschaftliche Fakultät: **Arzthaftung** – Univ.-Doz. DDr. Anton Graf, o.Univ.-Prof. RA Dr. Friedrich Harrer

Ausland

- 6. bis 8. Mai** Berlin
DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V.: **30. DACH-Tagung: Rechtswahlklauseln**
- 10. und 11. Mai** Maastricht
Seminar Antitrust Modernisation
- 10. und 11. Mai** Brüssel
Deutsches Notarinstitut: Symposium: **„Internationales Erbrecht in der EU“ – Perspektiven einer Harmonisierung**
- 26. bis 30. Mai** Montréal, Québec
Formation – Training: Cours: La pratique du droit devant la Cour pénale internationale – The Basic Course: Advocacy Training for the International Criminal Court
- 17. bis 19. Juni** Schengen-Mondorf
Union Europäischer Anwälte (UAE): **XVIIIth congress of the UAE. From Schengen to the Constitution: the citizen in the heart of the enlarged Europe**
- 31. Aug. bis 2. Sept.** Arosio
Union Europäischer Anwälte (UAE): **Summer University**
- 15. Okt.** Marseille
Union Europäischer Anwälte (UAE): **International symposium – Legal privilege and confidentiality in Europe**

Schon gelesen?

§§ 52, 220 AktG; §§ 82, 96 GmbHG: Gläubigergefährdung bei Verschmelzung

1. Die **Verschmelzung zweier Gesellschaften mit negativem Verkehrswert ist unzulässig**.
2. Die §§ 226ff AktG stellen keine abschließenden Gläubigerbestimmungen dar, welche jene des § 52 AktG bzw des § 82 GmbHG derogieren. OGH 26. 6. 2003, 6 Ob 70/03t, GeS 2003, 400 = RdW 2003/564 = GesRZ 2003, 287.

§ 8 Abs 2 KStG: Verdeckte Gewinnausschüttung

Die **Gewährung eines Feriendomizils** für die Gesellschafter-Geschäftsführer auf Kosten der Gesellschaft stellt eine **verdeckte Gewinnausschüttung** dar, wenn sie diese Begünstigung anderen Personen, die nicht Gesellschafter sind, nicht oder nicht unter den gleichen Bedingungen gewähren würde. Bei kleinen Unternehmen ist dies unüblich. VwGH 26. 3. 2003, 99/13/0108 und 0109, GeS 2003, 408 (*Herdin*).

§§ 106, 108 HGB; § 24 FBG: Zuständigkeit eines Schiedsgerichts bei der OEG

Sieht der Gesellschaftsvertrag einer **OEG** für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag die **Zuständigkeit eines Schiedsgerichts** vor, dann fallen auch Streitigkeiten über die Beendigung (Auflösung des Vertrags) sowie über das Ausscheiden eines Gesellschafters unter diese Schiedsklausel. OGH 29. 4. 2003, 1 Ob 22/03x, RdW 2003/438 = ecolex 2003/341 = GesRZ 2003, 298.

§ 159 AktG; § 16 AngG; § 879 ABGB: Beendigung des Anspruchs auf Aktienoptionen

1. Es ist grundsätzlich zulässig, die **Ausübung von Aktienoptionen** an den Ablauf einer Wartezeit und an das Bestehen eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses zu knüpfen; eine **fünfjährige Wartezeit** ist im oberen Bereich angesiedelt.
2. Eine Optionsgestaltung, die einen **Verlust des Optionsrechts bei Arbeitgeber-Kündigung** vorsieht, ist nicht sittenwidrig, wenn die Kündigung durch mangelnde Leistung des Arbeitnehmers begründet ist. OGH 22. 5. 2003, 8 Ob A 161/02p, GeS 2003, 435 = RdW 2003/495.

§§ 3, 10 FBG; § 30 Abs 2 ZPO: Vertretung im Firmenbuchverfahren

1. Die **Anmeldung anmeldungspflichtiger Umstände im Firmenbuch-Verfahren** ist nicht grundsätzlich vertretungsfeindlich. An-

wälte und Notare können sich gemäß § 30 Abs 2 ZPO auch auf ihre Bevollmächtigung formfrei berufen. Anderes gilt jedoch für Erklärungen, die den sonst erforderlichen Nachweis der Voraussetzungen für die Eintragung ersetzen und für deren Inhalt der Anmeldende haftet. Hier bedarf es für die Vertretung einer die Abgabe dieser Erklärung deckenden **Spezialvollmacht**.

2. Die bereits erfolgte Anmeldung eintragungspflichtiger Tatsachen kann nicht zurückgezogen werden. OGH 21. 5. 2003, 6 Ob 229/02y, GeS 2003, 444 = RdW 2003/626 (vgl aber OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 149/03k, GeS 2004, 30, wo der OGH die Berufung auf die erteilte Vollmacht bei Anmeldung eines Gesellschafterswechsels nicht ausreichen lässt, wenn konkrete Bedenken gegen eine Vollmachtserteilung vorliegen.

§ 46a Abs 2 JGG (§ 40 JGG): Anhörung des Bewährungshelfers eines jungen Erwachsenen in der Hauptverhandlung

Auch in Verfahren gegen einen jungen Erwachsenen hat der für den Beschuldigten bestellte Bewährungshelfer gemäß § 46a Abs 2 JGG iVm § 40 JGG das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und dort gehört zu werden, weil er idR Kenntnis über die Lebensbedingungen und Familienverhältnisse sowie über den sonstigen persönlichen und sozialen Hintergrund des jungen Erwachsenen hat und von sich aus die erforderlichen Informationen einbringen kann, um die Entscheidungsgrundlage des Gerichtes zu erweitern. OGH 12. 11. 2002, 11 Os 134/02 (BG Ried im Innkreis 1 U 8/02d) = ÖJZ-LSK 2003/64; EvBl 2003/70.

§ 152 Abs 1 Z 2 StPO:

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Ehegatten setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Vernehmung – ungeachtet des Vorliegens allfälliger Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsgründe – eine formell gültige, also im Inland wirksam geschlossene oder zwar im Ausland geschlossene, aber nach österreichischem Recht als gültig anzuerkennende Ehe mit dem Angeklagten besteht oder früher bestanden hat; dass die Ehe gegebenenfalls bloß zum Schein, nämlich zum Zweck der Schaffung eines Entschlagungsrechts und der daraus ableitbaren Beweisverwertungsverbote, geschlossen wurde, ist insoweit irrelevant. OGH 13. 2. 2003, 15 Os 121/02 = ÖJZ-LSK 2003/102.

Ein im **Vereinigten Königreich** ansässiger **deutscher Staatsangehöriger**, der die zweite juristische Staatsprüfung nicht abgelegt hat, aber aufgrund einer amerikanischen Rechtsanwaltsausbildung im Staate New York als Attorney-at-Law zugelassen ist, kann im In-

land **weder als deutscher Rechtsanwalt** zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, **noch hat er die Rechte eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts**. Unberührt bleibt die Befugnis, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den **Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates** und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen. Deutscher Bundesgerichtshof 19. 9. 2003, AnwZ (B) 74/02. (Hier hat der 7-köpfige **Senat für Anwaltsachen** des Bundesgerichtshofes – 4 Richter und 3 Rechtsanwälte – entschieden; der Antragsteller ist deutscher Staatsangehöriger, legte die erste juristische Staatsprüfung ab, absolvierte dann ein Postgraduate an einer US-amerikanischen Universität und wurde in New York als Attorney at Law zugelassen.

sen. Aus dem in Deutschland begonnenen Vorbereitungsdienst schied er über eigenen Wunsch jedoch aus; in London hat er eine „berufliche Niederlassung“, ist dort aber weder als Barrister, noch als Solicitor, noch als Advocate zugelassen. Eine sehr umfassend begründete Entscheidung, zu der der Senat keine Vorlage-Grundlage an den EuGH gem Art 234 EG sah. Bisanz.)

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RA Dr. Ullrich Saurer.

RFG – Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden

[Die praxisnahe Fachzeitschrift für Österreichs Kommunen]



Die RFG erscheint viermal jährlich. Kompetente Partner sorgen für verständliche und praxisrelevante Informationen. Was Österreichs Gemeinden interessiert, finden Sie seit März in der neuen Zeitschrift des Österreichischen Gemeindebundes!

„Die RFG ist die erste Zeitschrift, in der Gemeinden verständliche Antworten auf alle wesentlichen Fragen im Rechts- und Finanzbereich erhalten.“

Gemeindebund-Präsident Bgm. Mödlhammer

„Unser Ziel ist es, Österreichs Gemeinden in ihrem Wachstum bestmöglich zu unterstützen: die RFG bietet für Österreichs Gemeinden Lösungen zu allfälligen Problemen des juristischen Bereichs.“

Gen.Dir. Dr. Platzer

Jahresabonnement 2003 (4 Ausgaben) EUR 108,-
für Mitglieder des Österr. Gemeindebundes EUR 88,- inkl. Versand.
Einzelheft 2003 EUR 29,40

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Recht
aktuell

MANZ 
www.manz.at

RAA Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM, Attorney-at-law in New York

„Anwaltliche“ Tätigkeit eines Attorney-at-law in New York in Österreich zulässig?

I. Ausgangslage

Die Zahl österreichischer Juristen, die in den USA postgraduale Rechtsstudien absolvieren – in der Regel handelt es sich um LL.M. (Master of Laws) Programme – ist in den letzten Jahren gestiegen. Einige der LL.M.-Absolventen absolvieren mit Erfolg die Rechtsanwaltsprüfung in New York („NY“) (NY Bar Exam) und können sich damit in NY als Rechtsanwalt („NY-RA“) eintragen lassen.¹⁾ Viele jener Absolventen sind in österreichischen Kanzleien als Rechtsanwaltsanwärter („RAA“) tätig. Fraglich ist daher, ob beziehungsweise in wie fern solche NY-RAe auch in Österreich anwaltlich tätig sein dürfen, ohne damit gegen ihre Pflichten als RAA zu verstoßen.

Im Lichte großer Schadenersatzprozesse unter Beteiligung von NY-RAe stellt sich daneben die generelle Frage, in wie weit diese in Österreich tätig werden dürfen.²⁾

In der Folge werden diese Themen näher behandelt.

II. Standesrecht

1. Österreichisches Standesrecht

a) Grundlagen

Grundsätzlich kommt das österreichische Standesrecht, das in einigen Einzelgesetzen und Richtlinien geregelt ist, auf in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragene RAe zur Anwendung. Es handelt sich dabei insbes um die Rechtsanwaltsordnung („RAO“), die Standesrichtlinien („RL-BA 1977“), die Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern („RL-RAA“) sowie das Disziplinarstatut („DSt 1990“).³⁾

Die RAO regelt im ersten Abschnitt die Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft⁴⁾ und im zweiten Abschnitt Rechte und Pflichten der RAe. Gem § 8 Abs 4 RAO darf die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ nur von eingetragenen Personen geführt werden. Andere Personen, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsberechtigung „Rechtsanwalt“ zu führen berechtigt sind, dürfen in der Republik Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort ihres Kanzleisitzes im Ausland führen.

Die RL-BA 1977 beinhalten Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und die Überwachung der Pflichten des RA sowie für die Ausbildung der ReAA. Art V der RL-BA 1977 widmet sich den ReAA. Gem § 33 RL-BA 1977 darf ein RAA während seiner praktischen Verwendung als RAA iSd der RAO keine andere hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Eine nebenberufliche

Tätigkeit bedarf der Zustimmung des RA, bei dem die praktische Verwendung erfolgt.⁵⁾ Die Übernahme von Aufträgen auf Rechnung des RAA ist dabei unzulässig (§ 34 RL-BA 1977) und generell darf der RA mit dem RAA gem § 36 RL-BA 1977 kein Beteiligungsverhältnis eingehen.⁶⁾ Es begründet auch eine Berufspflichtverletzung, wenn ein RA mit einem RAA ein Übereinkommen trifft, wonach der RAA prozentuell an vom RAA eingebrachten Kausen beteiligt wird.⁷⁾ Schließlich darf ein RAA aus Gründen der Irreführung nicht im Kopf des RA-Briefpapiers geführt werden.⁸⁾

Das DSt 1990 beinhaltet Regeln über das Disziplinarrecht der RAe und ReAA. Wesentlich dabei ist, dass gem § 4 DSt 1990 die Bestimmungen des Disziplinarrechts prinzipiell auch auf die ReAA zur Anwendung kommen, soweit nichts anderes geregelt ist.⁹⁾

b) Winkelschreiberei

Kernelement des Standesrechtes ist die so genannte Winkelschreiberei. Darunter versteht man die unbefugte gewerbsmäßige (entgeltliche) Parteienvertretung.¹⁰⁾ Einschlägige Regelungen finden sich in der Winkelschreibereiverordnung¹¹⁾ sowie in den §§ 57f

- 1) Auf die Voraussetzungen zur Zulassung zur NY-Rechtsanwaltsprüfung soll hier nicht näher eingegangen werden.
- 2) Einen Anlassfall gab es im Rahmen der Restitutionsfragen und des Kaprun-Prozesses wegen des Einschreitens des NY-RA Ed Fagan.
- 3) Fragen der Anwaltschaft (§§ 1299, 1300 ABGB) werden in diesem Beitrag nicht näher behandelt.
- 4) Bedingt durch die international unüblich lange Dauer der praktischen Verwendung eines RAA und die Notwendigkeit der freiberuflichen Tätigkeit als RA ist die gegenständliche Abhandlung sehr praxisrelevant, da in vielen Fällen mehrere Jahre zwischen der Zulassung als RA in NY und in Österreich liegen können.
- 5) In diesem Zusammenhang soll nicht näher auf die Ausbildungsrichtlinie von RAA eingegangen werden.
- 6) Gem § 21 c RAO gibt es für Verwandte sowie ehemalige RAe Ausnahmen, die allerdings außer Betracht bleiben können.
- 7) OGH 30. 9. 1954 SSt 25/72.
- 8) Feil/Wennig, Anwaltsrecht (1998) mwH auf OBDK 20. 12. 1993, in AnwBl 1995, 263.
- 9) Für RAe und ReAA sind etwa unterschiedliche Disziplinarstrafen – bedingt durch die Nichtstandeszugehörigkeit der ReAA – vorgesehen (vgl hierzu etwa § 16 Abs 1 DSt 1990).
- 10) Der Begriff „Geschäftsbetrieb“ iSd Winkelschreibereiverordnung wird mit „Gewerbsmäßigkeit“ gleichgesetzt. Entgeltlichkeit (Geld oder geldwerte Vorteile) ist dafür Voraussetzung (OGH 25. 3. 2003, 4 Ob 296/02 m; VwGH 3. 6. 1996, 95/10/0123).
- 11) RGBl 1857/114 idGF.

RAO¹²⁾ und im Art IX Abs 1 Z 4 EGVG.¹³⁾ Gem § 1 Winkelschreibereiverordnung ist Winkelschreiber, wer – **ohne berechtigter Rechtsfreund¹⁴⁾ zu sein** – bei Anwaltszwang **unbefugterweise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben** für sie verfasst (lit a). Weiters ist Winkelschreiber, wer **ohne Berechtigung der zuständigen Behörde es zu seinem Geschäftsbetrieb macht,¹⁵⁾ Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen**, auch wenn kein Anwaltszwang herrscht,¹⁶⁾ zu verfassen oder als Bevollmächtigter einzuschreiten (lit b). Den Winkelschreibern ist die Zulassung als Bevollmächtigte zu verweigern.¹⁷⁾

Für die vorliegende Untersuchung spielt weniger die Vertretung bei Gericht oder Verwaltungsbehörden, sondern die Erteilung **allgemeiner Rechtsberatung** eine Rolle.

Verpönt sind dabei nach hA nur jene Auskünfte, die zum **Gebrauch vor Gericht oder Verwaltungsbehörden dienen sollen,¹⁸⁾** weil dadurch im Ergebnis die beratende Tätigkeit berufsmäßiger Parteivertreter ersetzt wird.¹⁹⁾ Dies lässt sich mE auch schon aus § 2 der Winkelschreibereiverordnung ableiten, wonach die **Untersuchung und Bestrafung** der Winkelschreiberei jenem **Gericht** zusteht, bei dem der Winkelschreiber unbefugterweise eingeschritten ist oder eine Eingabe überreicht wurde.

Selbst dann, wenn eine solche Rechtsberatungsleistung vorliegt, muss diese eine **regelmäßig und nachhaltig in der Absicht auf Gewinn** entfaltete Tätigkeit sein. Im Einzelfall ist auf den Umfang der Vertretungshandlungen und die Zeitspanne, in die sie fallen, Bedacht zu nehmen.²⁰⁾ So ist etwa bei der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit ein **„wirtschaftlicher Maßstab“** anzulegen. Wird durch die Tätigkeit ein **Wettbewerbsvorteil** erreicht, kann durchaus Gewerbsmäßigkeit vorliegen.²¹⁾ Nach der VwGH-Judikatur ist beispielsweise das Erteilen **„einschlägiger Auskünfte“ im selben Zeitraum einer von vornherein nicht begrenzten Zahl von Auftraggebern** verpönt.²²⁾ Im Gegensatz dazu geht eine jüngere Entscheidung des VfGH²³⁾ dem Wortlaut nach sehr weit, indem sie von der generellen Straflosigkeit gem § 57 RAO für ausländische RAe, die ihre Berufsbezeichnung gem § 8 Abs 4 RAO unter Hinweis auf ihren ausländischen Kanzleisitz führen, ausgeht. Dies ändert mE freilich nichts an der möglichen Strafbarkeit nach der Winkelschreibereiverordnung.

2. NY-Standesrecht

In den USA erfordert die Zulassung als RA in einem Bundesstaat die Absolvierung der jeweiligen RA-Prüfung. Die Ausgestaltung des Standesrechtes obliegt im Bundesstaat NY neben der bundesstaatlichen Gesetzgebung in letzter Konsequenz dem NY-Höchstgericht. Zu beachten sind dabei insbes die *Model Rules of Judicial Conduct²⁴⁾*, Entscheidungen der Gerichte („Richterrecht“) sowie Vorschriften der einzelnen Gerichte.²⁵⁾

Das NY-Standesrecht kommt auf **jeden in NY eingetragenen RA** zur Anwendung, **unabhängig davon, ob dieser auch wirklich in NY als**

RA tätig ist (vgl *ABA Model Rule 8.5*).²⁶⁾ Es beinhaltet auch Regelungen, die denen der Winkelschreiberei nahe kommen (*unauthorized practice of law*). Gem *ABA Model Rule 5.5* ist es einem NY-RA **verboten, in einer Rechtsordnung zu praktizieren**, wenn er dadurch die **standesrechtlichen Vorschriften dieser Jurisdiktion verletzt**. Nach dem NY-Standesrecht besteht sogar die Möglichkeit, in gerichtsanhängigen Agenden in fremden Rechtsordnungen tätig zu werden, ohne dort als RA zugelassen zu sein (so genannte **pro hac vice Zulassung**).²⁷⁾

Für bloße **Rechtsberatung** sowie nicht-streitige Angelegenheiten wurde eine Reihe von Tätigkeiten in **anderen Jurisdiktionen für standesrechtlich unbedenklich** befunden. Dazu zählen vor allem das Beraten von Klienten als NY-RA²⁸⁾ mit Bezug auf fremde Rechtsordnungen und das **Verfassen von Dokumenten, die in einer anderen Jurisdiktion Rechtswirkung** entfalten sollen. Ebenso darf ein NY-RA **in anderen Jurisdiktionen „anwaltschaftlich“** (*performing legal activities*) tätig werden, wenn es hiezu einen **Bezug** mit der anwaltschaftlichen Tätigkeit in der *home jurisdiction* (NY) gibt.²⁹⁾ Der Begriff *performing legal activities* ist im vorliegenden Fall mE mit „juristischer Beratungstätigkeit“ zu übersetzen, da für Vertretungshandlungen vor Gericht oder Behörden in Österreich

12) § 57 RAO als *lex specialis* derogiert dem Art IX als *lex generalis* (VfGH 29. 11. 1994, G 35/94).

13) *Zierl*, Zur Winkelschreiberei gem § 57 RAO, AnwBl 1988, 196. Nach *Zierl* ist zutreffenderweise in folgender Reihenfolge vorzugehen: 1. StGB, 2. Winkelschreibereiverordnung, 3. spezielle Verwaltungsvorschriften, 4. § 57 Abs 2 RAO und 5. Art IX Abs 1 Z. 4 EGVG.

14) „Rechtsfreund“ iSd Vorschrift stellt mE auf eingetragene RAe oder mit entsprechender Legitimationsurkunde ausgestattete ReAA ab. Es ist unklar, ob der Gesetzgeber auch ausländische RAe in dieser Vorschrift miteinbeziehen wollte.

15) VwSlg 12.833 A.

16) EvBl 1987/206 uva.

17) *Feil/Wennig*, aaO 31.

18) Vgl insbes *Sprung*, Ein Verein als Winkelschreiber? AnwBl 1980, 271 ff.

19) OGH 8. 7. 1975, in ÖBl 1976, 15f; OGH 22. 10. 1974, SZ 47/114.

20) *Sprung*, Ein Verein als Winkelschreiber? AnwBl 1980, 271 ff mwH in FN 12.

21) *Ders*, aaO mwH in FN 15 u 16.

22) VfGH 21. 12. 1988, 88/10/0088. Die relativ weite Ausdehnung der Winkelschreiberei seitens des VwGH zeigt sich auch in einer E (VwGH 4. 12. 1998, 97/19/1553), wo ein Berufsdetektiv wegen Winkelschreiberei verurteilt wurde, weil er seinem Klienten rechtliche Empfehlungen gegeben hatte.

23) VfGH 19. 6. 2002, B 1399/01.

24) Es handelt sich dabei um Richtlinien der US-Rechtsanwaltskammer.

25) *Richard C. Wydick*, Professional Responsibility (2000) 1 f.

26) Inhaltlich stellt das NY-Standesrecht vor allem auf *misconduct* ab (Näheres bei *Richard C. Wydick*, aaO 5 f).

27) *Richard C. Wydick*, aaO 11 f.

28) Vermutung: mit Kanzleisitz in New York.

29) Vgl dazu Restatement § 3, comment e (Proposed Final Draft No 2, 1998).

eine *pro hac vice* Zulassung mE nicht möglich und beabsichtigt ist.

3. Internationale Normen

Im Lichte der Internationalisierung der freien Berufe sind grundsätzlich auch **europarechtliche³⁰⁾ und völkerrechtliche Normen** zu berücksichtigen. Das *General Agreement on Trade and Services (GATS)* verpflichtet die Mitgliedstaaten – wie etwa die USA und Österreich – dazu, unter genereller Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips³¹⁾ auch beratende Dienstleistungen zu liberalisieren. Für RAe von GATS-Mitgliedstaaten bedeutet das, dass **grenzüberschreitende Rechtsberatung ohne physische Anwesenheit und berufliche Niederlassung in Österreich möglich ist**. Daher darf ein RA telefonisch einen Klienten in einem anderen GATS-Mitgliedstaat beraten (*cross-border supply*). Zudem darf ein solcher Klient den RA besuchen (*consumption abroad*) und der RA im Gegenzug zum Klienten reisen und diesen beraten (*natural presence*). Nach dem GATS dürfte sich der RA sogar grundsätzlich im Staat des Klienten niederlassen (*commercial presence*).³²⁾ Die Verpflichtungsliste, die Österreich nach Abschluss der Uruguay-Runde zum GATS unterzeichnet hat, enthält aber nähere Regelungen zur *commercial presence* und verbietet explizit die **Niederlassung von RAen** aus anderen GATS-Mitgliedstaaten **in Österreich**.³³⁾ Der sachliche Beratungsbereich ist jedenfalls auf Beratung im **Heimatrecht und im „Internationalen Recht“** (Völkerrecht) beschränkt.³⁴⁾

III. Lösungsvorschlag

1. ReAA als NY-RAe

Fraglich ist nun, ob oder in wie fern ein RAA in seiner Funktion als NY-RA „anwaltschaftliche“ Tätigkeiten in Österreich erbringen darf.³⁵⁾ ReAA als NY-RAe unterliegen sowohl dem **österreichischen, als auch dem NY-Standesrecht**. Als seinem Ausbildungsanwalt verantwortlicher RAA kann eine „anwaltschaftliche“ Tätigkeit – sofern zulässig – **nur in der Freizeit** des RAA oder während der **Arbeitszeit**, dann aber mit **Zustimmung** des Ausbildungs-RA, erfolgen. Selbst in der Freizeit wäre aber die **Zustimmung** des Ausbildungsanwaltes nötig, wenn darin eine **nebenberufliche** Tätigkeit erblickt werden würde. Dies wird idR nicht der Fall sein³⁶⁾

Die **Vertretung** von Klienten **vor Gericht** oder Verwaltungsbehörden ist jedenfalls **unzulässig**.³⁷⁾ Bei **bloßer Rechtsberatung in Österreich liegt aber keine** Standesverletzung vor. Fraglich ist, ob auch für ReAA als NY-RA ein Konnex zu NY erforderlich ist, liegt doch der an sich paradoxe Fall vor, dass ein NY-RA fachlich dazu befähigt ist, auch hinsichtlich österreichischen Rechts Auskunft zu erteilen. Dennoch ist unklar, ob auf Basis des GATS unter „**Heimatrecht**“ auch österreichisches Recht subsumierbar ist.³⁸⁾ Daher ist mE **zweifelhaft**, ob Beratung über NY-Recht und internationales Recht hinaus auch zum **österreichischen** Recht erbracht werden kann. Zu denken ist deshalb etwa an **gelegentliche oder unentgeltliche**,³⁹⁾

daher nicht gewerbsmäßig erbrachte, Beratungsleistungen vor allem zum NY-Recht und internationalen Recht. ME ist allerdings Gelegenheit oder Entgeltlichkeit der Leistung dann irrelevant, sofern diese in der **Freizeit** (oder während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Ausbildungs-RA) erfolgt und nötigenfalls vom Ausbildungsanwalt **genehmigt** wird.⁴⁰⁾ Jedenfalls unzulässig wird aber idR das **Anpreisen von Rechtsberatungsleistungen** sowie Erteilen von „**einschlägigen Auskünften**“ an eine unbegrenzte Zahl von potenziellen Auftraggebern sein. So ist mE das Auftreten als „NY-RA“, der gerne österreichische Klienten zu allgemeinen Rechtsfragen berät, **standeswidrig**, weil gegenüber den Konsumenten suggeriert wird, dass der RAA auch in Österreich als RA zugelassen und zu umfassender Vertretung berechtigt ist. Zwar wird die „anwaltschaftliche Präsenz“ von NY-RAe gem § 8 Abs 4 RAO und dem GATS (mit der Einschränkung, dass diese keine Niederlassung in Österreich haben dürfen) geduldet, ReAA müssten sich aber auf ihren **Kanzleisitz** in NY berufen können. Unter der Voraussetzung, dass dies gelingt,⁴¹⁾ ist die Anfertigung von **Dokumenten, die in**

30) Insbesondere die Richtlinien der EU in Bezug auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft sowie allgemeines EU-Recht (etwa Recht auf freien Dienstleistungsverkehr) sind innerhalb der EU zu beachten und haben bereits ua für die RAO Änderungen mit sich gebracht. Im gegenständlichen Fall sind diese Normen nicht einschlägig. Vgl generell zur Frage der Freiberufler im Europarecht *Hempel*, Die rechtsberatenden Berufe im Europarecht (Wien 1996).

31) Das bedeutet, dass Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer in einem Vertragsstaat nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als gleichartige Leistungen und Leistungserbringer aus irgendeinem anderen Staat. Vgl *ders*, aaO 9.

32) *Ders*, aaO 9.

33) Vgl Art XIV GATS sowie die Verpflichtungsliste Österreichs, zusammengefasst unter <http://www.wu-wien.ac.at/inst/vw7/24>.

34) *Hempel*, aaO 12.

35) Das Anführen der Zulassung in NY – etwa auf Visitenkarten – erscheint gem § 8 Abs 4 RAO unproblematisch.

36) Der Begriff „nebenberuflich“ suggeriert, dass es sich um ein zweites Dienstverhältnis handeln kann, aber nicht muss.

37) Die Vertretung als (vom Ausbildungsanwalt) legitimierter RAA ist generell zulässig, aber im gegenständlichen Fall ist diese Frage nicht zu untersuchen.

38) Der Zweck der NY-Standesregeln liegt wie bei allen Standesrechten ua auch darin, die Konsumenten vor schlechter Beratung zu schützen. Daher würde mE bei Rechtsberatung von ReAA als NY-RAe zum österreichischen Recht wegen deren Kenntnis zwar keine Verletzung des NY-Standesrechts vorliegen, aber vermutlich das GATS unterlaufen werden.

39) Der Begriff „Entgelt“ umfasst dabei sowohl Geld, als auch geldwerte Leistungen (s OGH 25. 3. 2003, 4 Ob 296/02 m.).

40) Ein häufigeres Einschreiten wird ReAA schon aus Zeitgründen schwer möglich sein. Mit Zustimmung des Ausbildungsanwaltes sollte dies aber jedenfalls zumindest standesrechtlich unproblematisch sein.

41) Hier wird man eine enge Interpretation des Hinweises auf den Kanzleisitz im Ausland deshalb für unzulässig erachten müssen, da sonst jeder ausländische Anwalt, der auch in Österreich zugelassen ist und hier seinen Kanzleisitz hat, *de facto* der Vertretung von Klienten nach der ausländischen Rechtsordnung „beraubt“ wird. Bsp: Ein in Deutschland und

Österreich Rechtswirkung erlangen sollen, unter der Einschränkung zulässig, dass diese **nicht** für eine **Eingabe** bei Gericht oder Verwaltungsbehörden bestimmt sind. Das Verfassen beispielsweise eines Kaufvertrages⁴²⁾ ist mE standesrechtlich möglich, die etwaige Eingabe bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde allerdings nicht.

Generell zulässig erscheint daher die **gelegentliche (entgeltliche) oder unentgeltliche außergerichtliche Rechtsberatungstätigkeit** samt allfälliger **Dokumentenerstellung**, auch wenn diese in **Österreich Rechtswirkung** erlangen sollen.

2. Tätigkeit NY-RAe in Österreich

Die Tätigkeit von NY-RAe mit Sitz in New York ist **teilweise differenziert** zu beurteilen, obwohl grundsätzlich auf das unter III. 1 Gesagte verwiesen werden kann. Der Unterschied zu den ReAA liegt dabei darin, dass die NY-RAe ihren **Kanzleisitz in NY** haben, daher der Hinweis auf den Kanzleisitz im Ausland problemlos gelingen wird. Weiters dürfen auch NY-RAe wie ReAA (als NY-RAe) **von ihrer Kanzlei in NY aus Tätigkeiten** (Bsp Dokumenterstellung) durchführen, die **in Österreich Rechtswirkung** entfalten, wobei **kein** besonderer weiterer **Konnex zu NY** erforderlich ist.⁴³⁾ Allerdings ist mE die Beratungstätigkeit auf das **Recht von NY oder internationales Recht** beschränkt (vgl GATS). Sie dürfen auch unter Berufung auf § 8 Abs 4 RAO **außergerichtlich für ihre Klienten in Österreich einschreiten**, wobei bloß gelegentliches⁴⁴⁾ Einschreiten – was aber der Regelfall sein wird – nicht Voraussetzung ist. Auf der Grundlage des GATS ist es NY-RAe zwar nicht erlaubt, sich in Österreich niederzulassen, sie dürfen aber **telefonisch** österreichische Klienten von NY aus betreffend das Recht von NY oder internationales Recht beraten. Auch hier ist eine Einschränkung auf gelegentliches Einschreiten nicht ersichtlich. *De facto* beschränkt sich die telefonische Beratung auf außergerichtliche Tätigkeiten mit Österreichbezug, *de jure* wäre mE ein **gerichtliches** Einschreiten eines NY-RA von NY aus (Bsp: Versenden eines Schriftsatzes per Fax an ein österreichisches Gericht) ohnedies **standeswidrig**.

IV. Zusammenfassung

Einem **RAA in Funktion als NY-RA** ist es standesrechtlich erlaubt, in Österreich „**anwaltschaftlich**“ tätig zu werden, wenn dieser eine

- **unentgeltliche** oder
- bloß **gelegentliche**,
- aber **möglicherweise entgeltliche**,
- **außergerichtliche**
- **Rechtsberatungstätigkeit**
- zumindest zum **NY-Recht oder internationalen Recht**,
- die **nicht einer unbegrenzten** Zahl von potenziellen Klienten angeboten wird, erbringt

- und dieser **Dokumente** angefertigt, die in **Österreich Rechtswirkung** erlangen sollen,
- wobei es sich um **keine direkten Eingaben** bei Gericht oder Verwaltungsbehörden handeln darf.

Einem **NY-RA mit ständigem Sitz in NY** ist es standesrechtlich erlaubt, „**anwaltschaftlich**“ tätig zu werden, wenn dieser

- seine Beratung auf das **Recht von NY oder internationales Recht beschränkt**,
- sich **nicht** in Österreich **niederlässt**,
- **Dokumente, die in Österreich Rechtswirkung entfalten**, anfertigt,
- seine österreichischen Klienten bloß **außergerichtlich in Österreich berät** und
- **telefonische Rechtsberatung aus NY** im außergerichtlichen Bereich mit Österreichbezug erbringt.

Österreich zugelassener RA praktiziert in Österreich, schreitet aber häufig für deutsche Klienten in Deutschland und Österreich ein.

- 42) Anwendbares Recht muss mE nicht notwendigerweise das Recht von NY sein.
- 43) Dieser ist an sich schon durch das Einschreiten eines NY-RA gegeben und wird idR in irgendeiner anderen Form (Klient stammt aus/wohnt in NY, Vertragsgegenstand weist NY-Bezug auf etc) vorliegen.
- 44) Von einem unentgeltlichen Einschreiten wird man wohl nicht ausgehen können, denkbar wäre aber auch ein solches.

Mag. Michael Waibel, London

„Staatliche Symbole“ und Meinungsfreiheit

I. Einleitung

Die Meinungsfreiheit wird gerne als das „vornehmste und wichtigste Menschenrecht und als die Grundlage aller anderen Freiheiten“ bezeichnet.¹⁾ Indessen kennt auch „dieser Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft“²⁾ gewisse Schranken: Selbst die weitestgehende Meinungsfreiheit würde jemandem, der in einem Theater absichtlich „Feuer“ schreit und dadurch Panik unter den Theaterbesuchern auslöst, mit Sicherheit keinen Schutz gewähren.³⁾

Die Nationalflagge, verkörpert durch jenes bunte Stück Stoff, welches auf Regierungsgebäuden und auf militärischen Anlagen im Winde weht ist ein Symbol mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung. In seiner Reichweite und Wirkungskraft überragt es die meisten anderen Symbole. Die Herabwürdigung einer Flagge löst dementsprechend starke, oft emotionale Reaktionen aus.

Fällt unter den Schutz der Meinungsfreiheit sogar die „Zerstörung“ dieses bedeutungsschwangeren Staatssymbols? Kann, darf und soll der Staat eine solche „symbolische Meinungsäußerung“ unter Strafe stellen? Im Folgenden soll untersucht werden, ob der einzelne Staatsbürger das verfassungsmäßig gewährleistete Recht besitzt, eine Flagge öffentlich herabzuwürdigen.

Als Ausgangspunkt unserer Diskussion möge der berühmte amerikanische Fall *Texas vs Johnson*⁴⁾ dienen. Die *Republican National Convention* des Jahres 1984 hatte neben den republikanischen Delegierten hunderte Demonstranten in Dallas zusammengebracht, die gegen die Politik der Administration Reagan demonstrieren wollten. Als die Demonstranten beim Rathaus ankamen, hob ein gewisser Gregory Johnson eine amerikanische Flagge in die Höhe, übergoss sie mit Benzin und entzündete sie. Während die Stars & Stripes verbrannte, sang die Gruppe „Red, white and blue, we spit on you!“.

Gegen Johnson wurde ein Strafverfahren nach dem *Texas Penal Code 42.09(a)(3)* 1989 wegen Herabwürdigung einer staatlichen Flagge eingeleitet. Für die Staatsanwaltschaft stellt Johnson „durch seine Handlungen und seine Denkweise“ [„by what he does and by the way he thinks“] eine Gefahr für den Bundesstaat Texas dar.⁵⁾ Johnson wurde zu einem Jahr Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 2000 US Dollar verurteilt.

In seinem Prüfungsantrag brachte Johnson vor, dass seine Tat als *symbolic political speech* den Schutz des Ersten Zusatzartikels zur amerikanischen Bundesverfassung genösse. Der Supreme Court gab ihm Recht und kassierte das letztinstanzliche texanische Urteil. Er entschied, das Interesse des Staates als Schutz der Flagge als Symbol der nationalen Einheit lasse keine Einschränkungen der politischen Meinungsäußerungsfreiheit zu. Die öffentliche Flaggen-

verbrennung sei daher im Allgemeinen zulässig. Dieses Urteil entfachte einen politischen Wirbelsturm.⁶⁾

II. Staatliche Symbole

Beim Symbol steht etwas Sichtbares als Sinnbild für einen nur zu denkenden Begriff oder einen Komplex von Gedanken. Symbole sind ein kraftvoller Mechanismus, um Gedanken mitzuteilen.⁷⁾ Unter den Staatssymbolen versteht man die Gesamtheit der Zeichen und Symbole der Staatsmacht. Ursprünglich dienten diese Insignien der Macht dazu, den Monarchen von den gewöhnlichen

1) Berka, Die Grundrechte. Grundrechte und Menschenrechte in Österreich (1999), 316. Die Französische Menschenrechtsdeklaration anerkennt die freie Meinungsäußerung als „eines der wertvollsten Rechte des Menschen“. In den Worten des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes handelt es sich um „eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, da sie unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“ sei (BVerfGE 7, 208). Einerseits begründe sie die freiheitlich-demokratische Staatsordnung und andererseits „ermöglicht [sie] erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr [der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung] Lebenselement ist“ (BVerfGE 7, 198). Der Supreme Court bezeichnet sie in *Palko vs Connecticut* [302 U.S. 319 (1937)] als „fundamental right essential to the preservation of a constitutional democracy“. US-Präsident Franklin D. Roosevelt zählte die Meinungsfreiheit zu den berühmten „Vier Freiheiten“, welche die Welt in eine bessere Zukunft führen sollten.

2) EGMR, Urteil vom 29. 10. 1992, *Handyside*, EuGRZ 1992, 484.

3) Beispiel vom Höchststrichter *Oliver Wendell Holmes* in *Schenck vs United States*: „The most stringent protection of free speech would not protect a man in falsely shouting fire in a theatre and causing a panic.“

4) *Texas vs Johnson* [491 U.S. 397 (1989)]; *Irons/Guitton* (Hrsg) *May It Please the Court*, 1993, 151 ff.

5) Eigene Übersetzung aus dem Verhandlungsprotokoll *Texas vs Johnson*.

6) „High Court Voids Law Against Burning Flag“, *Los Angeles Times*, 12. 6. 1990. Präsident Bush Senior trat für einen neuen Verfassungszusatz ein, um das Höchstgericht zu „überstimmen“. Die demokratische Mehrheit im Kongress hatte Angst, als unpatriotisch abgestempelt zu werden, wollte aber die Verfassung als solche nicht antasten. Der Kongress verabschiedete in der Folge ein einfaches Gesetz – den *Flag Protection Act 1989* –, welcher die Herabwürdigung jeder Fahne der Vereinigten Staaten bei Strafe verbot. Ein auf diesen Act gestütztes Strafverfahren brachte das Höchstgericht erneut zu Fall. In der Folge wurden wiederholt – ohne Erfolg – Vorlagen für eine Verfassungsänderung in beiden Häusern des Kongresses eingebracht. Das es sich dabei nicht um ein rein amerikanisches Phänomen handelt, zeigen die jüngsten Diskussionen in Frankreich: Ein Gesetz vom 23. 1. 2003 verbietet die Herabwürdigung der französischen Flagge unter Androhung einer Strafe von 7500 Euro (*Le Monde*, 26./27. 1. 2003, „Le Délit d’outrage à la Marseillaise laisse la gauche sans voix“; *Le Monde*, 8. 2. 2003, „Oustrageons le drapeau!“).

7) *Barron/Dienes*, *First Amendment Law in a Nutshell* (1997), 215. In *West Virginia State Board of Education vs Barnette* bezeichnet der US Supreme Court Symbole als „short cut from mind to mind“.

Menschen abzuheben. Oftmals war ihr Besitz eine wesentliche Voraussetzung legitimer Herrschaft. Sie wurden dem künftigen Herrscher in einem feierlichen Zeremoniell – der Krönung – übergeben. In diktatorischen und autoritären Regimes werden Staatssymbole oft glorifiziert und ihre Herabwürdigung mit strengen Strafen belegt.⁸⁾ Auch in modernen, demokratischen Staaten nehmen Hoheitszeichen eine zentrale Rolle ein und werden vielfach, mitunter sogar strafrechtlich geschützt.⁹⁾

Staatssymbole haben nun die Funktion, ein Gemeinwesen zu versinnbildlichen, sie sind Ausdruck und Untermauerung der Unabhängigkeit einer Nation.¹⁰⁾ Sie verwirklichen die „sächlich-symbolische Darstellung einer Gemeinschaft und ihrer Ideale“.¹¹⁾ Durch solche Identifikationssymbole wird die Geschichte, Kultur und vor allem die Kontinuität des Staates plastisch vor Augen geführt. Gleichzeitig entstehen emotionale Bindungen: Das Zusammengehörigkeitsgefühl wird gestärkt und der einzelne Staatsbürger kann am Erfolg seiner Mitbürger teilhaben (vgl. olympische Spiele, Nobelpreise).¹²⁾ Die hohe emotionale Wirkungskraft der Staatssymbole bringt auch die Gefahr des Missbrauchs durch Manipulation der Massen mit sich. Ganz offensichtlich wurden Staatssymbole auch vor diesem Hintergrund – ihrem Potenzial zur psychologischen Lenkung der Menschen – geschaffen.¹³⁾

III. Politischer Protest auf dem Marktplatz der Meinungen

Unter Meinungsfreiheit im Sinne des 1. Zusatzartikels zur amerikanischen Bundesverfassung wird die Möglichkeit verstanden, alle „Empfindungen, Erkenntnisse und Erlebnisse, die dem Menschen auf irgendeinem Gebiet menschlicher Gedankenwelt und Tätigkeit zuteil geworden sind, weiterzugeben, über Geschehnisse und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu berichten und sich mit früher geäußerten Ansichten, mit herrschenden Dogmen und bestehenden oder geplanten Einrichtungen kritisch auseinander zu setzen“.¹⁴⁾ In den Schutzbereich dieses Artikels fällt auch der so genannte *expressive conduct*.¹⁵⁾ Dabei handelt es sich um Handlungen mit symbolischem Bedeutungsgehalt. Unter *expressive conduct* fällt jedoch nicht jedes Verhalten, mit welchem Gedanken (*ideas*) in Verbindung stehen, sondern nur solche, bei denen das kommunikative Element ein entsprechendes Gewicht hat.¹⁶⁾ Nach amerikanischer Rechtsprechung trifft dies auf öffentliche Flaggenverbrennungen zu.

In der amerikanischen Verfassungstradition ist die Meinungsfreiheit Ausdruck des Prinzips der begrenzten Reichweite legitimer Regierungsgewalt und des freien politischen Gedankenaustausches. Die Meinungsfreiheit ist Garant der Demokratie.¹⁷⁾ Die freie Meinungsäußerung schützt vor staatlichen Eingriffen und sorgt dafür, dass die demokratische Mehrheit den Marktplatz der Meinungen nicht abschottet oder gar monopolisiert. So hat der Supreme Court die Meinungsfreiheit wiederholt als Instrument der öffentlichen Ent-

scheidungsfindung in der Demokratie hervorgehoben, welche die evolutive Veränderung auf friedlichem Wege ermöglicht.¹⁸⁾ Entsprechend steht die politisch relevante Informationsvermittlung nach der Doktrin der *preferred freedoms*¹⁹⁾ unter höchstem verfassungsrechtlichem Schutz. Der Einfluss des politischen Liberalismus ist dabei deutlich erkennbar.²⁰⁾

Für einen weit reichenden Schutzes der Meinungsfreiheit werden drei wesentliche Gesichtspunkte angeführt.²¹⁾

1. Das Grundrecht soll den ungehinderten Fluss von Gedanken und die Konkurrenz auf dem Meinungsmarkt gewährleisten und so

- 8) *Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht (1969), 537; vgl. die hemmungslose Verwendung der Staatssymbole in der nationalsozialistischen Diktatur für Propagandazwecke.
- 9) In den USA (in *US vs Eichman* für verfassungswidrig erklärte) *Flag Protection Act 1989*. In Österreich § 248 (2) und § 317 StGB.
- 10) *Oppermann*, 141.
- 11) *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre¹³ (1999), 47.
- 12) *Ebenda*.
- 13) *Friedrich*, Der Verfassungsstaat der Neuzeit (1953), 193.
- 14) *Urban*, Die Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika und der österreichischen Höchstgerichte sowie des EGMR zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung, Dissertation Wien (1996), 20.
- 15) *Stone/Seidman/Sunstein/Tushnet*, Constitutional Law³, (1996), 1186ff; *Barron/Dienes*, 215ff.
- 16) „We cannot accept the view that an apparently limitless variety of conduct can be labeled speech whenever the person engaging in the conduct intends thereby to express an idea“. Beispielsweise war das gesetzliche Gebot für Bar-Tänzerinnen, zumindest einen String-Tanga zu tragen, unter anderem deshalb verfassungskonform, weil es sich bei diesen Aufführungen nur um „*expressive conduct within the outer parameters of the First Amendment*“ handelte [*Barnes vs Glen Theatre, Inc.*, 501 U.S. 560 (1991)].
- 17) *Urban*, 4.
- 18) Siehe nur *Terminiello vs Chicago* [337 U.S. 1 (1949)]; *United States vs Carolene Products Company* [304 U.S. 144 (1938)].
- 19) Die Vorstellung, dass den Freiheiten des Ersten Zusatzartikels fundamentale Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund gilt die Vermutung der Verfassungswidrigkeit für jedes Gesetz, welches diese Freiheiten beschränkt. (*Garner*, Black's Law Dictionary⁷ (1999)); *Kentridge*, „Freedom of Speech: Is it the Primary Right?“ 45 International and Comparative Law 253, 231; *Stone/Seidman/Sunstein/Tushnet*, 1073ff; *Urban*, 4.
- 20) In *On Liberty* beschreibt John Stuart Mill die wesentliche Funktion freier öffentlicher Diskussion und damit der Meinungsfreiheit wie folgt: „Woher kommt es nun eigentlich, dass im Ganzen innerhalb der Menschheit ein Übergewicht der vernünftigen Ansichten und des vernünftigen Handelns besteht?“ Wohl daher, dass der menschliche Geist die Fähigkeit besitzt, „seine Irrtümer durch Erörterung und Erfahrung zu berichtigen . . . Falsche Meinungen und Gewohnheiten weichen allmählich vor Tatsachen und Beweisen, aber Tatsachen und Beweise müssen, wenn sie auf den Geist überhaupt wirken sollen, vor ihm ausgebreitet werden. Unsere bestgründeten Überzeugungen besitzen keine andere Gewähr als die einer fortwährenden an die ganze Welt gerichteten Einladung, ihre Haltlosigkeit zu erweisen.“
- 21) *Oppitz*, „Freiheit des Ausdrucks – Zwei sprachphilosophische Annäherungen an ein Menschenrecht“ (2002); *Kentridge*, „Freedom of Speech: Is it the Primary Right?“

fortwährende politische und soziale Veränderung ermöglichen. Dort wird sich die „stärkste“ Meinung – jene, die „der Wahrheit“ am Nächsten kommt – gegen die anderen Ideen durchsetzen.²²⁾ Dahinter steht die Vorstellung der Wahrheitsfindung durch Diskurs.

2. Meinungsäußerung frei von staatlicher Einmischung sei eine unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitlich-pluralistische Gesellschaftsordnung. Ohne freie Meinungsäußerung gäbe es keine Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess. Nach dem Habermas'schen Prinzip der Volkssouveränität lässt sich jede politische Macht auf die kommunikative Macht der Staatsbürger zurückführen.²³⁾ Jede Einschränkung der politischen Meinungsäußerung führt zum teilweisen Versiegen der demokratischen Kommunikationskanäle. Unter solchen Bedingungen kann das demokratische Korrektiv nicht voll wirksam werden.²⁴⁾

3. Über Demokratie und Pluralismus hinaus gewinne die Meinungsfreiheit aus Sicht der freien Entfaltung der Persönlichkeit besonderes Gewicht. Der Kantsche Autonomiegedanke behandelt jedes Individuum als gleich zu achtende moralische Instanz. Dadurch ist der Einzelne zur Mitentscheidung im freien Wettbewerb der Überzeugungen aufgerufen. Dahinter steht die Idee der Menschenwürde. Die Meinung ist eine Verlängerung der menschlichen Persönlichkeit.

IV. Ist der Schutz von Flaggen notwendig und legitim?

Wohl kann man einige Argumente dafür finden, warum die Flagge, welche den Staat aufgrund ihrer einzigartigen Stellung über alle politischen, kulturellen und ideologischen Differenzen hinweg verbindet, ein schutzwürdiges Symbol darstellt. Aus der Abwägung des kollektiven Rechtsgutes der Flagge mit dem Verfassungswert der individuellen Meinungsfreiheit ergibt sich, ob das staatliche Schutzinteresse zwingend ist. Diese Abwägung hat freilich im Lichte der Wertmaßstäbe einer demokratisch-freiheitlichen Gesellschaftsordnung zu erfolgen.

Das in der Außenwelt wahrnehmbare Symbol und das ihm zugrundeliegende Substrat stehen in vielfältiger Wechselbeziehung. Das Eine kann ohne das Andere nicht existieren. Ein Symbol ohne dahinter stehendem Gedankenkomplex verkommt zur bloßen Sache. Genauso ist auch der Gedankenkomplex auf das körperliche Symbol angewiesen, da die Gedanken dadurch erst für die Außenwelt „sichtbar“ werden. Der Schutz des Gedankenkomplexes ist wohl zu vernünftigen gesellschaftlichen Kosten nicht möglich. Ist es daher zielführend, das Symbol in seiner körperlichen Ausgestaltung zu schützen? Existiert für dessen Schutz ein zwingendes staatliches Interesse?

Dazu meinte der amerikanische Höchstrichter *Antonin Scalia*: „Inwiefern haben die Handlungen des Beklagten das Symbol zerstört? Seine Handlungen wären vollkommen nutzlos gewesen, wäre nicht die amerikanische Flagge ein sehr gutes Symbol . . .

seine Tat tastet die Symbolqualität der Flagge in keiner Weise an“²⁵⁾. Texas wolle offensichtlich nicht ein Symbol schützen, sondern mit Mitteln der Strafrechts ein verehrtes Symbol schaffen. Natürlich hätte der Angeklagte die Stars and Stripes herabgewürdigt, aber zerstöre er dadurch wirklich das Symbol? Zwar bringe seine Handlung seinen mangelnden Respekt zum Ausdruck. Der Staat dürfte aber nicht mit Zwang Respekt für die Nationalflagge einfordern.

Ein Staat hat ein berechtigtes Interesse, seinen Bestand zu sichern. In Österreich wird über § 248 (2) StGG die *Herabwürdigung eines staatlichen Symbols* mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Es darf jedoch angezweifelt werden, ob der Bestand eines Staates bereits durch eine Herabwürdigung seiner Symbole bedroht ist. Das Staatsbewusstsein eines gefestigten Staates (die Beurteilung könnte bei einem gerade erst entstehenden Staat anders ausfallen) wird durch solche vereinzelte Handlungen nicht ernsthaft erschüttert. Deshalb ist eine strafrechtliche Reaktion nicht angemessen. Solche Handlungen disqualifizieren sich in den Augen der meisten Menschen ohnedies von selbst.²⁶⁾

Ferner ist es de facto unmöglich, die Benutzung der Flagge staatlich zu kontrollieren, weil sie auf vielfältige Weise, beispielsweise kommerziell verwertet werde. Darüber hinausgehend ist das legitime Interesse der Regierung, den Symbolgehalt der Flagge über den Schutz jeder konkreten Ausformung bewahren zu wollen, zumindest fragwürdig. Das Stück Stoff steht in aller Regel nicht im Eigentum des Staates noch sind die Prinzipien für jene die Flagge steht, geistiges Eigentum der Regierung.²⁷⁾

Überhaupt kann man sich die Frage stellen, ob der Staat seinen Staatsbürgern prinzipiell vorschreiben darf, wie sich gegenüber der Flagge zu verhalten haben? Die Nationalflagge hat wohl für viele Menschen eine gewisse Bedeutung. In einem pluralistischen Gemeinwesen muss die Nationalflagge jedoch für andere Menschen eine *andere* Bedeutung haben können. Sie haben *auch* ein

22) „When men have realized that time has upset many fighting faiths, they may come to believe . . . that the ultimate good desired is better reached by free trade in ideas – that the best test of truth is the power of the thought to get itself accepted in the competition of the market. . . . It is an experiment, as all life is an experiment.“ U.S. Supreme Court Justice Oliver Wendell Holmes.

23) Habermas, Faktizität und Geltung (1992), 49: „Die Ausübung politischer Herrschaft richtet sich nach und legitimiert sich an den Gesetzen, die sich die Staatsbürger in einer diskursiv strukturierten Meinungs- und Willensbildung selber geben“.

24) Stone/Seidman/Sunstein/Tushnet, 1078 ff.

25) Eigene Übersetzung aus dem Verhandlungsprotokoll *Texas vs Johnson*.

26) Birklbauer, „Entrümpelung des StGB“, juridikum 1/01, 30.

27) Ely, „Flag Desecration: A Case Study in the Roles of Categorization and Balancing in First Amendment Analysis“, Harvard Law Review, vol. 88, 1505. In diesem Zusammenhang taucht die interessante Frage auf, ob der Staat die Flagge verfassungsrechtlich über den Umweg des Urheberrechts schützen könnte. Dies ist wohl ebenso zu verneinen, siehe dazu Kmiec, „In the Aftermath of Johnson and Eichman“, 1990, Brigham Young University Law Review, 577.

Recht darauf, ihre Meinung zum Ausdruck bringen zu dürfen und nicht vom Staat bestraft zu werden.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist auch, ja vor allem dazu da, Meinungen zu schützen, die wir ablehnen, verabscheuen, ja sogar hassen.²⁸⁾ Es ist für eine Demokratie in aller Regel gesund, auch solche, „abweichende“ Meinungen auf dem freien Markt der Gedanken zirkulieren zu lassen. Demokratiepoltisch ist ein solcher grundrechtlich geschützter Bereich, wo sich politischer Protest sammeln und zum Ausdruck gebracht werden kann – auch gegen die überwältigende Mehrheit – von eminenter Wichtigkeit. Der demokratische Gesetzgeber kann eine Meinung nicht nur deshalb verbieten, weil sie für die Gesellschaft anstößig oder verwerflich ist. Die Meinungsäußerungsfreiheit soll zu Meinungsverschiedenheiten einladen, weil diese gesellschaftlich wünschenswert sind. Zuweilen kann sie ihre wichtige Funktion dann am besten erfüllen, wenn sie zu Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen führt.²⁹⁾ Aus diesem Grund erscheint Zwangspatriotismus im Lichte der Meinungsfreiheit äußerst problematisch.

Darüber hinaus verbietet Artikel 14 EMRK nach der politischen Anschauung unsachlich zu differenzieren. Bei einer öffentlichen Flaggenverbrennung wird in aller Regel kein individuelles oder kollektives Rechtsgut ernsthaft verletzt. Eine Regelung, welche die Verehrung der Flagge, das Hissen und andere positive Handlungen erlaubt, während die Herabwürdigung für unzulässig erklärt wird, verletzt das Verbot der unsachlichen Differenzierung. Es wird nämlich ein Verhalten „nur in einer Richtung“ unter Strafe gestellt. Dem Handelnden wäre es in diesem Fall nur gestattet, eine Meinung über das Symbol auszudrücken.³⁰⁾

V. Ergebnis

Der Staat ist verpflichtet, eine Sphäre der Meinungen zu garantieren, welche von seiner Einmischung frei ist. Meinungsäußerungsfreiheit ist im Allgemeinen weniger schädlich als jede andere soziale Praxis, denn die aggregierten Vorteile für die Gesellschaft

sind am größten. Im konkreten Konfliktfall ist dem höherwertigen Grundrecht der freien Meinungsäußerung der Vorrang einzuräumen. Durch eine vereinzelt Flaggenverbrennung wird die Symbolqualität der Fahne in keiner Weise beeinträchtigt (die Fahne so zu zerstören scheint aussichtslos).³¹⁾ Es existiert keine verfassungsrechtliche Legitimation, die Menschen durch das Strafrecht zu einer anständigen Behandlung der Flagge zu zwingen.

Natürlich leben wir in einer Welt voller Symbole. Aber selbst ein so starkes Symbol wie die Nationalflagge reflektiert höchstens die Grundwerte einer Gesellschaft, sie stellt keinesfalls selbst die gesellschaftliche Grundordnung dar.³²⁾ Würde man diesem Symbol Schutz zuerkennen, unterminierte man dadurch paradoxerweise genau eines jener zentralen Grundrechte, welches die Flagge in einigen Staaten repräsentieren soll. Zwar existiert durchaus ein legitimes öffentliches Interesse, eine entsprechend anständige Behandlung der Flagge zu fördern. Das Zurückgreifen auf repressive Mittel ist ein Eingeständnis der Niederlage im Meinungswettkampf. Der Königsweg, um die spezielle Rolle der Flagge im Gemeinschaftsleben sicherzustellen, liegt in der beständigen Überzeugungsarbeit im freien Wettbewerb der Meinungen.

In der Entscheidung *West Virginia vs Barnette* schrieb der amerikanische Höchstrichter (und spätere Chefankläger der Nürnberger Prozesse) Jackson für die Mehrheit: „Wer beginnt Dissens zwangsweise zu eliminieren, wird bald dazu übergehen, jene zu eliminieren, die anderer Meinung sind. Zwangsweise Vereinheitlichung der Meinungen und Gedanken führt einzig und allein zur Einstimmigkeit des Friedhofes.“

28) EGMR 7. 12. 1976, *Handyside*, EuGRZ 1977, 38.

29) *Terminiello vs Chicago* [337 U.S. 1 (1949)].

30) *Harvin, Texas v. Johnson*: „The First And Final Answer To The Flag-Burning Issue“, 34 *Howard Law Journal* 465, 478; *Ely*, 1506.

31) *Michelman*, „Saving Old Glory: On Constitutional Iconography.“ 42 *Stanford Law Review*, 1346.

32) *Michelman*, 1347.



Drexler Strafvollzugsgesetz

Der vorliegende Kommentar zum StVG bietet eine **umfassende Darstellung der gesetzlichen Vorgaben** an den Strafvollzug sowie der Fragen, Probleme und Kontroversen in der täglichen Praxis des Strafvollzugs. Er enthält:

- detaillierte Kommentierungen der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes
- sämtliche relevante Judikatur (bis Jänner 2003)
- Beispiele aus der Praxis
- die mit dem Strafvollzug in untrennbarem Konnex stehenden Nebenbestimmungen.

Den Mitarbeitern und Leitern der Justizanstalten, den Praktikern bei Gericht und Staatsanwaltschaft, in den Vollzugskammern und der Anwaltschaft wird mit diesem Werk ein unverzichtbarer Berufsbegleiter zur Hand gegeben.

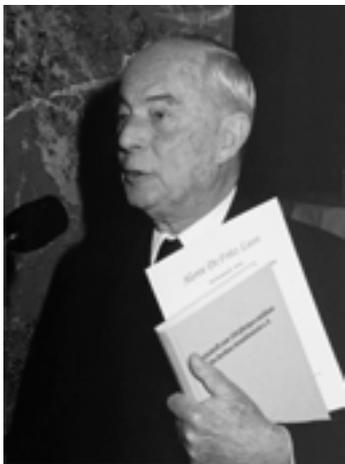
2003. XIV, 416 Seiten. Ln. EUR 108,- ISBN 3-214-13683-6

MANZ



32. Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokaten-gespräche

Die Europäische Präsidentenkonferenz 2004 stand im Zeichen der unmittelbar bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union. Generalthema der Gespräche war die „Grenzüberschreitende Berufsausübung in der EU unter besonderer Berücksichtigung der neuen Mitgliedstaaten“. Mehr als 250 Teilnehmer, darunter die Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände, versammelten sich vom 19.–21. Februar 2004 in Wien.



Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Berliner Anwaltvereins an Dr. Fritz Leon

Traditionell begann die Tagung mit dem gemeinsamen Begrüßungsabend der Stadt Wien und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages im Kunsthistorischen Museum. Die bereits zahlreich anwesenden Konferenzteilnehmer wurden von Frau Landtagspräsidentin Prof. Erika Stubenvoll und ÖRAK-Präsident Dr. Gerhard Benn-Ibler begrüßt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde Herrn Rechtsanwalt Dr. Fritz Leon auch die Ehrenmitgliedschaft des Berliner Anwaltvereins verliehen. Nach dem Abendessen konnten die Kunstschatze des Museums, unter anderem die Sonderausstellung „Die flämische Landschaft“, besichtigt werden. Am Freitag, den 20. Februar 2004, hatten die Konferenzteilnehmer ein dichtes Arbeitsprogramm zu bewältigen. Nach Begrüßung durch die Vorstandssprecherin der Bank Austria Creditanstalt, Frau Dr. Regina Prehofer, deren Institut durch seine Unterstützung einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Tagung leistete, widmete sich die Konferenz insbesondere der grenzüberschreitenden Berufsausübung.

Erstmals wurden bei den Wiener Advokatengesprächen parallel tagende Arbeitsgruppen, zu deren Vorbereitung der ÖRAK an die ausländischen Anwaltskammern Fragebögen übermittelte, gebildet. Die Referenten Hon.-Prof. Dr. Karl Hempel (zu dem Spezial-



Wiener Advokatengespräche 2004 im Palais Ferstel

thema „Multinationale Rechtsanwalts-Gesellschaften / Partnerschaften in der EU“, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser („Zulässigkeit der Berufsausübung von Rechtsanwälten aus Drittländern in der EU (GATS)“) und Dr. Elisabeth Scheuba („Grenzüberschreitende praktische Ausbildung von Berufsanwältern in der EU“) haben es übernommen, die von der großen Mehrheit der Teilnehmer retournierten Fragebögen auszuwerten und die Ergebnisse im Rahmen eines Einführungsreferates zusammenzufassen. Die Ausführungen der Referenten zu den angeführten drei Spezialthemen finden Sie in der nächsten Ausgabe des Anwaltsblattes, sowie auch auf der neu geschaffenen Homepage der Europäischen Präsidentenkonferenz unter www.e-p-k.at.

Die anschließenden Arbeitssitzungen im Palais Daun-Kinsky und Palais Ferstel, jeweils in einer der drei Konferenzsprachen, Englisch, Französisch und Deutsch, wurden von den ÖRAK-Präsidiumsmitgliedern, Dr. Rupert Wolff, Dr. Waltraute Steger und Dr. Gerhard Benn-Ibler geleitet.



Pressekonferenz anlässlich der EPK

Erstmals in diesem Jahr gab es im Rahmen der EPK auch ein Pressegespräch, zu dem Journalisten eingeladen wurden. ÖRAK-



Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* und der für internationale Angelegenheiten zuständige ÖRAK-Vizepräsident Dr. *Rupert Wolff* leiteten dieses Gespräch, referierten erst über Ziele und Inhalte der Wiener Advokatengespräche und nahmen dann ausführlich zu den Fragen der Medienvertreter Stellung. Anwesend waren Fachjournalisten der Tageszeitungen „Die Presse“, „Kurier“, „Wirtschaftsblatt“ und „Wiener Zeitung“, eine Journalistin der APA sowie ein Medienvertreter des BM für Wirtschaft und Arbeit. Die Fragen der Journalisten kreisten in erster Linie um die Steuerreform und die EU-Binnenmarktrichtlinie. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Medieninteresse groß war und ein entsprechendes positives Echo in der Berichterstattung gefunden hat.

Im Rahmen eines Buffets zu Mittag wurde das von Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. *Dieter Kolonovits* im Rahmen der Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Institutes für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung erschienene Buch „Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern“ vorgestellt. Nach einleitenden Worten durch Verlagsleiter Dr. *Wolfgang Pichler*, – der Verlag Manz hat die EPK ebenso wie die RDB als Sponsor unterstützt –, wurde das Werk vom Autor präsentiert. Eine Rezension finden Sie auf Seite 261.



Präsentation des Buches „Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern“ (vlnr: Benn-Ibler, Pichler, Kolonovits)

Bei der gemeinsamen Schlussitzung wurden die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen besprochen sowie aktuelle Themen, wie beispielsweise die EU-Binnenmarktrichtlinie, ausführlich diskutiert.

Der Tradition entsprechend endete der arbeitsreiche Tag mit einem Empfang im Palais Pallavicini. Hierbei bot sich den Teilnehmern

die Gelegenheit, internationale Kontakte, aber auch persönliche Freundschaften zu knüpfen und weiter zu vertiefen. Neben den zahlreichen Konferenzteilnehmern konnte die österreichische Rechtsanwaltschaft an diesem Abend auch den Herrn Bundesminister für Justiz, Dr. *Dieter Böhmdorfer* und dessen Gäste, die Justizminister der Republik Aserbaidschan und der Republik Bulgarien, *Fikrat Mammadov* und *Anton Stankov*, begrüßen. Unser Dank gilt der Uniqa, deren Unterstützung den Empfang in den prachtvollen Räumlichkeiten des Palais Pallavicini ermöglicht hat.

Am Vormittag des 21. Februar 2004 begrüßte der Herr Bundesminister für Justiz die Teilnehmer der Wiener Advokatengespräche persönlich im Palais Trautson. Im Rahmen dieser Einladung wurden RA Dr. *Helge Jakob Kolrud* (Präsident des CCBE im Jahr 2003), Dr. *Guido Held*, Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, Dr. *Peter Posch*, Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, und Dr. *Georg Santer*, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, für ihre langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in der Standesarbeit mit dem Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.



Übergabe der Ehrenzeichen im BMJ (vlnr: Böhmdorfer, Kolrud, Held, Santer, Posch)

Glanzvollen Abschluss der 32. Europäischen Präsidentenkonferenz, die mit der Bildung von Arbeitsgruppen neue Wege gegangen ist und damit großen Anklang bei den Teilnehmern gefunden hat, bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg. Fotos sowie weitere Information zur EPK finden Sie auf www.e-p-k.at.

GS Dr. *Alexander Christian*, ÖRAK

Die 32. Europäische Präsidentenkonferenz wurde unterstützt von:





Richtungsweisendes Urteil des EuGH für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch Rechtsanwälte*)

Das Urteil des EuGH¹⁾ befasst sich in dem vorliegenden Ersuchen um Vorabentscheidung mit der Frage, ob eine österreichische Klägerin uneingeschränkt die Kosten ihres österreichischen Rechtsanwalts nach österreichischem Gebührenrecht, den sie mit ihrer Vertretung vor einem deutschen Gericht beauftragt hatte, und daneben die Kosten ihres zusätzlichen deutschen Prozessbevollmächtigten in dessen Eigenschaft als Einvernehmensanwalt iSd § 24a Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung²⁾ (BRAGO) erstattet, verlangen kann. Das vorlegende OLG München geht in ständiger Rechtsprechung³⁾ von dem Grundsatz aus, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Partei, die sich von einem in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten lässt, Anwaltskosten vom Gegner nur in der Höhe verlangen kann, die die Einschaltung eines in Deutschland niedergelassenen Anwalts verursacht hätte.⁴⁾ Die Kosten des Rechtsanwalts, mit dessen Einvernehmen der im anderen Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsanwalt gehandelt hat, hält das OLG in keinem Fall für erstattungsfähig. Das OLG beabsichtigt mit seinem Ersuchen an den EuGH die Überprüfung der Vereinbarkeit seiner Rechtsprechungspraxis mit europäischem Gemeinschaftsrecht.

Der EuGH untersucht in seinem Urteil folglich zwei Fragen; zunächst die Frage nach der einschlägigen Gebührenordnung und den Mehrkosten des ausländischen Anwalts (1.) sowie die Frage nach der Erstattung der Kosten des Einvernehmensanwalts (2.).

1. Der EuGH lässt in seinem Urteil zunächst die Rechtsprechungspraxis des OLG München unangetastet, allerdings mit anderer Begründung. Danach hat der ausländische Anwalt nur einen Gebührenanspruch bis zu der Höhe, die durch Beauftragung eines deutschen Anwaltes entstanden wären.

Das OLG München zieht zur Begründung die aus § 91 Zivilprozessordnung (ZPO) folgende Pflicht heran, die Prozesskosten möglichst gering zu halten und sich daher mit einem beim Gericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begnügen zu müssen.⁵⁾ Der EuGH begründet seine Entscheidung zunächst mit Art 50 Abs 3 EG, der vorsieht, dass der grenzüberschreitende Dienstleister seine Tätigkeit im Zielland unter den Voraussetzungen ausüben kann, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Art 4 Abs 1 der RL 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (im Folgenden Dienstleistungsrichtlinie)⁶⁾ konkretisiere dies für Rechtsanwälte, indem alle im Aufnahmestaats geltenden Bedingungen auf grenzüberschreitende anwaltliche Dienstleistungen Anwendung finden würden. Unter diese Bedingungen falle auch die

Erstattung der Kosten des ausländischen Anwalts. Nur dieses Ergebnis trage für die klagende und daher dem Risiko des Unterliegens und der Kostentragung ausgesetzte Partei dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit und folglich dem der Rechtssicherheit Rechnung.⁷⁾ Bemerkenswert ist die plakative Feststellung des EuGH, dass Art 4 in seinem Abs 2 im Übrigen vorsehe, „dass bei Ausübung dieser Tätigkeit die Standesregeln des Aufnahmestaats einzuhalten sind.“⁸⁾ Denn nach dem Wortlaut des Abs 2 hat der Rechtsanwalt bei der Ausübung dieser Tätigkeit die Standesregeln des Aufnahmestaates neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen einzuhalten und lässt somit gerade offen, ob im Falle einer Kollision das Berufsrecht des Aufnahmestaates oder jenes des Herkunftsstaates zur Anwendung kommen soll.⁹⁾ Zumindest für die Frage nach der Höhe der erstattungsfähigen Gebühren hat der EuGH hiermit klargestellt, dass das Recht des Aufnahmestaates Anwendung findet.

2. Zu Recht erklärt der EuGH allerdings die Kosten des Einvernehmensanwalts im Rahmen des § 24a BRAGO für erstattungsfähig und statuiert damit eine wegweisende Grundsatzentscheidung. Die entgegenstehende Rechtsprechungspraxis des OLG München hält er mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art 49, 50 EG und der Dienstleistungsrichtlinie für nicht vereinbar mit der Begründung, dass für den Rechtsanwalt die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung anderenfalls an Attraktivität verliere.¹⁰⁾

Das Argument des OLG, die ausländische Klägerin hätte von vornherein ohne Beauftragung ihres ständigen ausländischen Rechtsanwalts einen inländischen Anwalt mandatieren können, so dass die Notwendigkeit entfalle, sich des Einvernehmensanwalts zu bedienen, ist in der Tat nicht schlagkräftig. Denn dies bedeutet, dass die Rechtssuchenden darauf verzichten müssten, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsanwälte zurückzugreifen.

*) Erstveröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen 2004, S 31 f.

1) EuGH, Urteil vom 11. 12. 2003-C-289/02 (AMOK).

2) Gesetzeszitate in dieser Anmerkung beziehen sich auf deutsche Gesetze.

3) OLG München, NJW-RR 1998, 1692–1694.

4) Vgl zu weiterer Rsp *Hartmann* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO⁶¹, § 91, RdN 224.

5) Vgl OLG München, aaO; BVerfG in NJW 1990, 3073; *Hartmann* in *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO⁶¹, § 91, RdN 29 und 48.

6) RL 77/249/EWG des Rates vom 22. 3. 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl Nr L 78 vom 26/03/1977, S 17–18).

7) EuGH-Urteil, RdN 30.

8) Vgl EuGH-Urteil, RdN 29.

9) Vgl zur Problematik der Anwendbarkeit mehrerer Berufsrechte *Hellwig* in BRAK-Mitteilungen 2/2002, 52 ff, der aufgrund der Formulierung in Art 4 Abs 1–4 der Dienstleistungsrichtlinie für die Tätigkeit vor Gericht und Behörden anders als für die beratende Tätigkeit eine klare Priorität für das Recht des Aufnahmestaates bei gleichzeitiger Anwendung der Berufsregeln von Aufnahmestaats und Herkunftsstaats annimmt.

10) EuGH-Urteil, RdN 36.



Diese Rechtsanwälte würden somit in ihrer Dienstleistungsfreiheit behindert¹¹⁾ und das mit der Dienstleistungsrichtlinie anvisierte Ziel, den freien Dienstleistungsverkehr für Rechtsanwälte in Europa zu ermöglichen und anzuregen, würde ins Leere gehen. Außerdem wäre der ausländische Mandant in seiner freien Anwaltswahl beeinträchtigt, was noch stärker in Fällen zum Tragen käme, in denen er und der im Inland zugelassene Rechtsanwalt nicht wie im vorliegenden Fall die gleiche Sprache sprechen.

Des Weiteren begründet auch die auf Art 5 der Dienstleistungsrichtlinie zurückgehende gesetzliche Verpflichtung, einen bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Anwalt heranzuziehen (§ 28 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)), die Entscheidung des EuGH. Denn dies bedeutet, dass die durch den Einvernehmensanwalt verursachten Kosten für eine angemessene Vertretung im Sinne des § 91 Abs 1, Satz 1 ZPO notwenig sind.¹²⁾ Der Mandant hat mit anderen Worten keine Wahl, über das Tätigwerden des Einvernehmensanwalts zu entscheiden. Dem EuGH ist auch darin zuzustimmen, dass die unterlegene Partei nicht mit überzogenen und unvorhersehbaren Kosten konfrontiert würde, da diese Kosten in § 24a BRAGO geregelt seien.¹³⁾

3. Fazit

Die Kostenerstattung des zweiten Anwalts führt zu einer Ungleichbehandlung im Verhältnis zu einem ausschließlich deutschen Sachverhalt. Innerhalb Deutschlands besteht (mit der Ausnahme der Zulassung beim Oberlandesgericht) keine gesetzliche Verpflichtung mehr, einen am Gerichtsort zugelassenen Rechtsanwalt zu wählen (§ 78 Abs 1 ZPO). Auch wenn in der Praxis häufig Korrespondenzanwälte in Anspruch genommen werden, sind deren Kosten nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten nur eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste (§ 91 Abs 2, Satz 3 ZPO). Sicher wirft dies die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zu vernachlässigende Problematik der Inländerdiskriminierung auf. Diese könnte nur behoben werden, indem entweder die Kosten des Korrespondenzanwalts in Deutschland zusätzlich zu den Kosten des Prozessbevollmächtigten erstattungsfähig werden würden oder aber die Pflicht europäischer Anwälte zur Inanspruchnahme eines Einvernehmensanwalts (§ 28 EuRAG) aufgehoben werden würde. Da die Verwirklichung einer dieser Alternativen nicht zu erwarten ist, muss die unterschiedliche Behandlung im Lichte des EuGH-Urteils von den Mandanten in Deutschland wohl hingenommen werden.

Die Entscheidung des EuGH steht jedenfalls der in § 91 Abs 2, Satz 3 ZPO niedergelegten Regelung in ihrer bisherigen Auslegung entgegen. Im Fall des Einvernehmensanwalts sind nunmehr die Kosten zweier Rechtsanwälte zu erstatten, die die Kosten eines Anwalts übersteigen und ohne Wechsel in der Person des Anwalts. Insofern erfordert diese Entscheidung des EuGH hinsichtlich des

§ 91 Abs 2, Satz 3 ZPO zumindest eine europarechtskonforme Auslegung.

*Rechtsanwältin Tanja Struve,
Referentin des ÖRAK und der BRAK im Büro Brüssel*

Kostenersatz bei Vertretung einer ausländischen Partei vor inländischem Gericht durch ausländischen Rechtsanwalt mit inländischem Einvernehmensanwalt

Der EuGH hatte im Rahmen einer Vorabentscheidung mit Urteil vom 11. 12. 2003 in einem beim Landgericht Traustein anhängig gewesenen Rechtsstreit zu entscheiden, in welchem eine österreichische Firma vertreten durch einen österreichischen Rechtsanwalt und einen deutschen Einvernehmensanwalt gegen eine deutsche Verlagsgesellschaft obsiegt hatte, inwieweit aus europarechtlicher Sicht die Kosten des österreichischen Rechtsanwaltes nach dem RATG oder nach der BRAGO und darüber hinaus die Kosten des Einvernehmensanwaltes nach der BRAGO zu ersetzen waren, und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass die Kosten des österreichischen Anwaltes höchstens nach den niedrigeren Sätzen der BRAGO zu ersetzen sind, wohl aber auch zusätzlich die Kosten des deutschen Einvernehmensanwaltes.

Aus dieser Entscheidung können folgende Folgerungen allgemeiner Natur gezogen werden:

Das **Kostenersatzrecht** richtet sich als öffentliches Recht nach dem Recht des **Gerichtsortes**.

Es sind daher im Verfahren vor einem deutschen Gericht die Bestimmungen der BRAGO und nicht des RATG anzuwenden.

Dies berührt nicht die privatrechtliche Frage nach der Höhe des Honorars zwischen dem Rechtsanwalt und seiner Partei, welcher Honoraranspruch durchaus höher sein kann als der Kostenersatzanspruch, aber eben nicht ersatzfähig.

Soweit ein Einvernehmensanwalt in den Gesetzen des Gerichtsortes vorgesehen ist, gehören aber eben auch die Kosten eines Einvernehmensanwaltes zu den ersatzfähigen Kosten.

Wenn also in **Österreich** ein deutscher Anwalt im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem Zivilprozess eine Partei vertritt, dann sind für den Kostenersatzanspruch seiner Partei gegen-

11) Vgl EuGH-Urteil, RdN 39.

12) Vgl ebenda.

13) Vgl EuGH-Urteil, RdN 40.



über dem Prozessgegner die Vorschriften der österreichischen ZPO aber auch des RATG anwendbar und auch die Kosten einer notwendigen Beiziehung eines österreichischen Einvernehmensanwaltes zu ersetzen.

In einem Zivilprozess in **Deutschland** steht der von einem österreichischen Rechtsanwalt im freien Dienstleistungsverkehr vertretenen Partei zwar grundsätzlich ein Kostenersatzanspruch jedoch begrenzt der Höhe nach bis zum Anspruch eines deutschen Anwaltes nach der BRAGO zu.

Diese Grundsätze **erleichtern dem Gericht die Kostenersatzscheidung**, weil das Gericht nur inländisches Recht anzuwenden und auf die inländische Rechtsprechung Bedacht zu nehmen hat und die Rechtsanwalts honorare gleich zu behandeln sind, wie die Gerichts- und Sachverständigengebühren. Übrigens: Es gibt Leute, die behaupten, dass zwar die Kostenentscheidung immer von der Entscheidung in der Hauptsache abhängig ist, dass man aber den unterschwelligen Einfluss einer sonst schwierigen Kostenentscheidung auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht unterschätzen soll.

Der im freien Dienstleistungsverkehr in einem anderen Staat einschreitende europäische **Rechtsanwalt** wird nicht nur sich sondern auch seinen Klienten über die am Gerichtsort geltenden Kostenersatzbestimmungen **informieren** müssen. Er wird gut daran tun, unter Bedachtnahme auf die dort geltenden Kostenersatzbestimmungen eine klare Honorarvereinbarung mit seinem Klienten, aber auch mit dem von ihm zu bestellenden Einvernehmensanwalt zu treffen.

Das Honorar des österreichischen **Einvernehmensanwaltes** hängt intern von der zwischen den Rechtsanwälten getroffenen Vereinbarung ab, für den Kostenersatzanspruch des Klienten hinsichtlich der Kosten des Einvernehmensanwaltes sind die Vorschriften des **RATG** maßgebend, die aber eigentlich nur in § 16 RATG vorsehen, dass in den Sätzen nach TP 1 bis TP 8 RATG die Kosten der Beiziehung eines Einvernehmensanwaltes nicht enthalten sind, sondern dass die Kosten der Beiziehung eines Einvernehmensanwal-

tes zusätzlich so wie Gerichtsgebühren und Postentgelte gesondert zu vergüten sind, wobei jedoch die Auslagen für den Einvernehmensanwalt mit 25% der Verdienstsomme einschließlich des Einheitsatzes der Höhe nach begrenzt sind.

Soweit überblickbar gibt es diesbezüglich keine veröffentlichten Entscheidungen von Rechtsmittelgerichten, wie dies in der Praxis dann zu handhaben ist.

Gerade wenn der Kostenersatzanspruch eines ausländischen Rechtsanwaltes bei einem österreichischen Gericht nach dem RATG zu berechnen ist, würde sich anbieten, wie beim Streitgenossenzuschlag einen **25%igen Zuschlag** für die Beiziehung des Einvernehmensanwaltes zu den Kosten des die Partei vertretenden Rechtsanwaltes zu verzeichnen und zuzusprechen. **Dagegen** spricht, dass der Einvernehmensanwalt nicht an allen Streitverhandlungen mitteilnehmen muss und dass es sich bei den 25% um einen Höchstbetrag handelt. **Dafür** spricht aber die Einfachheit der Verrechnung bei der Kostenersatzentscheidung, aber eben auch der Umstand, dass die Beiziehung des Einvernehmensanwaltes nicht eine reine Formsache ist, sondern eine ständige Beratung des ausländischen Rechtsanwaltes durch den Einvernehmensanwalt im Verfahrensbereich deshalb erforderlich ist, weil auch die Verfahrensbestimmungen einer immer in kürzeren Abständen erfolgenden Neuregelung unterworfen sind, die wohl der inländische aber nicht der ausländische Rechtsanwalt kennen muss, es aber auch wesentliche Unterschiede des in- und ausländischen Rechtes betreffend die Fristenberechnung, die Anmeldung von Rechtsmitteln, aber auch den förmlichen Inhalt von Schriftsätzen, angefangen von der Mahnklage bis zu Rechtsmittelschriften gibt. Auch die Zustellungen, insbesondere im elektronischen Verkehr, gehen vom Gericht an den Einvernehmensanwalt. Für diese letzten Endes auch im Interesse des Gerichtes gelegene ständige Begleitung durch Beratung und Überwachung des einschreitenden Rechtsanwaltes durch einen Einvernehmensanwalt erscheint ein 25%iger Zuschlag nicht unangemessen.

Prof. Dr. Kurt Dellisch



eastlex – Fachzeitschrift für Mittel- und Osteuroparecht

Schwerpunktländer:

- ▶ Ungarn ▶ Tschechien ▶ Slowenien ▶ Polen ▶ Slowakei ▶ Kroatien ▶ Russland
- ▶ Rumänien ▶ Bulgarien ▶ Serbien und Montenegro

Die Themen der nächsten Hefte:

- ▶ Gesellschaftsrecht MOE ▶ Steuerrecht MOE ▶ Arbeitsrecht MOE
- ▶ Immobilienrecht MOE ▶ Vergaberecht MOE

Jahresabo 2004 inkl. Versand (Inland) EUR 98,-
Sonderpreis für ecolex- und ZfRV-Abonnenten
 inkl. Versand (Inland) EUR 88,-

MANZ 



Terminübersicht – Seminare

Mai

- 4. 5. und 11. 5.** Seminarreihe Steuerrecht:
5. Umsatzsteuer
Seminar-Nr: 20040504/8 WIEN
- 7. bis 8. 5.** Insolvenzrecht
Seminar-Nr: 20040507/3 ST. GEORGEN i. A.
- 7. bis 8. 5.** Sozialrecht
Seminar-Nr: 20040507/8 WIEN
- 7. bis 8. 5.** Internet – New Media
Seminar-Nr: 20040507 A/8 WIEN
- 7. bis 8. 5.** Arbeitsrechtstagung:
Individualarbeitsrecht in der Praxis
Seminar-Nr: 20040507/1 PÖRTSCHACH
- 14. 5.** workshop: Vertragsgestaltung
Seminar-Nr: 20040514-4 SALZBURG
- 14. bis 15. 5.** Strafverfahren
Seminar-Nr: 20040514/5 GRAZ
- 14. bis 15. 5.** Zivilverfahren I
Seminar-Nr: 20040514/6 INNSBRUCK
- 14. bis 15. 5.** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Seminar-Nr: 20040514/8 WIEN
- 25. 5.** Seminarreihe Steuerrecht:
6. Kapitalverkehrsteuern
Seminar-Nr: 20040525/8 WIEN

Juni

- 4. 6.** workshop: Umgründung
Seminar-Nr: 20040604 A/8 WIEN
- 4. 6.** Außerstreitgesetz
Seminar-Nr: 20040604/3 LINZ
- 4. bis 5. 6.** Mietrecht
Seminar-Nr: 20040604/8 WIEN
- 8. 6.** Seminarreihe Steuerrecht:
7. Erbschafts- und Schenkungssteuer
Seminar-Nr: 20040608/8 WIEN
- 18. bis 19. 6.** Optimale Fragetechnik:
Der Weg zur richtigen Antwort
Seminar-Nr: 20040618/4 SALZBURG
- 18. bis 19. 6.** Erbrecht
Seminar-Nr: 20040618/5 GRAZ
- 18. bis 19. 6.** Schuldenregulierungsverfahren
und Lohnexekution intensiv
Seminar-Nr: 20040618/6 INNSBRUCK
- 18. bis 19. 6.** Grundrechte
Seminar-Nr: 20040618/8 WIEN

- 18. bis 19. 6.** Vertriebsverträge
Seminar-Nr: 20040618 A/8 WIEN
- 22. 6.** Seminarreihe Steuerrecht:
8. Finanzstrafrecht
Seminar-Nr: 20040622/8 WIEN
- 25. bis 26. 6.** 3 Vorarlberger Landesgesetze
Seminar-Nr: 20040625/7 BREGENZ
- 25. bis 26. 6.** Der Anwalt als Vertragsverfasser
Seminar-Nr: 20040625/3 ST. GEORGEN I. A.
- 25. bis 26. 6.** Medienrecht
Seminar-Nr: 20040625/8 WIEN
- 25. bis 26. 6.** Verkehrsunfallanalyse
Seminar-Nr: 20040625 A/8 WIEN

Juli

- 2. bis 3. 7.** Mietrecht
Seminar-Nr: 20040702/3 ST. GEORGEN I. A.
- 2. bis 3. 7.** Erfolgreiche Kommunikation:
Rhetorik und Körpersprache
Seminar-Nr: 20040702/2 HERNSTEIN
- 9. bis 10. 7.** Bilanzen lesen und verstehen
Seminar-Nr: 20040709/3 ST. GEORGEN I. A.

Arbeitsrechtstagung – Individualarbeitsrecht in der Praxis

update

Ausgewählte Fragen des Individualarbeitsrechts, mit welchen Anwälte häufig konfrontiert werden, werden von Referenten aus Lehre und Praxis im Detail bearbeitet.

Termin: Freitag, 7. 5. 2004, bis Samstag, 8. 5. 2004 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Manfred Angerer*, RA in Klagenfurt

Univ.-Prof. Dr. Robert Rebhahn, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Referenten: *Dr. Gerhard Kuras*, Hofrat des OGH

Univ.-Ass. Dr. Katharina Posch, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Dr. Stephan Rainer, RA in Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Robert Rebhahn, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Univ.-Ass. Dr. Martin Risak, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Univ.-Prof. Dr. Walter Schrammel, Universität Wien, Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Dr. Bernhard Steinbüchler, RA in St. Florian/Linz

Seminarort: **Pörtschach**

Seminar-Nr: 20040507/1

Insolvenzrecht

special

Dieses Seminar bietet eine umfassende Einführung in die wesentlichen Bereiche des Insolvenzrechts. Die Aufgaben des Anwalts als Masse- bzw. Ausgleichsverwalter werden ebenso behandelt wie die wichtigsten Verfahrensschritte. Themen wie Anfechtung, Prüfungsprozess und Eigenkapitalersatzdarlehen sind auch für den Anwalt als Gläubigervertreter bzw. Schuldnervertreter von Bedeutung.

Termin: Freitag, 7. 5. 2004, bis Samstag, 8. 5. 2004 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Ernst Chalupsky*, RA in Wels

Referenten: *Mag. Werner Holzzapfel*, Richter des LG Wels

Dr. Reinhard Rebernig, Richter des LG Wels

Dr. Ernst Chalupsky, RA in Wels

Dr. Erhard Hackl, RA in Linz

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 20040507/3

Sozialrecht

special

Gegenstände dieses Seminars sind das Versicherungsverhältnis, die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Leistungsstreit gegen die Sozialversicherungsträger, die Besonderheiten des Verfahrensrechts und die sozialversicherungsrechtlichen Modifikationen des Schadenersatzrechts. EU-rechtliche Aspekte, besonders im Pensionsversicherungsrecht, werden berücksichtigt.

Termin: Freitag, 7. 5. 2004, bis Samstag, 8. 5. 2004 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Andreas Grundei*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Peter Bauer*, Senatspräsident des OGH

Dr. Andreas Grundei, RA in Wien

Dr. Gerhard Kuras, Hofrat des OGH

Dr. Gustav Schneider, Richter des ASG in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20040507/8

Vertragsgestaltung

workshop

Kautelarjurisprudenz, ein spröder Name für ein spannendes Rechtsgebiet!

Vertragsgestaltung wird nicht an Universitäten gelehrt. Erstmals in der Ausbildung zum Rechtsanwalt besteht ein aktiver Kontakt mit der Vertragsgestaltung. In der Regel heißt die Devise „Learning by Doing“. Diese Devise gilt auch für dieses Seminar.

Vertragsgestaltung bedingt ein Übergreifen verschiedenster materiell- und formellrechtlicher Aspekte zur Entwicklung eines Vertrags-

dokumentes. Dieses Dokument soll die Zukunft gestalten, Rechtssicherheit gewähren und Bestand haben.

Ziel des Seminars ist es nicht, die theoretischen Grundlagen der Vertragserrichtung zu erfassen. Ziel des Seminars ist es vielmehr anhand zweier Musterbeispiele selbstständig Verträge in Teamwork zu erarbeiten. Begleitet wird dieser Workshop von praktischen Tipps zum Erstellen von Verträgen, die dann das Rüstzeug für die Vertragserrichtung bilden.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da, bedingt durch den Workshop-Charakter mit Teamarbeit, die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt ist.

Termin: Freitag, 14. 5. 2004 = 2 Halbtage

Planung: *Dr. Peter Bleiziffer*, RA in Salzburg

Referenten: *Dr. Daniel Bräunlich*, RA in Salzburg

Mag. Dr. Edwin Mächler, RA in Graz

Seminarort: **Salzburg**

Seminar-Nr: 20040514/4

Umgründung

workshop

Learn from the best!

Wollen Sie die Umgründung einer Rechtsanwaltsgesellschaft (Personengesellschaft und GmbH) aus erster Hand kennen lernen? Wollen Sie wissen, wie spektakuläre Umgründungen und Transaktionen in der Praxis abgewickelt wurden? Unsere Referenten erarbeiten mit Ihnen einzelne Fälle von der Planungsphase bis zum Firmenbuchgesuch.

Ziel des Seminars ist die Gestaltung eines Umstrukturierungskonzepts in gesellschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und strategischer Sicht.

Die Erreichung des Ziels erfordert bereits einschlägige Vorkenntnisse im Umgründungsrecht.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da, bedingt durch den Workshop-Charakter mit Teamarbeit, die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt ist.

Termin: Freitag, 4. 6. 2004 = 2 Halbtage

Planung: *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: *MMag. Dr. Stefan Günther*, Universitätslektor und RA in Wien

Mag. Peter Perktold, Universitätslektor und Steuerberater in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20040604 A/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den zu entrichtenden Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen.

Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder E-Mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Loitlsberger Grundriss der Betriebswirtschaftslehre 3. Auflage



Kurz und prägnant – und dennoch umfassend – werden in diesem Buch **alle Teilbereiche des betrieblichen Wirtschaftens** für den Studierenden wie für die Praxis dargestellt:

- Unternehmensgründung
- Unternehmensführung
- Finanzierungsprozesse
- Investitionen und Anschaffungen
- Absatzprozesse und Ertragsverteilung
- Betriebsbeendigung.

Die Besonderheit des Buchs ergibt sich zum einen aus seiner Struktur, die sich am betrieblichen Lebenszyklus und den wichtigsten dabei auftretenden Fragestellungen orientiert, zum anderen aus dem griffigen Schreibstil.

3. Auflage 2003. XVIII, 540 Seiten. Br. EUR 61,-
ISBN 3-214-14915-6

MANZ

LINDE
VERLAG



2004, 944 Seiten, geb.
€ 129,-

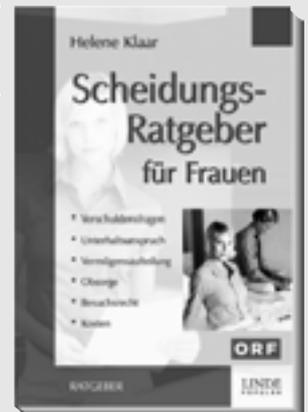
Mit den ab 1. 1. 2005 geltenden Änderungen!

- Aktuelle und ausführlich kommentierte Gesamtübersicht aller relevanten Rechtsvorschriften
- Die Gesetzesänderungen durch das AußStr-BegleitG wurden bereits berücksichtigt
- Mit Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Die Neuauflage stellt alle den Rechtsanwaltsberuf betreffenden Normen zusammenfassend und nach Sachgebieten getrennt dar und verschafft so dem Benutzer in übersichtlicher Form einen Gesamtüberblick über das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft insgesamt.

Die Star-Anwältin für Frauen!

- Orientierungs- und Lösungsmöglichkeiten für Frauen in dieser heiklen Lebensphase
- Alle wichtigen Informationen, Fallbeispiele und Musterschreiben
- Mit vielen hilfreichen Adressen und Anlaufstellen



2004, 272 Seiten, kart.
€ 21,80

Umfassend und kompetent zeigt Scheidungsanwältin Helene Klar die wichtigsten Konfliktstoffe auf, erläutert gesetzliche Bestimmungen und hilft damit Frauen im Scheidungsfall, selbstbewusst nicht nur gegenüber dem Ehemann, sondern auch gegenüber Gerichten und Ämtern aufzutreten.

Bestellen Sie direkt beim Verlag:

Fax: (01) 24 630-23 • Tel.: (01) 24 630
office@lindeverlag.at • www.lindeverlag.at

LINDE
VERLAG

Linde Verlag Wien GmbH • Scheydgasse 24 • 1210 Wien

Seminarangebote der AVM in Kooperation mit dem ÖBVP in der COOP Mediation und der Anwaltsakademie in den Monaten April, Mai und Juni 2004

Mediation im Mietrecht, Wohnungseigentum und bei Nachbarschaftsangelegenheiten

Referentin: Dr. Ingrid Auer

Datum: 17. April 2004, 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Ort: Gartenhotel Altmansdorf, 1120 Wien, Hoffingergasse 26–28

Kosten: EURO 240,00 zuzgl 20% USt EURO 48,00 Bruttopreis EURO 288,00 inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschale

Information und Anmeldung: ÖBVP, Tel: 01/513 17 301

Konsensorientiertes Verhandeln und Mediation I

Referentinnen: Dr. Ingrid Auer, Mag. Renate Paterna

Datum: 23. April 2004, 9.00 bis 17.30 Uhr

24. April 2004, 9.00 bis 12.30 Uhr

Ort: Golden Tulip Vienna All Suites Modul, 1190 Wien, Peter-Jordan-Straße 78

Kosten:

Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte im 1. Jahr nach Eintragung gem AGBs (Nachweis!) € 313,50 inkl 10% USt
Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen € 627,00 inkl 10% USt, jeweils inkl Tagungspauschalen

Anmeldeschluss: 1 Woche vor der Veranstaltung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWAK
Dieses Seminar wird für die Ausbildung der RechtsanwaltsanwärterInnen für **drei Halbtage** approbiert.

Information und Anmeldung: AWAK, Tel: 01/710 57 22-0

Erfolgreich Verhandeln

Referentinnen: Mag. Beate Danczul, Dr. Margit Steinzer

Datum: 29. und 30. April 2004, jeweils 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Hotel Kaiser Franz Joseph Wien, 1190 Wien, Sieveringerstraße 4

Kosten:

RechtsanwältInnen: EURO 530,00 zuzgl 10%
RechtsanwaltsanwärterInnen: EURO 440,00 zuzgl 10% USt
inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschalen

Dieses Seminar wird für die Ausbildung der RechtsanwaltsanwärterInnen mit **zwei Halbtagen** angerechnet.

Information und Anmeldung: AVM

Kreative Konfliktlösungen oder „Wie man den Kuchen vergrößert“

Referent: Dipl.-Kfm. Andreas Cipa

Datum: 8. Mai 2004, 9.00 bis 19.00 Uhr

Ort: Gartenhotel Altmansdorf, 1120 Wien, Hoffingergasse 26–28

Kosten: EURO 290,00 zuzgl 20% USt EURO 58,00

Bruttopreis EURO 348,00 inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschale

Information und Anmeldung: ÖBVP, Tel: 01/513 17 301

Wirtschaftsmediation

Erster Teil von 4 Modulen, bei Buchung aller 4 Module wird ein Rabatt von 10% gewährt.

MODUL 1 – Einführung für Fortgeschrittene

Referenten: Dr. Gerhard Falk und Univ.-Prof. Dr. Peter Heintzel

Datum: 14. Mai 2004, 9.00 Uhr bis 16. Mai 2004, 12.30 Uhr

Ort: Hotel Kaiser Franz Joseph, Sieveringerstraße 4, 1190 Wien

Kosten: EURO 880,00 zuzgl 10% USt, inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschalen

Information und Anmeldung: AVM

Meine Konfliktgeschichte –

Auswirkungen auf meine Art zu mediieren

Referentin: Silvia Draxl-Bartuska

Datum: Samstag, 15. Mai 2004, 9.00–19.00 Uhr

Ort: Gartenhotel Altmansdorf, 1120 Wien, Hoffingergasse 26–28

Kosten: EURO 240,00 zuzgl 20% USt EURO 48,00

Bruttopreis EURO 288,00 inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschale

Information und Anmeldung: ÖBVP, Tel: 01/513 17 301

„Ich bin ganz Ohr“

Kommunikation – ein Erlebnis für RechtsanwältInnen

Trainerinnen: Claudia Mladek und Beate Kolouch

Termin: 3. und 4. Juni 2004, jeweils 9.00 bis 13.00 und 14.00 bis 18.00

Ort: Hotel Kaiser Franz Joseph Wien, 1190 Wien, Sieveringerstraße 4

Kosten:

RechtsanwältInnen: EURO 530,00 zuzgl 10% USt.

RechtsanwaltsanwärterInnen: EURO 440,00 zuzgl 10% USt.

Der Seminarpreis beinhaltet die Seminarunterlagen, Kaffeepausen und Mittagessen.

Dieses Seminar wird für die Ausbildung der RechtsanwaltsanwärterInnen mit **zwei Halbtagen** angerechnet.

Information und Anmeldung: AVM

**Die Leidenschaft des Kämpfens –
Mediation in hochstrittigen Situationen**

Referent: Dr. Konrad Peter Grossmann

Datum: 5. Juni 2004, 9.00 bis 19.00 Uhr

Ort: Kirchschragerhof, 4202 Kirchschrage 48,

Kosten: EURO 240,00 zuzgl 20% USt EURO 48,00

Bruttopreis EURO 288,00 inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschale

Anmeldung: ÖBVP, Tel: 01/513 17 301

Mediation und Gewalt

Referentinnen: Dr. Ursula Ramsauer und Dr. Elisabeth Mühlberger

Termin: 17. und 18. Juni 2004, jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Hotel de France, 1010 Wien, Schottenring 3

Kosten: EURO 520,00 zuzgl 10% USt EURO 52,00

Bruttopreis EURO 572,00 inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschalen

Anmeldung: AVM

Vom Problem zur Lösung – systemische Interventionstechniken für die Mediationspraxis

Referentin: Helene Hornich

Datum: Samstag, 19. Juni 2004, 9.00–19.00 Uhr

Ort: Gartenhotel Altmannsdorf, 1120 Wien, Hoffingergasse 26–28

Kosten: EURO 240,00 zuzgl 20% USt EURO 48,00

Bruttopreis EURO 288,00 inkl Seminarunterlagen und Tagespauschale

Anmeldung: ÖBVP, Tel: 01/513 17 301

Einführung in die Grundzüge und Besonderheiten der Wirtschaftsmediation

Referentin: Cristina Lenz, Rechtsanwältin in Deutschland

Datum: 24. Juni und 25. Juni 2004, jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Hotel de France, 1010 Wien, Schottenring 3

Kosten: EURO 710,00 zuzgl 10% USt

Der Seminarpreis beinhaltet die Seminarunterlagen und Tagungspauschalen

Anmeldung: AVM

**„Jedem Anfang wohnt ein Zauber inne“
(Hermann Hesse)**

Intensivworkshop zur Anfangsphase der Mediation

Referentin: Mag. Andrea Prokop-Zischka

Datum: Samstag, 26. Juni 2004, 9.00 bis 19.00 Uhr

Ort: Gartenhotel Altmannsdorf, 1120 Wien, Hoffingergasse 26–28

Kosten: EURO 240,00 zuzgl 20% USt EURO 48,00

Bruttopreis EURO 288,00 inkl Seminarunterlagen und Tagungspauschale

Anmeldung: ÖBVP, Tel: 01/513 17 301

AVM Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Tuchlauben 12

Tel: 01/513 12 01, Fax: 01/513 12 05, e-mail: office@avm.co.at; www.avm.co.at

www.manz.at

Jetzt einsteigen, surfen, klicken und bestellen!

Besuchen Sie
unsere
WWW-Buchhandlung!



Burgenland

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer Burgenland in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. 12. 2003

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Unvorgeflich der Rechtswirksamkeit einschränkender Zusätze gelten als
 - a) Rechtsanwälte: in die Liste der Rechtsanwälte gemäß § 1 Abs 1 RAO eingetragene Rechtsanwälte, in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Burgenland gemäß § 9 EuRAG eingetragene Rechtsanwälte, sowie Personen, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnungen in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, jeweils beiderlei Geschlechts
 - b) Witwen: hinterbliebene (auch geschiedene) Ehegatten von Rechtsanwälten beiderlei Geschlechts,
 - c) Waisen: hinterbliebene eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder von Rechtsanwälten
 - d) Beitragsmonat: Kalendermonat, in dem der Rechtsanwalt zumindest zeitweise in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragen ist und für welchen Beitragspflicht gemäß § 4 Abs 1 besteht,
 - e) Basisaltersrente: durch die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer in der Leistungsordnung als Altersrente festgesetzter Normbetrag,
- (2) Unvorgeflich der Rechtswirksamkeit ausdehnender Zusätze ist zu verstehen unter
 - a) Rechtsanwaltskammer: nur die Rechtsanwaltskammer Burgenland,
 - b) Versorgungseinrichtung: nur die Versorgungseinrichtung Teil A dieser Kammer,
 - c) anderen Versorgungseinrichtungen: die Versorgungseinrichtungen Teil A der anderen österreichischen Rechtsanwaltskammern,
 - d) Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte: nur die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Burgenland.
- (3) Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweizerische Eidgenossenschaft gilt als:
 - a) Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer auch die befugte Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Ländern, die eine solche Eintragung nicht vorsehen;

- b) Rechtsanwaltskammer die vergleichbare Landesorganisation oder Registrierungsbehörde der Rechtsanwälte.

§ 2 Zweck

- (1) Die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer hat den Zweck, durch Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen zur Versorgung alter oder berufsunfähiger Rechtsanwälte und deren Witwen und Waisen beizutragen. Aus der Versorgungseinrichtung sind die an den Bund zu leistenden Beiträge gemäß § 3 Abs 5 Bundespflegegesetz, BGBl Nr. 110/1993, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der Anzahl der am 31. 12. des der Vorschreibung vorausgehenden Jahres in die Liste der Rechtsanwälte und die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Anwälte zu bezahlen.
- (2) Die Mittel der Versorgungseinrichtung bilden ein Sondervermögen der Rechtsanwaltskammer, das von dieser zu verwalten ist. Die Kosten der Verwaltung der Versorgungseinrichtung sind aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung zu tragen.

§ 3 Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch besteht auf folgende gesetzlich vorgesehene Leistungen der Versorgungseinrichtung:
 - a) Altersrenten
 - b) Berufsunfähigkeitsrenten
 - c) Witwenrenten
 - d) Waisenrenten.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nach Maßgabe der jeweils gültigen Leistungsordnung für sonstige Leistungen, wie insbesondere Todfallsbeiträge oder Abfindungen.
- (3) Darüber hinaus können aus den Umlagen außerordentliche Unterstützungen gemäß § 12 Abs 1 dieser Satzung gewährt werden.
- (4) Die Höhe der für die Leistungen nach Abs 1 maßgeblichen Basisaltersrente sowie der sonstigen Leistungen nach Abs 1 und Abs 2 ist in der von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu beschließenden Leistungsordnung festzulegen, die unter Bedachtnahme auf gesetzliche Bestimmungen, den Zweck der Versorgungseinrichtung und die verfügbaren Mittel jeweils unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und nur mit Rechtswirksamkeit für die Zukunft geändert werden kann.

§ 4 Aufbringung der Mittel und Beitragspflicht

- (1) Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gehören:
 - a) die Beiträge gemäß Umlagenordnung, wobei beitragspflichtig sind:
 - Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer (mit der Einschränkung gemäß § 15),



– Rechtsanwälte während der Dauer ihrer Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (mit der Einschränkung gemäß § 15).

Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten.

Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Streichung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Streichung.

- b) die der Rechtsanwaltskammer zugekommenen Beträge aus der Pauschalvergütung gemäß § 47 RAO.
- (2) Zu den außerordentlichen Einnahmen zählen alle sonstigen Einnahmen, insbesondere
- Erträge und Zinsen aus angelegtem Vermögen der Versorgungseinrichtung,
 - Zuwendungen öffentlicher oder privater Stellen und Personen,
 - Säumniszuschläge und Verzugszinsen für die verspätete Entrichtung von Beiträgen.
- (3) In der von der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer zu beschließenden Umlagenordnung sind unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung die Beiträge der Höhe nach unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen.
- (4) In der Umlagenordnung sind für alle Beitragspflichtigen die Beiträge gleich hoch zu bemessen, doch kann eine unterschiedliche Höhe festgelegt werden für
- Rechtsanwälte, die bereits die Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Altersrente erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen,
 - Beitragspflichtige nach der Dauer ihrer Standeszugehörigkeit,
 - Beitragspflichtige, deren unterschiedliche Belastung im Rahmen der Verfahrenshilfe in der Bemessung der Beiträge Berücksichtigung findet,
 - niedergelassene europäische Rechtsanwälte, wobei sich für die in lit d) genannten Personen der Beitrag zusammzusetzen hat aus dem von dem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt in Geld zu leistenden Beitrag und einem Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in die Liste der Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.

(5) In der Umlagenordnung kann für den Fall, dass Beiträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, die Vorschreibung eines Säumniszuschlages und/oder von Verzugszinsen vorgesehen werden.

(6) Sucht ein Rechtsanwalt um Stundung der Beitragszahlung an, sind Stundungszinsen von 2/3 der Zinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu entrichten.

§ 5 Wartezeit

(1) Grundbedingung für die Entstehung von Rechtsansprüchen auf Leistungen aus der Versorgungseinrichtung ist die Zurücklegung der in dieser Satzung vorgesehenen Wartezeiten.

(2) Die Wartezeit für Ansprüche aus der Altersversorgung beträgt 12 Monate.

Die Wartezeit wird durch Eintragung in die Liste dieser und/oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte durch den erforderlichen Zeitraum erfüllt.

(3) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrenten wird erfüllt:

a) in der Regel durch die Eintragung in die Liste dieser und/oder einer anderen Rechtsanwaltskammer oder in eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte durch insgesamt 10 Jahre;

b) wenn der Beginn der Wartezeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Rechtsanwaltes liegt, durch die Eintragung gemäß lit a) durch 5 Jahre.

(4) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrenten entfällt, wenn

a) die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist oder

b) wenn der Beginn des ersten Beitragsmonates des Rechtsanwaltes vor Vollendung seines 40. Lebensjahres liegt, sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die Ursachen für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach der Eintragung aufgetreten sind.

(5) Für Ansprüche auf Witwen- und Waisenrenten sowie sonstige Leistungen aus der Versorgungseinrichtung mit Ausnahme des Todfallsbeitrages muss der verstorbene Rechtsanwalt die Wartezeiten für die Altersversorgung nach Abs 2 erfüllt haben.

Dieses Erfordernis entfällt, wenn der Rechtsanwalt

a) Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Rechtsanwaltskammer war,

b) bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Antragstellung aber vor Zuerkennung der Rente verstorben ist oder

c) im Zeitpunkt seines Todes in die Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen war und der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist.



- (6) Eine Mehrfachberücksichtigung von identen Zeiträumen zur Erreichung der Wartezeit ist ausgeschlossen.

§ 6 Altersrente und vorzeitige Altersrente

- (1) Bedingung für Ansprüche auf Bezahlung von Altersrenten sind:
- a) der Erwerb eines Beitragsmonates bei dieser Rechtsanwaltskammer und die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 5 Abs 2,
 - b) die Vollendung
 - des 65. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die vor dem 1. 1. 1949,
 - des 66. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1. 1. 1949 aber vor dem 1. 1. 1959,
 - des 67. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1. 1. 1959, aber vor dem 1. 1. 1969,
 - des 68. Lebensjahres für Rechtsanwälte, die am oder nach dem 1. 1. 1969 geboren sind und
 - c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste sowie
 - d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO,
 - e) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und bei Personen, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnung in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit des Rechtsanwaltes zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte,
 - f) der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer.
- (2) Vorzeitige Altersrente:
- a) Dem Rechtsanwalt steht es ungeachtet des § 6 Abs 1 frei, bis zu 4 Jahre vor Erreichung des für ihn gemäß § 6 Abs 1 lit b) anwendbaren Pensionsalters die Altersrente bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.
 - b) Dem Rechtsanwalt steht bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente die sich für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 6 (unter allfälliger Berücksichtigung von § 6 Abs 7) zu errechnende Altersrente gekürzt um 0,4% pro angefangenem Monat des vorzeitigen Pensionsantrittes zu.
- (3) Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente beginnt bei Vorliegen und Nachweis aller hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

- (4) Der Rechtsanspruch auf Bezug einer Altersrente endet
- a) durch Verzicht des Rechtsanwaltes auf die Altersrente,
 - b) durch Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste einer Rechtsanwaltskammer oder Ausübung der Rechtsanwaltschaft, wo auch immer,
 - c) durch den Tod des Rechtsanwaltes.

Der Anspruch auf Gewährung der Altersrente endet mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Bedingungen für den Wegfall des Anspruches eingetreten sind.

- (5) Der Rechtsanspruch auf Bezug einer Altersrente ruht bei Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt, ab dem der Ausübung der Tätigkeit folgenden Kalendermonat für die Dauer der Tätigkeit, mindestens aber für die Dauer von 3 Monaten. Kein Ruhen wird bewirkt durch die Ausübung von Hilfstätigkeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei, der der Rechtsanwalt vor seinem Verzicht angehört hat, wobei als Hilfstätigkeit nur administrative Tätigkeiten gelten.

- (6) Berechnung der Rentenhöhe:
- a) Rechtsanwälte erwerben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Rentenanspruch, der sich errechnet wie folgt:

$$\frac{\text{(Anrechenbare) Beitragsmonate}}{\text{Normbeitragsmonate gem. § 6 Abs 6 lit b}} \times \text{Basisaltersrente}$$

Sofern der Rechtsanwalt aufgrund einer § 4 Abs 4 lit a) dieser Satzung entsprechenden Regelung der Umlagenordnung verringerte Beiträge zur Versorgungseinrichtung zu leisten hatte, werden die Monate mit verringerten Beiträgen nur in dem Verhältnis berücksichtigt, das dem Verhältnis des zu leistenden Beitrages zum Normbeitrag entspricht. Beitragsmonate, in welchen verringerte Beiträge aufgrund einer § 4 Abs 4 lit a) dieser Satzung entsprechenden Bestimmung der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung zu leisten waren, werden nicht berücksichtigt.

- b) Die Anzahl der Normbeitragsmonate beträgt bei einem Geburtsdatum des jeweiligen Rechtsanwaltes

vor dem 1. 1. 1949	420
am oder nach 1. 1. 1949, aber vor 1. 1. 1959	432
am oder nach 1. 1. 1959, aber vor 1. 1. 1969	444
am oder nach 1. 1. 1969	456.

Sie beträgt unabhängig vom Geburtsdatum des jeweiligen Rechtsanwaltes 456, sofern der Beginn des ersten durch den jeweiligen Rechtsanwalt erworbenen Beitragsmonates nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt.

Als Kalendermonat oder Beitragsmonat werden volle Kalendermonate gewertet. Eine Zusammenrechnung von Teilen von Monaten erfolgt nicht.



c) Die dem einzelnen Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersrente zustehende Rente ist im Falle der Veränderung der in der Leistungsordnung jeweils festgesetzten Basisaltersrente nach dem für den jeweiligen Rechtsanwalt maßgeblichen Multiplikator (Anrechenbare Beitragsmonate : Anzahl der Normbeitragsmonate) anzupassen, sodass der dem jeweiligen Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Zuerkennung der Altersrente zukommende Prozentsatz an der Basisaltersrente bei Veränderungen der Basisaltersrente unverändert bleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn sich der dem Rechtsanwalt zuerkannte Prozentsatz nach § 18 Abs 2 bestimmt.

(7) Zeiten der Berufsunfähigkeit:

Wird der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente wieder in die Liste der Rechtsanwaltskammer/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen, werden die Zeiten des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer für Zwecke der Berechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 Abs 6 lit a) und § 6 Abs 6 lit b) letzter Satz als Beitragsmonate eingerechnet.

§ 7 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Bedingung für den Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist:

- a) Der Erwerb eines Beitragsmonats bei dieser Rechtsanwaltskammer sowie die Zurücklegung der Wartezeit im Zeitpunkt der Antragstellung und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit,
- b) eine voraussichtlich mehr als 3 Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen,
- c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste und auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente und
- d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist;
- e) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten oder Rechtsanwälten, die den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art I BGBl I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung angeführten Bezeichnungen in einem der dort genannten Staaten berechtigt ausüben, der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit des Rechtsanwaltes zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung

der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte; wobei der Nachweis einer durch die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente bedingten Beendigung der Zugehörigkeit zu diesem Beruf zulässig ist, sofern das Recht des Heimatlandes dies zulässt;

f) dass der Rechtsanwalt im Zeitpunkt der Antragstellung nicht das für ihn gem. § 6 Abs 1 lit b) maßgebliche Alter für die Inanspruchnahme der Altersrente erfüllt.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente ist bei Vorliegen aller in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit, maximal jedoch für 12 Monate ab Antragstellung zuzuerkennen. Nach Ablauf der Frist, für welche die Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt wurde, ist über Antrag,

- a) sofern die ursprüngliche oder verlängerte Zuerkennung für weniger als insgesamt 12 Monate erfolgte, über eine Verlängerung der Zuerkennung auf bis zu 12 Monate,
- b) sofern die Zuerkennung für die Höchstfrist von 12 Monaten erfolgte oder in Anwendung des lit a) auf 12 Monate erstreckt wurde,

über die dauernde Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente jeweils auf Grundlage der Ergebnisse einer Kontrolluntersuchung zu entscheiden.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die dauernde Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente ist die befristet zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente als – unabhängig vom Inhalt der endgültigen Entscheidung – nicht rückforderbare Zahlung zu leisten. Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, insbesondere unter Bedachtnahme auf von ihm eingeholte Gutachten. Die Kosten solcher Gutachten sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.

(3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist bis zur Erreichung der für ihn gemäß § 6 Abs 2 lit a) maßgeblichen untersten Altersgrenze verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch Sachverständige zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug.

(4) Der Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt bei Vorliegen und Nachweis aller hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes der Zuerkennung,
- b) Verzicht seitens des Rechtsanwaltes,
- c) durch Wegfall der Berufsunfähigkeit,



- d) durch die Ausübung einer Tätigkeit, welche in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt, wo auch immer,
- e) durch den Tod des Rentenbeziehers.

Der Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente endet mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Bedingung für den Wegfall des Anspruches eingetreten ist.

- (6) a) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente bestimmt sich nach der Altersrente gemäß § 6 Abs 6 lit a) und b) (allenfalls unter Berücksichtigung von § 6 Abs 7) unter Vornahme von Abschlägen gemäß § 6 Abs 2 lit b). Sofern ein Rechtsanwalt die maßgebliche unterste Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente noch nicht erreicht hat, ist bei der Rentenberechnung die Annahme zugrunde zu legen, dass der Rechtsanwalt von dem für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente maßgeblichen Zeitpunkt bis zur Erreichung der für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 1 lit b) i V mit § 6 Abs 2 lit a) maßgeblichen untersten Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente beitragspflichtig in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen gewesen wäre (Zurechnungszeit).
 - b) Zurechnungszeiten nach lit a) sind nur im Verhältnis der vor Eintritt des Versicherungsfalles liegenden anrechenbaren Beitragsmonate zu den vollen Kalendermonaten von der Vollendung des 32. Lebensjahres der betreffenden Person bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen, maximal jedoch im Umfang von 100%. Allfällige Zeiten des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente werden dabei weder wie Beitragsmonate berücksichtigt noch als Kalendermonate mitgerechnet.
 - c) Sofern der Rechtsanwalt im Jahr des jeweiligen Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung in- oder ausländisches Einkommen bezieht, das den Einkunftsarten des § 2 Abs 3 Z 1–4 EStG idGF entspricht, ist dieses Einkommen mit Ausnahme von Einkünften, die dem Mitglied wegen der bestehenden Berufsunfähigkeit zufließen, bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 Abs 2 lit a) im Umfang von 50% auf den Rentenanspruch des Rechtswaltes anzurechnen.
- (7) Bei Veränderung der in der Leistungsordnung jeweils festgesetzten Basisaltersrente gilt § 6 Abs 6 lit c) sinngemäß.

§ 8 Witwenrente

- (1) Anspruch auf Witwenrente haben bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 5 Abs 5 Witwen
 - a) nach verstorbenen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben,

- b) nach verstorbenen ehemaligen Rechtsanwälten, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben.
- (2) Wurde die Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Rechtsanwalt erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Rechtswaltes geschlossen, so gebührt die Witwenrente nur, wenn
- a) die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Rechtswaltes aufrecht bestanden hat (weder geschieden, für nichtig erklärt, noch aufgehoben war) und
 - b) die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Altersunterschied zwischen der Witwe und dem Rechtsanwalt weniger als 20 Jahre beträgt oder der Ehe Kinder entstammen.
- (3) Geschiedenen Ehegatten steht eine Witwenrente nur zu, wenn
- a) der verstorbene Rechtsanwalt zur Zeit seines Todes Unterhalt aufgrund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte oder sich diese Unterhaltsverpflichtung aufgrund des Ausspruches im Scheidungsurteil als gesetzlicher Unterhaltsanspruch dem Grunde nach ergibt und
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe das 40. Lebensjahr vollendet hatte.
- Die unter b) und c) genannten Voraussetzungen entfallen, wenn der Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Urteiles oder Beschlusses erwerbsunfähig war, oder nach dem Tode des Rechtswaltes eine Waisenrente für ein Kind aus der aufgelösten Ehe oder für ein vom Rechtsanwalt und seinem geschiedenen Ehegatten gemeinsam an Kindes Statt angenommenes Kind gebührt und das Kind in all diesen Fällen im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes ständig in Hausgemeinschaft mit dem anspruchsberechtigten geschiedenen Ehegatten gelebt hat oder nach dem Tod des Rechtswaltes geboren ist.
- (4) Der Anspruch auf Witwenrente beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der auf die Antragstellung nach dem Tod des Rechtswaltes folgt.
- (5) Der Anspruch auf Witwenrente endet mit dem Ende jenes Monats, in welchem
- a) die Witwe sich wiederverehelicht hat,
 - b) die Witwe verstorben ist,
 - c) die Unterhaltspflicht des Rechtswaltes geendet hätte.
- (6) Der Anspruch auf Witwenrente ruht für die Dauer des Verzichtes mit dem Ende jenes Monats, in welchem die Witwe für eine begrenzte Zeit auf den Bezug der Witwenrente ganz oder teilweise zu Gunsten der anderen Versorgungsberechtigten verzichtet, oder wenn die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geruht hätte.



§ 9 Waisenrente

- (1) Die Waisenrente gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 5 Kindern
 - a) nach verstorbenen Rechtsanwältin, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben,
 - b) nach verstorbenen ehemaligen Rechtsanwältin, die zumindest einen Beitragsmonat bei dieser Rechtsanwaltskammer erworben haben.
- (2) Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem auf den Tag der Antragstellung nach dem Tode des Rechtsanwaltes folgenden Monatsersten.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente endet
 - a) im Falle einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung mit deren Abschluss, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Jahres, in dem das Kind das 26. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) mit dem Letzten des Todesmonats des Kindes,
 - c) mit dem Letzten des Monats, in welchem das Kind auf die Waisenrente verzichtet hat,
 - d) mit dem Letzten des Monats, in welchem die Unterhaltspflicht des Verstorbenen geendet hätte.
- (4) Der Anspruch auf Waisenrente ruht für die Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere für die Dauer der Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst.

§ 10 Verhältnis der Renten zueinander; Höhe der Witwen- und Waisenrenten

- (1) Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten schließen einander aus
- (2) Ansprüche auf Witwenrenten und Waisenrenten stehen nebeneinander im gleichen Rang.
- (3) Die Witwenrente beträgt 40% der Altersrente des Verstorbenen. Weist die Witwe nach, dass sie im Kalenderjahr des jeweiligen Bezuges der Witwenrente neben den Witwenrenten nach der Satzung Teil A und B dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer jeweils nur in- und ausländisches Einkommen im Sinne der Einkunftsarten des EStG idGF von weniger als 20% des Rentenanspruches des Verstorbenen bezieht, erhöht sich die Witwenrente um den Differenzbetrag zwischen 20% der Altersrente des Verstorbenen und dem Einkommen der Witwe im Sinne des EStG auf bis zu 60% der Altersrente des Verstorbenen. Im Falle des § 8 Abs 3 beträgt die Witwenrente höchstens den geschuldeten Unterhalt.
- (4) Die Waisenrenten betragen für Kinder von Rechtsanwältin oder ehemaligen Rechtsanwältin, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung oder nach diesem Zeitpunkt verstorben sind, für Halbweisen 40%, für Vollweisen 60% der Altersrente des Verstorbenen.
- (5) Die Summe aller Witwen- und Waisenrenten darf 100% der Altersrente, im Falle des Bezuges einer vorzeitigen Altersrente

durch den Verstorbenen der vorzeitigen Altersrente und im Falle einer fiktiven Rentenberechnung nach § 10 Abs 6 der gemäß dieser Bestimmung errechneten Basis für die Berechnung der Witwen- und Waisenrenten nicht überschreiten. Im Falle des Übersteigens dieser Grenze sind die jeweiligen Witwen- und Waisenrenten im Umfange des übersteigenden Betrages anteilig, und zwar im Verhältnis, in dem die Renten zustehen, zu kürzen. Im Falle des Vorliegens unterschiedlicher Basisbeträge für die Berechnung von Witwen- und Waisenrenten ist der höchste Basisbetrag für die Berechnung der 100%igen Grenze heranzuziehen.

- (6) a) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt seines Todes nicht rentenberechtigt, so ist bei Berechnung der Witwen- und Waisenrenten statt des Rentenanspruches des Verstorbenen der fiktiv errechnete Rentenanspruch des Verstorbenen auf Basis der von ihm erworbenen Beitragsmonate (allenfalls unter Berücksichtigung von § 6 Abs 7) im Zeitpunkt seines Todes zugrunde zu legen.
- b) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältin/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältin einer Rechtsanwaltskammer eingetragen und ist vor Erreichung der für den Rechtsanwalt gemäß § 6 Abs 1 lit b) maßgeblichen Altersgrenze verstorben, ist für die Berechnung des fiktiv errechneten Rentenanspruches die Annahme zugrunde zu legen, dass der Rechtsanwalt von seinem Tod bis zur Erreichung der für ihn gemäß § 6 Abs 1 lit b) maßgeblichen Altersgrenze beitragspflichtig in die Liste der Rechtsanwältin/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältin eingetragen gewesen wäre. § 7 Abs 6 lit b) gilt für die Berechnung der Zurechnungszeiten entsprechend.
- c) War der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer, so sind bei der Berechnung der Witwen- und Waisenrente zu den von ihm erworbenen Beitragsmonaten (ohne Berücksichtigung von § 6 Abs 7) die Monate des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente bis zu dem der Altersgrenze gemäß § 6 Abs 1 lit b) folgenden Monatsletzten hinzuzurechnen. Im Falle des Ablebens vor diesem Zeitpunkt sind die Monate zwischen dem dem Ableben folgenden Monatsletzten und dem Letzten des Monats, in welchem der Verstorbene die Altersgrenze gem. § 6 Abs 1 lit b) erreicht hätte, für Zwecke der Berechnung der Witwen- und Waisenrente als Beitragsmonate hinzuzurechnen.
§ 7 Abs 6 lit b) gilt für die Berechnung der Zurechnungszeiten entsprechend.

§ 11 Todfallsbeitrag

- (1) Die Leistungsordnung kann die Gewährung eines Todfallsbeitrages vorsehen, auf welchen für die Bezugsberechtigten ein Rechtsanspruch besteht.



- (2) Der Todfallsbeitrag gebührt im Falle des Ablebens des Rechtsanwaltes, der im Zeitpunkt des Ablebens in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen ist oder eines Beziehers einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, der bei Erreichung der Altersgrenze für die Altersrente bzw. der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension oder der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwälte/der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- (3) Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszu zahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. In der Leistungsordnung kann ein angemessener Pauschalbetrag festgelegt werden.
- (4) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Leistungen und Beiträge

- (1) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ist ermächtigt, auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen zu gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Not situation anzusehen, die durch eine – gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintritts – übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b) bewirkt wird.
- (2) Die Höhe der Leistungen darf die vergleichbaren ordentlichen Leistungen nicht übersteigen, kann jedoch betragsmäßig und zeitmäßig darunter festgesetzt werden, insbesondere auch bis auf Widerruf.
- (3) Für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung kann für Bezieher von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten sowie von Hinterbliebenenrenten ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von bis zu 2,5% der jeweils zahlbaren monatlichen Bruttorente festgesetzt und von den Rentenzahlungen in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist in der Umlagenordnung festzusetzen.

§ 13 Höhe der Leistungen

Die Höhe der für die Leistungen nach dieser Satzung maßgeblichen Basisaltersrente sowie der sonstigen Leistungen wird durch die von der Plenarversammlung zu beschließende Leistungsordnung unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gem. § 52 Abs 1 RAO festgesetzt.

§ 14 Mehrere Rechtsanwaltskammern und Versorgungssysteme

- (1) Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig zur Entscheidung über die Voraussetzungen zur Erbringung der Leistung, wenn im

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder zu einem früheren Zeitpunkt

- a) der Rechtsanwalt in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder
 - b) der Rechtsanwalt im Bezug einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer stand.
- (2) War ein Rechtsanwalt im Laufe seiner Berufsausübung in die Rechtsanwaltslisten/Listen niedergelassener europäischer Rechtsanwälte mehrerer österreichischer Rechtsanwaltskammern eingetragen, so hat die Rechtsanwaltskammer nur jenen Teil der nach ihrer Satzung und Leistungsordnung gebührenden Versorgungsleistung zu erbringen, der dem Verhältnis der Beitragsmonate bei dieser Rechtsanwaltskammer zur Gesamtzahl der Beitragsmonate bei allen österreichischen Rechtsanwaltskammern entspricht
 - (3) Werden Zeiträume, die nach § 6 Abs 7 und/oder § 10 Abs 6 lit c) 1. Satz wie Beitragszeiten behandelt werden, durch eine Versorgungseinrichtung einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer berücksichtigt, so erfolgt die Berücksichtigung durch diese Rechtsanwaltskammer nur in dem Umfang, als es dem Verhältnis der Beitragsmonate bei dieser Rechtsanwaltskammer zur Gesamtzahl der Beitragsmonate entspricht, die der Rechtsanwalt bei allen österreichischen Rechtsanwaltskammern erworben hat.
 - (4) Die Berechnung der Zeiten erfolgt nach Monaten, wobei Restzeiten von weniger als einem Kalendermonat zu vernachlässigen sind.
 - (5) Bezieht ein ehemaliger Rechtsanwalt oder dessen Witwe(n) und/oder Waise(n) Versorgungsleistungen mehrerer österreichischer Rechtsanwaltskammern, so erfolgt die Anrechnung von Eigeneinkommen nach § 7 Abs 6 lit c) oder die Berücksichtigung des Einkommens nach § 10 Abs 3 nur im Verhältnis, das dem Verhältnis der in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate zur Gesamtzahl der Beitragsmonate entspricht, die durch den Rechtsanwalt in Versorgungseinrichtungen von österreichischen Rechtsanwaltskammern erworbenen wurden, die das Eigeneinkommen ebenfalls zur Anrechnung bringen.

§ 15 Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Rechtsanwälte, die gem. § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragen sind und eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführen, können für die Dauer der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit werden, wenn nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates der Rechtsanwalt einer Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem unterliegt und



- a) die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat 12 Monate überschreitet oder
- b) die Ausführung der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat aus nicht vorhersehbaren Gründen die ursprünglich vorgesehene Dauer von höchstens 12 Monaten überschreitet, es sei denn, die Überschreitung beträgt höchstens 12 Monate und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sich der Betreffende für die Verrichtung seiner Tätigkeit begeben hat, oder die von dieser Behörde bezeichnete Stelle erteilt vor Ablauf der vorgesehenen Dauer die Genehmigung zur Weitergeltung der österreichischen Rechtsvorschriften während der gesamten Dauer der Arbeitsverrichtung.
- (2) Rechtsanwälte, die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind und ihre selbständige Tätigkeit gewöhnlich in Österreich und einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausüben, können von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit werden, wenn sie
- a) in einem anderen Mitgliedsstaat als Österreich wohnhaft sind und in dem anderen Mitgliedstaat ihre Tätigkeit zum Teil ausüben oder
- b) in dem Mitgliedsstaat, in dem sie wohnhaft sind, keine Tätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat als Österreich ihre Haupttätigkeit ausüben, und nach dem Recht des Wohnsitzstaates im Falle der Anwendbarkeit von lit a) und im Staat der Haupttätigkeit im Falle der Anwendbarkeit von lit b) der Pflichtversicherung in einem Altersversicherungssystem unterliegen.
- (3) Ein Rechtsanwalt, der gemäß Abs 1 und Abs 2 von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit ist, erwirbt trotz seiner aufrechten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte während der Dauer der Ausnahme weder Beitragsmonate noch auf die Wartezeit nach § 5 Abs 2 anrechenbare Zeiten.
- (4) Die in Abs 1–3 enthaltenen Regelungen gelten auch in den Beziehungen zu den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft sinngemäß.

§ 16 Verfahren

- (1) Die Zuerkennung von Leistungen und die Befreiung von Pflichten nach dieser Satzung erfolgt nur über Antrag.
- (2) Wer die Gewährung einer Versorgungsleistung beantragt, ist verpflichtet, über alle Umstände Auskunft zu geben, die für den Versorgungsanspruch erheblich sind, diese erforderlichenfalls zu bescheinigen und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.
- (3) Umstände, welche das Erlöschen oder eine Verringerung des Versorgungsanspruches zur Folge haben könnten, sind vom

Bezugsberechtigten unverzüglich der Rechtsanwaltskammer schriftlich zu melden und erforderlichenfalls zu bescheinigen.

- (4) Der Verstoß gegen die Auskunfts-, Bescheinigungs- und Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung der Rechtsanwaltskammer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bewirkt das Ruhen des Anspruches des Berechtigten.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Verfahren.
- (6) Diese Verfahrensbestimmungen gelten auch für die Verfahren betreffend Entziehung und Einstellung von Versorgungsleistungen.
- (7) Der Leistungsempfänger hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen, insbesondere, wenn die Leistungen durch unrichtige Angaben oder Nichtmeldung maßgeblicher Tatsachen zu Unrecht bezogen oder irrtümlich unrichtig berechnet wurden.
- (8) Die Rechtsanwaltskammer darf geschuldete fällige Beiträge und Umlagen jeder Art oder nach Abs 7 rückzahlbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringende Versorgungsleistungen aufrechnen, sofern das Recht auf Einforderung der Beiträge, Umlagen und Leistungen nicht verjährt ist. Die Aufrechnung ist bis zur Hälfte der dem jeweiligen Berechtigten gegenüber zu erbringenden jeweiligen monatlichen Geldleistung, hinsichtlich des Todfallsbeitrages bis zur vollen Höhe, zulässig.

§ 17 Öffentliche Abgaben

- (1) Alle wie immer gearteten öffentlichen Abgaben, die von den Versorgungsleistungen zu entrichten sind, sind von den Bezugsberechtigten zu tragen.
- (2) Die nach der Leistungsordnung festgesetzten Versorgungsleistungen sind Bruttoleistungen einschließlich der davon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit 1. 1. 2004 in Kraft.
- (2) Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und
- a) am 31. 12. 2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und
- b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,



können als Altersrente 100% der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Die §§ 6 Abs 2 lit a) und 6 Abs 6 lit a) und lit b) kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahres in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

- (3) a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bisher gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31. 12. 2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100% der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.
- b) Eine aufgrund eines nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung um höchstens 0,6% unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31. 12. 2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31. 12. 2003 Bezueher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dieser Satzung gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Satzung, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.
- (4) Für Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gemäß § 34 Abs 1 RAO vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit und/oder vor Antragstellung hinsichtlich einer Berufsunfähigkeitsrente erloschen ist, gilt:
- a) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Beitragsmonate sind bei Berechnung der Altersrente nach dieser Satzung nur dann zu berücksichtigen, wenn
1. der ehemalige Rechtsanwalt nach Inkrafttreten dieser Satzung nochmals in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird und
 2. unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls 5 Jahre ohne Unterbrechung in die Liste der Rechtsanwälte oder

der niedergelassenen Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer eingetragen ist und er

3. unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, oder während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Berufsunfähigkeitsrente nach der bisher gültigen Satzung bezog, die Bedingung einer Wartezeit von 10 Jahren, im Falle seiner Ersteintragung in die Liste der Rechtsanwälte nach Vollendung seines 50. Lebensjahres einer Wartezeit von 15 Jahren durch Eintragung in die Liste dieser oder einer anderen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte erfüllt.

Für die Berechnung der Rentenhöhe kommt § 18 Abs 2 nicht zur Anwendung.

- b) Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht nur dann, wenn der ehemalige Rechtsanwalt wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen wird, die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung – allenfalls unter Einrechnung der Zeiten, während derer er vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war – erfüllt und sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die Ursache für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach erfolgter Wiedereintragung aufgetreten sind. Bei Berechnung der Rentenhöhe bleiben Beitragsmonate, die der ehemalige Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben hat, außer Betracht.
- (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor Inkrafttreten dieser Satzung oder aufgrund eines vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.
- (7) Die nach bisherigen Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in dem selben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.



- (8) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und daß der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bisher gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.
- (9) a) Ist ein Rechtsanwalt am 31. 12. 2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.
- b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100% der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31. 12. 2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.
- c) Für Witwen, die vor dem 1. 1. 1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens – 60% der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a–c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.
- (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.
- (11) Sofern aufgrund einer zu einem früheren Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.
- (12) Rechtsanwälte, die infolge Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft oder Streichung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgrund der bisher gültigen Satzung Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung hatten, haben auch weiterhin Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung, sofern die Antragstellung nach der bisher gültigen Satzung fristgerecht, erfolgt ist/erfolgt.
- (13) Die (nach der bisher gültigen Satzung, allenfalls in Anwendung von § 18 Abs 12 dieser Satzung) bewilligte freiwillige Weiterversicherung bewirkt:
- a) bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der freiwilligen Weiterversicherung, dass dieser so zu behandeln ist, als ob der freiwillig Weiterversicherte in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wäre,
- b) nach der Wiedereintragung des Rechtsanwaltes die Einrechnung der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung und der vor dem Verzicht des Rechtsanwaltes, dem Erlöschen seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate in die Wartezeit gemäß § 5 und die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Errechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 und § 7. Kalendermonate, während derer Beitragspflicht gemäß § 18 Abs 12 besteht, sind demnach Beitragsmonate im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs 1.
- c) Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung uneingeschränkt.
- Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahres nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, hat er – unabhängig von seinem Alter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung – Anspruch auf 100% der laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente, sofern er dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen nach der bisher gültigen Satzung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Witwen- und Waisenrenten im Falle seines Todes bestimmen sich nach der bisher gültigen Satzung.
- (14) a) Die Beiträge der freiwillig weiterversicherten ehemaligen Rechtsanwälte gehören zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 Abs 1. Die Bei-



tragspflicht des freiwillig Weiterversicherten beginnt mit dem dem Beginn der Weiterversicherung folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Ende der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Fällt der Beginn der Weiterversicherung auf den Monatsersten oder das Ende der Weiterversicherung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Weiterversicherung und endet mit dem Tag des Endes der Weiterversicherung.

- b) Für Personen, die der Versorgungseinrichtung nur auf Grund der Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung angehören, kann in der Umlagenordnung in analoger Anwendung von § 4 Abs 4 eine abweichende Beitragshöhe festgelegt werden.
 - c) Der Beitrag hat sich zusammzusetzen aus dem von dem ehemaligen Rechtsanwalt zu leistenden Beitrag und einem in Geld zu leistenden Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.
 - d) Die Umlagenordnung kann auch vorsehen, dass anstelle des Beitragszuschlages für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe in Ansehung des ehemaligen Rechtsanwaltes sich ein anderer gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet, die ansonsten vom freiwillig weiterversicherten Rechtsanwalt zu erbringenden Verfahrenshilfeleistungen zu erbringen.
- (15) Die freiwillige Weiterversicherung endet:
- a) mit Wiedereintragung als Rechtsanwalt,
 - b) mit Verzicht darauf,
 - c) bei Nichtbezahlung eines Rückstandes an Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat.

**Änderungen der §§ 3, 4, 5, und 12
der Satzung der Versorgungseinrichtung
der Rechtsanwaltskammer Burgenland**

Teil B: Zusatzpension

Die Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben:

§ 3 – Altersrente

- (1) Altersrenten werden über Antrag Rechtsanwälten oder emeritierten Rechtsanwälten ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente.
- (2) Die Altersrente errechnet sich wie folgt: Aus den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente auf dem Konto des Rechtsan-

waltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüssen ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 18) zum Pensionsantrittsalter die Altersrente zu ermitteln.

(3) Die Witwen-/Witwerrente nach einem verstorbenen Bezieher einer Altersrente beträgt 60% der Altersrente. Die Waisenrente beträgt 10%, bei Vollwaisen 20% der Altersrente.

(4) Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gelten **§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 lit a, Abs. 4 lit a und c, § 8 und § 9 Satzung Teil A.**

§ 4 – Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähigkeitsrenten werden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß **§ 5 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 bis 5 Satzung Teil A** jenen Rechtsanwälten gewährt, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig sind, sofern und solange sie auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verzichtet haben. Die Abgabe der Verzichtserklärung mit Wirksamkeit für den Fall der Feststellung der Berufsunfähigkeit ist möglich.

(2) Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet die Rechtsanwaltskammer, allenfalls unter Bedachtnahme auf von ihr eingeholte Gutachten von ihr bestellter Vertrauensärzte. Die Kosten der Begutachtung sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.

(3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch den Vertrauensarzt zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Kontrolluntersuchung auf andere Weise entzieht.

(4) Ein gleichzeitiger Bezug einer Altersrente und einer Berufsunfähigkeitsrente ist unzulässig.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich wie folgt:

Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsversorgung auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse werden durch Anwendung des altersentsprechenden Verrentungsfaktor in eine lebenslange Rente umgewandelt.

Dieser Teil der Berufsunfähigkeitsrente wird um den gemäß Geschäftsplan errechneten rückversicherten Teil ergänzt. Die Ergänzung erfolgt nur bis zum Erreichen der in der Leistungsordnung vorgesehenen Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird. Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindestberufsunfähigkeitsrente, der dem Pro-



zentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

Im Falle eines Nachkaufes von Versicherungszeiten sind diese entsprechend den erfolgten Einzahlungen zu berücksichtigen.

(6) Die Witwe/der Witwer nach einem Berufsunfähigen erhält 60% der direkten Rente. Halbweisen erhalten 10%, Vollweisen 20% der direkten Rente. Für die Anspruchsberechtigung gelten die **entsprechenden Bestimmungen der Satzung Teil A**.

(7) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund des Veranlagungsüberschusses des Vorjahres.

§ 5 – Witwen-/Witwerrente nach Ableben eines Aktiven

(1) Die Witwen-/Witwerrente nach einem aktiven Rechtsanwalt errechnet sich wie folgt: 60% der Berufsunfähigkeitsrente, mindestens jedoch die in der Leistungsordnung festgelegte Mindest-Witwen-/Witwerrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird.

(2) Die Waisenrente beträgt 10%, bei Vollweisen 20% der Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den **Bestimmungen der Satzung Teil A**.

(4) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund des Veranlagungsüberschusses des Vorjahres.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente ist analog zu § 4 (5) auf den Todestag des verstorbenen Rechtsanwaltes zu errechnen.

§ 12 – Beiträge

(1) Die Höhe der von den einzelnen Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge für die Zusatzpension wird von der Plenarversammlung alljährlich festgesetzt. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung (§§ 51 und 53 RAO).

(2) Die eingehenden Beiträge sind zunächst für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge zu verwenden.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der erstmaligen Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder mit dem Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO. Der Beitrag ist in vier gleichen Raten, jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach dem 15. eines Kalendermonats.

(4) Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf den in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag, welcher mindestens 2/5 des ordentlichen Beitrages zu betragen hat, reduziert werden, und zwar:

a) für das Jahr der Ersteintragung des Rechtsanwaltes und das folgende Kalenderjahr, oder

b) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt EUR 36.336,42 oder weniger beträgt.

Liegen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenzurechnen.

Der Antrag gemäß § 12 (4) b ist unter Vorlage des letztgültigen Einkommensteuerbescheides und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. 6. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr. Der Antrag gemäß § 12 (4) a ist innerhalb eines Monats nach Ersteintragung und für das Folgejahr jeweils bis 31. 1. des Folgejahres zu stellen.

(5) Der Rechtsanwalt, der nachweist, dass er verpflichtend oder freiwillig Beiträge zu einer gesetzlich geregelten Altersvorsorge im In- oder Ausland leistet oder Leistungen aus einer solchen Altersvorsorge bezieht, ist auf Antrag von Beiträgen zur Zusatzpension zu befreien. Ein entsprechender Antrag ist jeweils bis 31. 1. eines jeden Kalenderjahres unter Vorlage des letzten Kontoauszuges der Versicherungsanstalt der gesetzlichen Altersvorsorge zu stellen.

(6) Kapital und Unverfallbarkeitsbeträge, die insbesondere aus einer Pensionskasse, einer Gruppenrentenversicherung, der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen oder von einem früheren Arbeitgeber oder Dienstgeber übertragen werden, sind dem Pensionskonto gutzuschreiben.

Umlagenordnung 2004

A. Versorgungseinrichtung Teil A

1. Die Mittel für die Leistungen der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A) werden gemäß §§ 47ff RAO durch Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

2. Jede/r Rechtsanwalt/-anwältin – ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte hinsichtlich der Umlagen betreffend Versorgungseinrichtung Teil A – hat für die Versorgungseinrichtung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung und unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen folgenden Beitrag für das Jahr 2004 zu zahlen:

EUR

a) Rechtsanwälte/-innen, die bis zum 31. 12. des Vorjahres das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2.180,-



- b) Rechtsanwälte/-innen, die erstmals nach Vollendung ihres 50. Lebensjahres eingetragen worden sind, wenn diese Eintragung nach dem 1. 1. 1974 erfolgt ist 5.400,-
- c) alle übrigen Rechtsanwälte/-innen 4.920,-
3. Rechtsanwälte/-innen, die am 1. 1. des Beitragsjahres ihr Pensionseintrittsalter gemäß § 6 (1) lit. b) der Satzung VE Teil A NEU vollendet haben und deren Wartezeit gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung VE Teil A NEU zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen war, können einen Antrag stellen, den Betrag auf 72,- herabzusetzen.
- Von einem auf Verminderung der Beitragsleistung gerichteten Antrag kann nachträglich nicht mehr abgewichen werden.
- Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so hat der/die betreffende Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
- a) im Falle der Weitererbringung der Leistungen in der Verfahrenshilfe, wozu sich der/die Betroffene binnen 6 Wochen ab Erreichen des Pensionseintrittsalters schriftlich der Rechtsanwaltskammer gegenüber zu verpflichten hat, welche Erklärung jedoch jederzeit mit Wirksamkeit zum nachfolgenden Jahreswechsel rückgängig gemacht werden kann, den zutreffenden Betrag nach Punkt 2
- b) andernfalls den Beitrag nach Punkt 4. zu leisten.
4. Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind, haben bei Befreiung von Leistungen in der Verfahrenshilfe 8.100,- zu leisten.
5. Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen, die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung von Leistungen in der Verfahrenshilfe befreit sind, werden auf die Dauer dieser Befreiung ohne späteren Anspruchsverlust keine Zuschläge (pro-Kopf-Anteil aus der Pauschalvergütung) auferlegt.
6. Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten. Im übrigen wird auf die Bestimmung der Satzung der VE Teil A NEU § 4 iVm § 15 verwiesen.
7. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung erfolgt durch den Ausschuss mit Beschluss. Die Beiträge sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 1. 2., 1. 5., 1. 8. und 1. 11. 2004.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 18,- vorzuschreiben.
9. Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch den Ausschuss gewährt werden. Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

B. Versorgungseinrichtung – Teil B/Zusatzpension NEU:

1. Die Mittel der Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Teil B) werden durch Beiträge der Kammermitglieder und Veranlagungsergebnisse aufgebracht:
- | | |
|--|---------|
| | EUR |
| a) Der Beitrag beträgt | 4.000,- |
| b) Der ermäßigte Beitrag gemäß § 12 (4) der Satzungen (Teil B) beträgt | 1.600,- |
- Von den Beiträgen gemäß lit a) und b) werden 2004 Verwaltungskosten in der Höhe von EUR 24,35 pro Rechtsanwalt/Rechtsanwältin p.a. und 0,6% des Beitrages (zuzüglich Umsatzsteuer) in Abzug gebracht. Die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 24,35 werden auf Basis des VPI 96 per 1. 1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98. Vor der Gutschrift auf dem Pensionskonto werden die Prämien für die Berufsunfähigkeits- und die Hinterbliebenenversicherung gemäß Geschäftsplan in Abzug gebracht.
2. Rechtsanwälte/-innen, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragen sind, haben nur den für den Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten. Für den Fall der Eintragung ab dem 16. eines Kalendermonates beginnt die Beitragspflicht mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten. Rechtsanwälte/-innen, die während des Kalenderjahres die Pensionsgrenze erreichen, haben ebenso nur den auf den Zeitraum vor Erreichung des Pensionsanspruches entfallenden Teil des Beitrages zur Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach dem 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten.
3. Die Vorschreibung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B erfolgt durch den Ausschuss mit Beschluss. Die Beiträge



sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, und zwar je am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. 2004.

Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 18,- vorzuschreiben.
5. Für den Teil B der Versorgungseinrichtung (*Zusatzpension neu*) gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

C.

1. Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Leistungsordnung 2004

A. Versorgungseinrichtung Teil A / ALT

I. Adressatenkreis:

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A ALT finden Anwendung auf

- a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger
- b) alle Rechtsanwälte gemäß § 18 der Übergangsbestimmungen der VE Teil A NEU, die eine entsprechende Option abgegeben haben.

II.

Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47–54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A ALT werden für 2004 wie folgt festgesetzt

	EUR
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	1.970,-
2. Witwen-/Witwerrente	1.182,-
3. Halbwaisenrente	788,-
4. Vollwaisenrente	1.182,-
5. Sind nach dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.	

6. Für Sterbefälle ab dem 1. 1. 2004 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 3.000,-.
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.

B. Versorgungseinrichtung Teil A / NEU

I. Adressatenkreis

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung gelten ab 1. 1. 2004 für alle in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte/-innen – soweit nicht § 18 der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A NEU (Übergangsbestimmungen) zur Anwendung kommt – sowie für alle in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen niedergelassenen Rechtsanwälte.

II. Basisaltersrente

Die Basisaltersrente beträgt unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gemäß § 52 (1) RAO ab 1. 1. 2004 EUR 1.970,-

III. Leistungen

1. Voraussetzung und Höhe regeln sich nach
 - a. Altersrente und vorzeitige Altersrente § 6
 - b. Berufsunfähigkeitsrente § 7
 - c. Witwenrente § 8
 - d. Waisenrente § 9
 - e. Verhältnis der Renten zueinander/
Höhe der Witwen- und Waisenrenten § 10 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU.
2. Außerordentliche Leistungen (§ 12 VE Teil A NEU)
Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine – gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintrittes – übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b bewirkt wird.
Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch betrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.
3. Todfallsbeitrag (§ 11 VE Teil A NEU)
Für Sterbefälle ab dem 1. 1. 2004 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 3.000,-
Die Antragsberechtigung sowie der Kreis der Leistungsempfänger nach deren Ableben ein Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages entsteht, regelt sich nach § 11 VE Teil A NEU.



C. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension NEU)

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Basis der Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ist die Summe der auf dem Konto des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin gutgeschriebenen Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse. Die Höhe der Rente bestimmt sich jährlich aufgrund der genehmigten Abschlüsse.

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird – Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt – folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit grundsätzlich festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,98
35	7.267,29
36	6.976,60
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,45
43	4.941,76
44	4.651,07
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,61
50	2.906,92
51	2.616,23
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,08
58	581,39
59	290,70

Diese Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in

einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.

2. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente des/der Rechtsanwaltes/ Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/ Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).
3. Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbweisen 10%, für Vollweisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
4. Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40% der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B). Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO beträgt die Abfindung 40% der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.
5. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).
6. Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten gekürzt.

D.

1. Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen der Versorgungseinrichtung, Teil A (ALT und NEU) eine Alters- oder eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz.
2. Die Auszahlung aller kammereigenen Pensionsleistungen erfolgt 14x p.a., jeweils am Letzten eines jeden Monats im voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt, ausgezahlt, die 13. Rente am 31. Mai, die 14. Rente am 30. November eines jeden Jahres.
3. Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung der Versorgungseinrichtung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.
4. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.



Änderungen der Liste

Wien

Beschlüsse

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über *Mag. LÖB Michael*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1 b, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 6. 2. 2004 zu D 22/04 gemäß § 19 (1) Z 1 und (3) Z 1 lit d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des beim Disziplinarrat anhängigen Disziplinarverfahrens verhängt worden ist.

Die Bestellung des *Dris. Rainer Kornfeld*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer

Straße 1 d, zum mittlerweiligen Stellvertreter bleibt aufrecht.

Infolge Abwesenheit des *Mag. Michael Löb*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1 b, wird gemäß § 34 Abs 4 RAO *Dr. Rainer Kornfeld*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1 d, von Amts wegen zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über *Dr. ECKERT Gerhard*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1 b, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 6. 2. 2004 zu D 22/04 gemäß § 19 (1) Z 1 und (3) Z 1 lit d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der

Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des beim Disziplinarrat anhängigen Disziplinarverfahrens verhängt worden ist.

Die Bestellung des *Dris. Gerd Höllerl*, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 76/10, zum mittlerweiligen Stellvertreter bleibt aufrecht.

Infolge Abwesenheit des *Dr. Gerhard Eckert*, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1 b, wird gemäß § 34 Abs 4 RAO *Dr. Gerd Höllerl*, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 76/10, von Amts wegen zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt.

Weitere Änderungen der Liste entnehmen Sie bitte den Kundmachungen auf www.rechtsanwaelte.at.

Recht
aktuell

Neuhofer BGBI-Index 2004

Wer rasch und verlässlich wissen will, welchen Stand JEDES österreichische Gesetz und JEDE österreichische Verordnung zum 1. 1. 2004 hat, ist mit diesem bereits legendären Nachschlagewerk bestens bedient. In handlicher Buchform führt der Autor zu jeder Rechtsnorm Stammfassung, alle Änderungen und allfällige Kundmachungen (Verfassungsgerichtshof, Druckfehlerberichtigungen ...) an. Selbstverständlich bietet der BGBI-Index auch ein ausführliches Stichwortverzeichnis – ideal zum zeitsparenden Nachschlagen.

Der Autor

Univ.Prof. HR Dr. **Hans Neuhofer** gibt seinen BGBI-Index seit Jahrzehnten heraus. Wie kaum ein anderer, ist er über die Entwicklung des österr. Bundesrechts auf dem Laufenden.

54. Auflage 2004. XL, 562 Seiten. Br. EUR 138,-
Im Abo EUR 110,40
ISBN 3-214-16058-3



Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 
www.manz.at

“Executive Master of European and International Business Law“

Hinter dieser Überschrift verbirgt sich ein akademischer Grad, den man nach erfolgreichem Abschluss eines heute immer unverzichtbarer werdenden Ausbildungsprogrammes zu führen berechtigt ist. Als Absolvent dieses postgraduate Studiums an der Universität St. Gallen/Schweiz erlaube ich mir, die Kollegenschaft, insbesondere auch die jüngere, von dieser seit vielen Jahren erfolgreich bestehende und immer weiterentwickelte Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung zu informieren.

Das Masterprogramm **Executive M. B. L.-HSG** der Universität St. Gallen vermittelt fundierte praxisrelevante Kenntnisse im Internationalen und Europäischen Wirtschaftsrecht. Gemessen an den Bedürfnissen der Praxis kommt dieser Bereich in der universitären Ausbildung viel zu kurz. Auch für österreichische Juristinnen und Juristen, die Unternehmen beraten wollen, sind Kenntnisse im europäischen und internationalem Wirtschaftsrecht heute ein Muss. Nicht nur **global players**, sondern auch Unternehmen, die sich auf dem nationalen Markt behaupten wollen, müssen bei ihren Entscheidungen internationales Wirtschaftsrecht beachten. Dabei ist die Internationalisierung des Rechtes nicht nur eine potenzielle Haftungsfalle für den Rechtsanwalt, sondern es bietet zugleich beachtenswerte Chancen für seine Mandanten.

Der Zusatz „Executive“ bringt zum Ausdruck, dass der Mastertitel auch berufsbegleitend erworben werden kann. Dies ist von besonderem Interesse für Konzipienten, die mit dem Berufseinstieg nicht abwarten wollen, sich aber gleichwohl weiterqualifizieren möchten.

Der Inhalt des Masterprogrammes

Eines der Hauptmerkmale des St. Galler Masterstudiums ist die Zweiteilung in Präsenzveranstaltungen und ortsunabhängiges Selbststudium: Innerhalb von 16 Monaten finden acht einwöchige Studienblöcke und drei optionale Zusatzblöcke statt. Zu den Blöcken treffen die Studierenden an verschiedenen Orten in der Welt zusammen. Dazu zählen die Studienorte St. Gallen, Genf, Austin/Texas, Wien, Frankfurt, Vaduz, New York (**NYU**), Cambridge/Mass. (**Harvard University**), Luxemburg und Vaduz. Diese Studienorte haben regelmäßig einen besonderen Bezug zu den dort behandelten Rechtsgebieten. Nicht ganz unähnlich Kästners „Fliegendem Klassenzimmer“ wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, mit den Protagonisten der weltweit maßgeblichen Institutionen und Unternehmen zu sprechen und die kulturellen und institutionellen Besonderheiten vor Ort kennen zu lernen, ähnlich wie manche Anwälte sich die Produktionsstätten ihrer Mandanten ansehen.

Der Block in Genf beispielsweise findet am Sitz der **World Trade Organization** statt und befasst sich mit **Trade Law** und **Intellectual**

Property Law. Luxemburg ist Sitz der Europäischen Gerichtshöfe. An dem Ort, an dem der Gerichtshof tagt, hält **Executive M. B. L.-HSG** unter anderem einen **Moot Court** zum Europäischen Wirtschaftsrecht ab. An der New York University (NYU) befassen sich die Studierenden mit **International Taxation**. Das dort angesiedelte **International Tax Program** hat unter der Leitung von David Rosenbloom Weltruhm erlangt. An der Harvard University werden **Selected Topics of American Law** unterrichtet und die Studierenden haben die Möglichkeit, an Seminaren des renommierten **Program on Negotiation** teilzunehmen. Frankfurt und Vaduz sind bedeutende Finanzplätze. Dort wird das Finanzdienstleistungsrecht und das für M & As relevante Recht vermittelt und vertieft. Für alle Blöcke gilt, dass modernste transaktionsorientierte Lehrmethoden zur Anwendung kommen.

Das Lernen von der „flying faculty“ plus mediengestütztes Selbststudium

Anders als übliche Studienprogramme operiert **Executive M. B. L.-HSG** nicht mit ohnehin präsenten Lehrkräften eines akademischen Ausbildungsbetriebes, sondern ist dem Prinzip der **flying faculty** verpflichtet. Die **flying faculty** besteht aus sorgfältig ausgewählten Spezialisten, die die Probleme des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechtes aus erster Hand kennen. Neben europäischen und amerikanischen UniversitätsprofessorInnen handelt es sich um VertreterInnen und MitarbeiterInnen der Europäischen Kommission, des EG-Ministerrates, der Gerichte der Europäischen Gemeinschaften, des EFTA-Gerichtshofes und der WTO, sowie um PraktikerInnen aus Anwaltschaft, Wirtschaft, Justiz und Verwaltung. Ihnen allen ist gemein, dass sie die aktuellen und relevanten Fragen nicht (nur) aus Büchern und Fachzeitschriften, sondern aus ihrer eigenen Praxis kennen. Der professionelle Hintergrund der Dozenten ist Garant zugleich für Aktualität und Praxisnähe.

Außerhalb der Blöcke bereiten die Studierenden die Lerninhalte der Blockveranstaltungen gezielt in einem geführten und kontrollierten Selbststudium vor. Die dafür erforderlichen Materialien werden in aufbereiteter Form über die eigene Datenbank **online** bereitgehalten. Um das mediengestützte Selbststudium zu vereinfachen, arbeitet **Executive M. B. L.-HSG** mit einer multimedialen Lehr- und Lernplattform der neuesten Generation.

Weitere Merkmale des Masterstudiengangs sind die bikontinentale Ausrichtung auf Europa und die USA sowie die Internationalität von Studierenden und Dozierenden.

Zulassungskriterien sind die akademische und berufliche Qualifikation sowie die persönliche Eignung der InteressentInnen für das Masterprogramm. **Executive M. B. L.-HSG** setzt ein überdurchschnittliches Engagement voraus und richtet sich an qualifizierte und belastbare InteressentInnen. Die Studierenden werden nach dem bewährten St. Galler Modell in ein soziales und berufliches Kontaktnetz eingebunden. Bekanntschaften, Freundschaften, aber

auch der fachliche Austausch überdauern das Studium und werden in der internationalen **Executive M.B.L.-HSG** Alumni-Vereinigung weiter gepflegt.

Die Steigerung der Karrierechancen

Die Universität St. Gallen ist eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas. Mit diesem Ruf gehen Ansprüche und Erwartungen einher, denen nur mit einem profilierten Programm in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu entsprechen ist. Das Programm wird geleitet von Prof. Dr. *Carl Baudenbacher*, Präsident des EFTA-Gerichtshofes und Prof. DDr. *Juliane Kokott* LL.M. (Am.Univ.) S.J.D. (Harvard), Generalanwältin am EuGH. Das Wirtschaftsrecht ist seit jeher ein Lehrbereich, der die Universität St.Gallen auszeichnet. Wer diesen von der Universität St.Gallen (HSG = Hochschule St.Gallen) verliehenen akademischen Grad erlangt, profitiert erfahrungsgemäß erheblich von dem hervorragenden Ruf dieser Universität.

Nach Angaben von Personalentscheidern führender Kanzleien können die Absolventen ihre Karrierechancen mit dem Abschluss des *Executive M.B.L.-HSG* deutlich steigern. Der Wert des Programmes zeigt sich auch dadurch, dass zahlreiche Unternehmen und Kanzleien in der Vergangenheit bereit waren, ihre Mitarbeiter finanziell und durch Freistellungen bei ihrem M.B.L.-Masterstudium zu unterstützen.

Der nächste Lehrgang beginnt am 28.6. 2004. Unverbindlich kann eine Informationsmappe angefordert werden. Weitere Einzelheiten zum Masterstudiengang **Executive M.B.L.-HSG** sind erhältlich auf der Webseite: <http://www.mbl.unisg.ch> sowie per Telefon 0041 71 224 2616 und Fax 0041 71 224 2611.

Wenngleich ich hier die Kollegenschaft von dieser aktuellen und interessanten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit informieren wollte, zeigt die Erfahrung, dass dieses Studium nicht nur Anwälten sondern auch künftigen Spitzenmanagern in der Wirtschaft dringend zu empfehlen ist.

Georg Gorton, Klagenfurt

Würth/Zingher/Kovanyi Miet- und Wohnrecht 21. Auflage

„Wer wohnrechtlichen Rat sucht, kommt an diesem Buch nicht vorbei.“
(Anton Schwarz, ÖJZ)

- Mietrechtsgesetz samt alten Mietzinsvorschriften
- Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz mit Verordnungen
- Wohnungseigentumsgesetz 2002 mit Vergleich zum WEG 1975 und erweitertem Anmerkungsteil
- praxisorientierte Kommentierung mit der gesamten derzeit relevanten Rechtsprechung zu den drei Hauptgesetzen
- alle wichtigen Mietzins- sowie sämtliche einschlägigen Nebenvorschriften
- umfangreiches Sachregister

2004. XXXII, 1.300 Seiten. Geb. EUR 148,- ISBN 3-214-13225-3



Recht
aktuell

Der Standard-
Kommentar ...
für den Praktiker
gemacht!

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

MANZ 
www.manz.at

Unternehmensrecht – Seminarankündigung

Auf dem Weg zu einem Binnenmarkt ohne gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Schranken haben der EuGH und die Kommission zuletzt wichtige Schritte gesetzt: Nach Überseering und Inspire Art sowie dem Kompromiss zur Mitbestimmungsproblematik in der SE-Richtlinie kommt wieder Schwung in die Projekte der grenzüberschreitenden Verschmelzung und Sitzverlegung. Kompromisse führen auch zur Verabschiedung der Übernahmerrichtlinie. Noch in einem frühen Stadium sind hingegen die Bestrebungen zur Flexibilisierung des Kapitalschutzes kontinentaleuropäischer Prägung aufgrund des Berichts der High Level Group of Experts on Corporate Law („Winter-Gruppe“).

Auch das nationale Unternehmensrecht ist in Bewegung: auch hier aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, wie im Falle des neuen internationalen Schachtelprivilegs und des energierechtlichen Unbundlings. Hinzu kommen die Steuerreform, das Eigenkapitalersatz-Gesetz, neue Entwicklungen im Umgründungsrecht. Zuletzt befasst sich das Seminar auch mit „Klassikern“, nämlich mit Fragen des Pflichtteils-, Privatstiftungs- und Schadenersatzrechts.

Nähere Informationen samt Hinweisen zu Judikatur und Fachschrifttum finden Sie auf der Homepage von Haarmann Hügel: www.haarmannhugel.com – unter der Rubrik „Aktuelles/Veranstaltungen/Externe Veranstaltungen, Seminare“. Anregungen und Hinweise sind willkommen.

Das Seminar findet an **jedem Mittwoch** in der Zeit von **18.00 Uhr bis 20.00 Uhr** im Hörsaal U 11 (Untergeschoss), am 28. April, 5. Mai und 2. Juni 2004 hingegen im Dachgeschoss der Universität Wien, Juridicum, statt. Kurzfristige Änderungen werden in der Regel durch getrennte Aussendungen, im Übrigen aber unter www.haarmannhugel.com publiziert.

Themenübersicht

21. April **Eigenkapitalersatz-Gesetz („EKEG“): Begriff des Eigenkapitalersatzes, Krisen-Definition, verbundene Unternehmen, Personengesellschaften, Rückzahlungssperre, eigenkapitalersetzende Gesellschaftersicherheiten – Vergleich mit dem „Judikatur-Recht“, Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht; dazu Mohr, ZIK 2002/58; Reisch, ecoloex 2002, 320; Dellinger, ecoloex 2002, 329; Wenger, RWZ 2002/89; Geuting/Michels, Kapitalersatzrecht versus EU-Beihilferecht: ein auflösbarer Widerspruch, ZIP 2004, 12 (Bearbeiter: Matthias.Stoeckl@haarmannhommelrath.com)**
Referent: Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger,
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Koppens-teiner, Uni Salzburg

28. April **Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Unternehmenssteuerrecht: der EuGH als Motor der Harmonisierung – EuGH 6. 6. 2002, Rs C-436/00, X und Y/Riksskatteverket (grenzüberschreitende Anteils-einbringung), BFH-Urteil vom 29. 1. 2003 IStr 2003, 422 (grenzüberschreitende Organschaft), Rs C-9/02-Hughes de Lasteyrie du Saillant (französische Weg-zugsbesteuerung), Vorlage des High Court vom 2. 5. 2003 – Marks and Spencer (grenzüberschreitende Verlustverrechnung) (Bearbeiter: Michael.Gstoettner@haarmann-hommelrath.com)**

Dach-geschoss
Referent: Prof. Dr. Wolfgang Schön, Max Planck Insti-tut München

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Michael Lang, WU Wien

5. Mai **Neue Entwicklungen im Übernahmerecht: Entwurf der Übernahmerrichtlinie vom 28. 11. 2003: Zulassung des „Papier-Pflichtangebots“, Zulässigkeit von Abwehr-maßnahmen, insbesondere Vorratsbeschlüsse über ge-nehmigtes Kapital, Offenlegung von Stimmbindungen, Veräußerungsbeschränkungen und Change of Control-Klauseln, Unwirksamkeit von Stimmrechts- und Ver-äußerungsbeschränkungen im Falle eines Übernah-meangebots („Durchbruchsregelung“), Squeeze-out nach der Übernahmerrichtlinie, nach dem UmwG und nach §§ 327 a ff dAktG im Vergleich (dazu Henze, FS Wiedemann, 935ff), Sell-out (Bearbeiter: Astrid. Ablasser@haarmannhommelrath.com, Peter.Hiller@haarmannhommelrath.com)**

Dach-geschoss
Referent: RA Dr. Silja Maul, Europäische Kommission, DG Markt, Unit G4 – Auditing and Accounting

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, WU Wien

12. Mai **Reformbedürftigkeit des Kapitalschutzes nach der 2. Richtlinie? – Gläubigerschutz im englischen Kapital-gesellschaftsrecht und Alternativ-Modell der Rickford Group: Abschied vom strengen Kapitalschutz, Zulas-sung der Unterpariemiission, Ausschüttung stiller Res-erven bei positivem Solvenztest, Abschaffung des Gläubigeraufrufs bei Kapitalherabsetzung (Bearbei-ter: Andreas.Jank@haarmannhommelrath.com)**
Referentin: Univ.-Prof. Dr. Eva Micheler, WU Wien, Lecturer in Law, London School of Economics
Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny, WU Wien

19. Mai **Grenzüberschreitende Verschmelzung im Gesell-schaftsrecht: Vorschlag einer RL über die Verschmel-zung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vom 18. 11. 2003, Kom (2003) 703;**

Vergleich mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach der VO Nr 2157/2001 vom 8. 10. 2001 – Statut der Europäischen Gesellschaft (SE); dazu Teichmann/Wenz, BB 2003, 2633; Schindler, Die Europäische AG (2002) (Bearbeiter: Bernhard.Rieder@haarmannhemmelrath.com)

Referenten: Mag. Dr. Hilmar Kroat-Reder, LL.M., OMV AG

MMag. Dr. Clemens Schindler, LL.M., Haarmann Hemmelrath & Partner München/Max Planck Institut München

Diskussion mit: Rat Dr. Georg Nowotny, OLG Wien

26. Mai Reservetermin

2. Juni Dachgeschoss Grenzüberschreitende Fusion und Sitzverlegung im Steuerrecht: Vorschlag für eine RL zur Änderung der Fusionsrichtlinie 90/434/EW, 17. 10. 2003 KOM (2003) 613; Änderungsbedarf im UmgrStG: Abschied von der Verdoppelung der stillen Reserven ? (Bearbeiter: Andreas.Jank@haarmannhemmelrath.com)

Referent: RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M., Haarmann Hiegel

Diskussion mit: Hon.-Prof. Dr. Werner Wiesner, BMF

9. Juni Termin entfällt

16. Juni Steuerreform: Rechtsformneutralität der Besteuerung, Gruppenbesteuerung, Einkommensteuertarif, Flat Tax, Kirchhof-Entwurf; dazu Wala, RdW 2001/265; Quantschnigg, RdW 1998, 701; Kirchhof, DSrR Beihemer 5 zur Heft 37/2003 (Bearbeiter: Barbara.Wurm@haarmannhemmelrath.com)

Implusreferate: Mag. Thomas Wala, FH BFI Wien

Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hiegel

Podiumsdiskussion mit: Univ.-Prof. MR Dr. Peter Quantschnigg, BMF

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gassner

23. Juni Haftung für unrichtige Wissenserklärungen, insbesondere gegenüber Dritten: Gutachten und „Legal Opinions“ (dazu Karner, ÖBA 2001, 893), Abschlussprüfung (dazu OGH ÖBA 2002, 820 mit Anm Walter Doralt), Haftung für unrichtige Testamentsberatung gegenüber potenziellen Erben (dazu OGH 27. 1. 1998, 1 Ob 241/97s, SZ 71/7; Zugehör, NJW 2000, 1601), unrichtige ad hoc-Mitteilungen: BörseG als Schutzgesetz? § 255 Z 1 AktG (dazu Horn FS Ulmer [2003] 817) (Bearbeiter: Florian.Neumayr@haarmannhemmelrath.com)

Referent: Mag. Walter Doralt, European Center of Tort and Insurance Law, Wien

Diskussion mit: Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus, Uni Linz

Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hiegel

Fußballweltmeisterschaft der Rechtsanwälte

Die 12. Mundiavocat, die Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte, findet nicht wie ursprünglich geplant in der Türkei, sondern vom 4.–13. Juni in Ungarn am Plattensee statt. Weitere Informationen finden Sie im Internen Bereich von www.rechtsanwaelte.at unter „Europa International“.

AC

Disziplinarrecht

7919

Art 133 Z 4 B-VG – keine Beschwerde an VwGH Gegen ein Erk der OBDK – als iSd Art 133 Z 4 B-VG organisierte Kollegialbehörde – ist eine Be- schwerde an den Verwaltungsgerichtshof unzu- lässig.

VwGH 15. 9. 2003, 2000/10/0146-5, OBDK 7. 4. 2000,
4 Bkd 2/99

Aus den Gründen:

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Bf wegen eines näher umschriebenen Verhaltens des DisVergehens der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes gem § 16 Abs 1 Z 1 des DisStatuts für RA und ReAA – DSt, BGBl 1990/474, schuldig erkannt und zur DisStrafe des schriftlichen Verweises verurteilt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts erhobene Beschwerde. Diese ist aus folgenden Erwägungen unzulässig:

Gem Art 133 Z 4 B-VG sind von der Zuständigkeit des VwGH die Angelegenheiten ausgeschlossen, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter befindet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des VwGH ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 63 Abs 1 und § 64 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 28. 6. 1990, BGBl 474, über das DisRecht der RA und ReAA (DSt 1990) lauten auszugsweise:

„§ 63. (1) Die OBDK verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus zwei Richtern und zwei Anwaltsrichtern bestehen. . . .

§ 64. (1) Die Mitglieder der OBDK sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Bei der mündlichen Verhandlung haben sie ihr Amtskleid zu tragen. Die Entscheidungen der OBDK unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

Gem § 63 Abs 1 und § 64 Abs 1 DSt 1990 ist die OBDK als Kollegialbehörde iSd Art 133 Z 4 B-VG organisiert. Da die Anrufung des VwGH im DSt 1990 nicht ausdrücklich für zulässig erklärt ist, ist eine Beschwerde gegen Erk der OBDK gem Art 133 Z 4 B-VG unzulässig (vgl die hg Beschlüsse vom 30. 1. 1998, 97/19/1768, und vom 22. 5. 1998, 98/19/0122; *Schuppich/Tades*, RAO⁵, Anm 2 zu § 64 DSt 1990).

Die Beschwerde war daher gem § 34 Abs 1 und 3 VwGG zurückzuweisen.

Anmerkung:

Gegen Entscheidungen (Erkenntnisse oder Bescheide) von Kollegialbehörden „mit richterlichem Einschlag“, die, wie die OBDK, Berufsrichter als Mitglieder haben, ist eine Beschwerde an den VwGH – bekanntlich, sollte man meinen – unzulässig (Art 133 Z 4 B-VG).

Gegen solche Entscheidungen ist aber – ebenso „bekanntlich“ – eine Beschwerde an den VfGH zulässig. In Deutschland kann das Bundesverfassungsgericht auch gerichtliche Entscheidungen (nach Erschöpfung des Instanzenzuges) auf Verfassungskonformität etc überprüfen.

Strigl

7920

§ 45 Abs 3 RL-BA – marktschreierische Werbung

1. Die Überschrift „Top-Rechtsanwälte vertreten Sie“ zu einem Zeitungsartikel mit unverkennbar werbendem Charakter ist unzulässige Werbung, zumal dann, wenn die Worte „Top“ und „vertreten“ rot hervorgehoben sind.

2. Wenn einem Entlastungsbeweis Antrag auf Einvernahme der Redakteurin zum Beweis dafür, dass dem Besch vereinbarungsgemäß vor der Veröffentlichung ein Probe-Abzug des Artikels zur Verfügung zu stellen war, nicht stattgegeben wurde, ist das Verfahren mangelhaft geblieben.

OBDK 17. 11. 2003, 7 Bkd 3/03

Aus den Gründen:

1. Der inkriminierte Werbetext führt die Überschrift „Top-Rechtsanwälte vertreten Sie!“. Die Worte „Top“ und „vertreten“ sind in roter Farbe gehalten und hervorgehoben. Unmittelbar unter der Überschrift „Top-Rechtsanwälte vertreten Sie!“ sind die RA Dr. A, Dr. B, Dr. D und Dr. E abgebildet.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Erk hatte der DB keine Kenntnis von der Übermittlung des inkriminierten Werbebeitrages durch die Kanzleileiterin an das Journal. Ob zwischen ihm und der Redakteurin des genannten Journales die Übermittlung eines Büstenabzuges zu Kontrollzwecken vor der Veröffentlichung vereinbart gewesen wäre, konnte nach Ansicht des DR nicht festgestellt werden, wurde aber insofern als unerheblich angesehen, als dem

DB die mangelnde Kontrolle der Kanzleileiterin bei Abfertigen der Werbesendung an das Journal zur Last gelegt wurde.

Soweit in der rechtlichen Beurteilung davon ausgegangen wird, dass die Schlagzeile „Top-Rechtsanwälte vertreten Sie!“ mit farblicher Hervorhebung der Worte „Top“ und „vertreten“ und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhalt mit dem Lichtbild sämtlicher Kanzleikollegen und der darunter befindlichen Namensnennung derselben eine Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen des DB samt seiner Kanzleipartner darstellt und damit dem Verbot der standeswidrigen, nämlich marktschreierischen Werbung iSd § 45 Abs 3 RL-BA zuwider läuft, ist dem beizupflichten. Entgegen der in der Berufung vertretenen Ansicht bedeutet das Wort „Top“ im gegebenen Zusammenhang noch immer das marktschreierische Anpreisen und Herausstellen einer Person und wird auch so verstanden. Auch wenn es zutrifft, dass das Wort „Top“ in der Umgangssprache „salopp“ und damit großzügig verwendet wird, spricht dieser Umstand umso mehr für das marktschreierische Element eines solchen Wortgebrauchs in Bezug auf einen RA, zumal das Wort „Top“ wohl für Jedermann nichts anderes bedeutet, „als dass es darüber hinausgehend nichts besseres gibt“.

2. Zutreffend releviert aber die Berufung einen Verfahrensmangel durch die Nichtaufnahme des vom DB beantragten Beweises auf Vernehmung der Zeugin F, Redakteurin des Journals. Hätte der DB nämlich im Sinn seiner Verantwortung mit der Redakteurin des Journals ausdrücklich die Vereinbarung getroffen, dass ihm vor Vornahme einer Veröffentlichung ein Probeabzug bzw ein Bürstenabzug zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen ist, dann hätte er aufgrund einer solchen Vereinbarung noch nicht einmal die Zustimmung zur Vornahme einer Veröffentlichung gegeben, sondern sich eine solche Zustimmung ausdrücklich vorbehalten. Welche Überlegungen und Gedanken das Journal bzw die Redakteurin dieses Journals angesichts der übermittelten Unterlagen haben konnte oder nicht, ist angesichts der vom DB behaupteten Vereinbarung nicht relevant, zumal der DB mangels Freigabe einer bestimmten Veröffentlichung auf Einhaltung der Vereinbarung vertrauen konnte. Nach seiner Einlassung hätte es im Übrigen der von ihm gehandhabten Übung entsprochen, sich vor Veröffentlichung Bürstenabzüge vorlegen zu lassen.

Es wäre daher dem Beweisantrag des DB stattzugeben gewesen, zumal ein disziplinar zu ahndendes Fehlverhalten bei Erweisen der von ihm behaupteten Vereinbarung zu verneinen gewesen wäre, weil mit der Kontrolle eines Bürstenabzuges durch den RA im Regelfall allen Fehlinterpretationen ausreichend vorgebeugt werden kann. Dass allenfalls die Vereinbarung durch das Journal nicht eingehalten wurde, könnte dem Besch nicht zugerechnet werden.

Da eine abschließende Beurteilung aufgrund des oben dargelegten Verfahrensmangels nicht möglich ist, war mit Aufhebung vorzugehen und die Verfahrenserneuerung anzuordnen. Im erneuerten Verfahren wird die Redakteurin des Journals iSd vom DB gestellten Beweisantrages zu vernehmen sein.

Anmerkung:

Zu 1.: Top-Stars und Top-Rechtsanwälte sind in neudeutsch sicher immer „Spitze“; im Hausverwaltungsjargon wird „Top“ auch als Abkürzung für die „topographische Nummer“ des Bestandsobjektes verwendet; „Top“-Nummer ist dort also nicht als „gute“ Nummer gemeint. Auch wenn das offenbar vielseitige Wort „Top“ – flugs ein zweites ‚p‘ dazu und es heißt „topp, die Wette gilt“ – in der Umgangssprache „salopp“ (wieso?) – „großzügig“ verwendet wird, spricht dieser Umstand, wie die DisBehörden mit Recht beurteilt haben, „umso mehr für das marktschreierische Element eines solchen Wortgebrauchs in Bezug auf einen RA“.

Zu 2.: Aber der Besch hat sich beim DR vergeblich auf die Redakteurin zum Beweis dafür berufen, dass sie ihm **vereinbarungswidrig** nicht vorher einen Probeabzug zu Kontrollzwecken übermittelt hat – gemeint: damit er „selbstverständlich“ eine solche Bezeichnung und Aufmachung wie im vorliegenden Fall rechtzeitig hätte unterbinden können – damit war das Verfahren mangelhaft, weil Entlastungszeugen allemal einzuvernehmen sind (s Art 6 Abs 3 lit d EMRK). Gericht und Disziplinarbehörden dürfen sich freuen, wenn sich Top-Journalisten überraschenderweise (?) nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen.

Strigl

7921

1. § 10 RAO – unechte Doppelvertretung

2. § 10 RL-BA – Treue zur Partei

3. § 3 DSt – nicht bei Uneinsichtigkeit

1. Auch eine unechte (formelle) Doppelvertretung ist wegen Interessenkollision disziplinarrechtlich selbst dann fassbar, wenn sie im Einzelfall ohne Vertrauensbruch gegenüber dem Klienten oder ohne dessen Schädigung realisiert wurde.

2. Das Festhalten an den beiderseits aufrechten Vertretungsverhältnissen stellt kein iSd § 3 DSt geringfügiges Verschulden dar.

OBDK 14. 10. 2002, 1 Bkd 1/2002

Aus den Gründen:

Sowohl nach insoweit herrschender Standesauffassung als auch nach gefestigter Rsp ist es dem für die anwaltliche Berufsausübung unabdingbaren Vertrauen der rechtsuchenden Bevölkerung massiv abträglichen, wenn ein und derselbe Anwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor demselben Gericht auftritt, wobei es in diesen Fällen so genannter unechte Doppelvertretung – durchaus iSd erstinstanzlichen Erwä-

gungen – nicht entscheidend darauf ankommt, ob ein derartiges Agieren mit einem Vertrauensmissbrauch gegenüber dem Klienten bzw mit einem für diesen nachteiligen Schaden verbunden war oder nicht (ua AnwBl 1995, 266). Diese Praxis gefestigter Rechtsanwendung steht im Einklang mit der Bestimmung des § 10 RL-BA, wonach die Treue zu seiner Partei die vornehmste Berufspflicht des RA darstellt. IVm der Bestimmung des § 10 Abs 2 RAO, die den RA „überhaupt“ dazu verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren, erweist sich der in der Beschwerdeargumentation sinnigem aus § 10 Abs 1 RAO gezogene Umkehrschluss auf die angebliche disziplinarrechtliche Irrelevanz einer sog unechten Doppelvertretung als nicht tragfähig.

Zum Berufungseinwand gem Art 6 EMRK gebotener Öffentlichkeit genügt der Hinweis auf § 51 Abs 1 DSt und die Abstandnahme des Besch von einer ihm gesetzlich eingeräumten entsprechenden Antragstellung.

Auch die Reklamation fehlenden Verschuldens zum inkriminierten diszipliniären Fehlverhalten geht ins Leere. Für das Vorliegen disziplinarrechtlich fassbarer unechter Doppelvertretung kommt es nämlich nicht auf den Informationsstand des Klienten AX, vielmehr auf jenen des DB an. Dieser konnte – nach Lage des Falles zwangsläufig – Umstände, die ihm die Einsicht in die Tragweite seiner Rechtshandlungen für bzw gegen den genannten Mandanten verwehrt hätten, plausibel nicht geltend machen. Soweit im Berufungsvorbringen dazu Einzelaspekte aus einem Treuhandverhältnis releviert werden, bleibt der entscheidende Kern der hier in Rede stehenden Fallkonstellation unberührt, weil sich diese keineswegs auf kollidierende Rechtsinteressen zweier Treuhänder beschränkt.

Der Einwand unzureichender Publizität des abgeurteilten Fehlverhaltens schließlich geht daran vorbei, dass der Kreis jener Personen, denen die hier ausschlaggebenden Fakten zur Kenntnis gelangten, denknwendigerweise einen insoweit entsprechenden Kreis von Gerichtspersonen und Klienten miteinschloss.

Dem Berufungsstandpunkt zuwider ergab sich auch aus der Sicht des § 3 DSt kein für den DB günstiger Korrekturbedarf. Wohl ist das Spektrum denkbarer Begehungsvarianten zur Doppelvertretung und der Gewichtung der dazu möglichen Schuld faktoren sehr breit, doch lassen Einzelheiten des konkreten Falles dessen Zuordnung zum einschlägigen Bagatellbereich nicht zu. Trat doch für den DB sinnfällig zutage, dass sich das Verhältnis zwischen AX und BX spätestens ab Anfang 1998 zunehmend verschlechterte und letztlich bis zur zivilgerichtlichen Prozessführung zwischen Vater und Sohn eskalierte. Vor dem Hintergrund dieser für den DB als Vertreter beider Streitteile signifikant auffälligen Rahmenbedingungen stellt sein (in der Folge zu spät finalisiertes) Festhalten an den beiderseits aufrechten Vertretungsverhältnissen kein iSd § 3 DSt geringfügiges Verschulden dar.

Anmerkung:

1. Die Umstände des vorliegenden Falles sind vor allem wegen der allgemeinen Begründung zur Doppelvertretung und Treue zur Partei interessant. Wenn die Doppelvertretung Gerichtspersonen oder Behördenorganen zur Kenntnis gelangt, ist grundsätzlich (schon) jeder Publizitätskreis für eine mit der Berufspflichtenverletzung einher gehenden Idealkonkurrenz mit einer Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu bejahen; weil der Publizitätskreis bei grundsätzlich schweren Standesvergehen (wie Doppelvertretung) dementsprechend klein sein kann.

2. Wenngleich der Verschuldensgrad bei Doppelvertretung von null Grad bis Siedehitze reicht – weswegen sogar ein Freispruch, wenn auch nach § 3 DSt, nicht ausgeschlossen ist – war das hier zu lange Festhalten an den beiden aufrechten Vertretungsverhältnissen unter „signifikant auffälligen Rahmenbedingungen“ nicht mehr jenes höchstens „geringfügige Verschulden“, welches eines der Voraussetzungen des § 3 DSt ist.

Strigl

7922

§ 10 RAO – Doppelvertretung § 10 RL-BA – Treue zur Partei

1. Auch die Verfassung eines Anbotsschreibens für einen Klienten, in dem der Bank als Kredit-sicherstellung Forderungen abgetreten werden, kann „einleitend“ eine Doppelvertretung begründen, wenn der Kanzleikollege des Besch 2 Jahre später in derselben Kreditangelegenheit namens der Bank eine Hypothekarklage gegen den ehemaligen Mandanten einbringt. Bezugspunkt der Doppelvertretung ist die Kanzleigemeinschaft, nicht der einzelne Anwalt. Zuzurechnen ist das Standesvergehen dem Hypothekarklagevertreter.

2. Wenn das ursprüngliche Anbotsschreiben wegen untergeordneter Bedeutung nicht EDV-mäßig dokumentiert worden ist, liegt auch kein Organisationsverschulden vor.

OBDK 24. 11. 2003, 14 Bkd 7/03

Aus den Gründen:

Am 25. 5. 1998 verfasste der DB namens eines von ihm früher in einer anderen sehr umfangreichen Causa vertretenen Mandanten ein Schreiben an eine Bank, in dem er zur Sicherstellung der Kreditforderungen der Bank die Abtretung bestimmter seinem Man-

danten zustehender Forderungen anbot. Mit Schreiben vom 27. 5. 1998 nahm die Bank dieses Anbot an.

Wenngleich der DB somit keine Abtretungsvereinbarung, sondern lediglich das Anbotsschreiben verfasst hat, liegt dennoch eine Vertretungshandlung vor, die den Tatbestand der Doppelvertretung einleitend begründen kann. Dadurch, dass der Kanzleikollege des DB rund zwei Jahre später in derselben Kreditangelegenheit namens der Bank eine Hypothekarklage gegen den ehemaligen Mandanten einbrachte, wurde der Tatbestand der Doppelvertretung verwirklicht (16 Bkd 12/00 = AnwBl 2001/7739, 219). Dieser liegt auch dann vor, wenn nicht der seinerzeit tätig gewordene RA einschreitet, sondern sein Kanzleikollege. Bezugspunkt der Doppelvertretung gem § 10 RAO (in derselben Rechtssache) ist die Kanzleigemeinschaft, nicht der einzelne Anwalt (7 Bkd 9/99 = AnwBl 2000/7682, 418; 1 Bkd 3/93 = AnwBl 1994, 126).

Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, wem das Delikt der Doppelvertretung zuzurechnen ist. Zurechnungsobjekt kann zumindest bei dem hier gegebenen Sachverhalt der Unkenntnis der Anwaltskollegen vom jeweiligen Einschreiten nur derjenige Anwalt sein, der den Tatbestand verwirklicht, der somit die zeitlich spätere Vertretungshandlung gesetzt hat. Das Delikt der Doppelvertretung wurde durch das Einbringen der Hypothekarklage durch den Kanzleikollegen des DB gesetzt; der DB scheidet somit als unmittelbarer Täter aus.

Hinsichtlich eines auch gegen den DB grundsätzlich zu prüfenden Organisationsverschuldens folgt der Senat der Verantwortung des DB, dass in der Kanzlei alle behandelten Causen mittels EDV erfasst werden, sodass grundsätzlich die Vermeidung von Doppelvertretungen sichergestellt ist. Auch kann die Verantwortung des DB nicht widerlegt werden, sein Einschreiten sei nur deshalb nicht EDV-mäßig dokumentiert worden, weil es sich lediglich um das Verfassen eines Schreibens untergeordneter Bedeutung gehandelt habe. Ungeachtet des Umstandes, dass der DB in Hinkunft auch für derartige Fälle Vorsorge zu treffen haben wird, kann aus diesem bis dahin wohl singulären Vorfall ein Verschulden nicht abgeleitet werden.

Der vom DB selbst eingeräumte Umstand, dass er nach Klagseinbringung und nach Anberaumung der ersten Tagsatzung bei Einsicht in den Terminkalender wahrgenommen habe, dass sein Kanzleikollege in einer den Namen nach gleichen Angelegenheit tätig geworden ist, wird vom Schuldspruch des angefochtenen Erk nicht erfasst. In Anbetracht der Tatsache, dass das Vollmachtsverhältnis nach Verrichtung der ersten Tagsatzung sofort beendet wurde, wäre ein Schuldvorwurf nicht mit der erforderlichen Sicherheit begründbar.

Anmerkung:

1. Die „Kanzleigemeinschaft“ ist zwar nicht näher bezeichnet (Regiegemeinschaft? GesbR? OEG? GmbH?), aber darauf kommt

es nicht an: schon bei einer Regiegemeinschaft, wo die Partner einander im Urlaubs- oder Verhinderungsfall wechselseitig vertreten und das Kanzleipersonal wechselseitig ungehinderten Zutritt zu den Akten des jeweils anderen RA hat, wird bei Vertretung in derselben oder „in einer damit zusammenhängenden“ (§ 10 RAO) Sache grundsätzlich Doppelvertretung anzunehmen sein, wenn der andere Kanzleipartner im späteren Fall tätig wird. Dieser wäre hier fast verurteilt worden, obwohl er von dem von seinem Kanzleikollegen verfassten Anbotsschreiben nichts gewusst hat. Gesät hat der erste, geerntet, nämlich einen Schuldspruch, hätte fast der zweite Kollege. Dass aus dem „wohl singulären Vorfall“ ein Organisationsverschulden nicht abgeleitet werden könne, ein solches zeigt sich immer schon in einem ersten Anlassfall, kann dahingestellt bleiben, weil das Verschulden so gering gewesen wäre, dass auch die Anwendung des § 3 DSt durchaus in Frage gekommen wäre.

2. Das Glück des zweiten Kollegen bestand auch noch verfahrensrechtlich: zwischen Klage und 1. Tagsatzung hatte er im Terminkalender die Namensgleichheit des Klienten erkannt (obwohl das Abtretungsanbot in der EDV nicht dokumentiert war); trotzdem hat er die 1. Tagsatzung noch verrichtet (was aber ebenfalls, zB wegen Unsubstituierbarkeit infolge Terminknappheit noch unter § 3 DSt fallen hätte können). Aber dieses Wissen des Besch war vom Schuldspruch des angefochtenen Erk „nicht erfasst“, dh auf deutsch: es war nicht Gegenstand des Einleitungsbeschlusses und das wiederum zeigt, dass ein Einleitungsbeschluss zwar nur den Rahmen des disziplinarischen Vorwurfes, diesen aber präzise abstecken muss.

Strigl

Kostenrecht

7923

Der Zinsfuß kann nicht stolpern

Die in § 54a ZPO normierte Verzinsungspflicht ist nicht auf Urteile und Beschlüsse im ordentlichen Zivilverfahren beschränkt, sondern gilt (ausgenommen für Kostenentscheidungen im Exekutionsverfahren selbst) für alle Kostensprüche in Entscheidungen über die Kostensatzpflicht, ohne Rücksicht auf die Art des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Verfahrensregimes.

Die Vorstellung gemäß § 12RpflG ist nach TP 3b RAT zu honorieren.

BG Innere Stadt Wien 30. 12. 2003, 69 E 5536/03 i

Status:

Der Vorstellung wird **Folge** gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird dahingehend abgeändert, dass die Exekution auch zur Hereinbringung einer **Zinsforderung** von 4% pa aus EUR 495,60 seit 7. 10. 2003 bewilligt wird.

Die im angefochtenen Beschluss enthaltene Anordnung, die Abweisung des Exekutionsbewilligungsbegehrens hinsichtlich der Zinsen im Grundbuch anzumerken, wird ersatzlos behoben.

Die mit EUR 138,80 bestimmten Kosten der Vorstellung sind weitere Exekutionskosten der betreibenden Partei.

Aus der Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde der betreibenden Partei zur Hereinbringung der ihr wider die verpflichtete Partei aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. 10. 2003, 2001/01/0338-11, zustehenden, vollstreckbaren Kostenforderung von EUR 495,60 die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung ob der Liegenschaft EZ 1, Grundbuch 01004 Innere Stadt Wien, Anteile 1/1, B-LNr 1, (besser bekannt als „Hofburg“; Red.) bewilligt.

Das Begehren auf Bewilligung der Exekution im gleichen Umfang auch hinsichtlich von 4% Zinsen pa aus der betriebenen Forderung wurde „mangels Deckung im Titel“ abgewiesen und die Anmerkung dieser Abweisung im Grundbuch angeordnet.

Die Abweisung erfolgte nicht zurecht.

Grundsätzlich ist die dem Exekutionstitel zugrunde liegende Rechtslage unbeachtlich. Eine Ausnahme davon stellt § 54a Abs 2 ZPO dar, wonach dem betreibenden Gläubiger aufgrund einer in einem Zivilprozess ergangenen Kostenentscheidung auf seinen Antrag die Exekution zur Hereinbringung der nach § 54a Abs 1 ZPO geschuldeten gesetzlichen Zinsen aus der Kostenforderung selbst dann zu bewilligen ist, wenn die Kostenentscheidung einen Anspruch über die Zinsen nicht enthält. Die in § 54a ZPO normierte Verzinsungsverpflichtung ist aber nicht auf Urteile und Beschlüsse im so genannten ordentlichen Zivilverfahren beschränkt, sondern gilt (ausgenommen für Kostenentscheidungen im Exekutionsverfahren selbst) für alle Kostenzusprüche in Entscheidungen über die Kostenersatzpflicht, ohne Rücksicht auf die Art des dieser Entscheidung zugrunde liegenden Verfahrensregimes (Jakusch in *Angst* § 7 Rz 9 und 10).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

An Kosten der Vorstellung waren EUR 138,80 zuzusprechen. Aufgrund der sich aus §§ 3, 13 RATG ergebenden Bemessungsgrundlage war der Antrag nach TP 3b . . . zu honorieren. Dazu kommt ein Einheitssatz von 60% (. . . vgl § 23 Abs 3 RATG).

Anmerkung:

1. *Kostensatzansprüche gleich welcher Art und somit auch solche, die von einer Verwaltungsbehörde bzw hier von einem der*

*beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zuerkannt wurden, entstehen mit deren Bestimmung und stellen, wenn sie zwischen gleichgeordneten Parteien eines Verfahrens bestehen, immer Ansprüche privatrechtlicher Natur aufgrund eines eigenen gesetzlichen Schuldverhältnisses dar (vgl Bydlinski, *Kostenersatz im Zivilprozess*, 51 f). Schon daher gebühren aus solchen Forderungen die gesetzlichen Zinsen gemäß § 1000 Abs 1 ABGB (vgl auch zur ‚Veranlassungshaftung‘ der ersatzpflichtigen Partei Fucik in *Burgstaller/Deixler-Hübner, EO-Kommentar, Rz 3 zu § 74*), ohne dass es auf deren gesonderte Bestimmung bereits im Titel ankäme.*

2. *Der Zinsenanspruch ist auch in einer für das Exekutionsverfahren ausreichenden Weise bestimmt, weil sich der Zinsfuß aus dem Gesetz ergibt und es somit – ausgehend vom Entstehen des Anspruchs mit der Bestimmung (womit nicht erst die Erlassung des Kostentitels gemeint ist, sondern bereits der Zeitpunkt der Festsetzung der Kosten im Titel, womit die Forderung zu existieren beginnt) – lediglich einer einfachen Rechenoperation bedarf, um die Höhe der hereinzubringenden Zinsenforderung zum jeweils relevanten Zeitpunkt zu bestimmen.*

3. *Aus der Erwähnung des § 54a ZPO in § 74 Abs 1 EO wurde verschiedentlich abgeleitet, dass Zinsen nur aus im Zivilverfahren ergangenen Kostentiteln gebühren würden (vgl zB *RpflSlg 1996/24*; sinngemäß zu verstehen wohl auch *Jakusch in Angst, EO-Kommentar, RZ 11 zu § 7*). Dabei wird aber übersehen, dass mit der Erwähnung des § 54a ZPO in § 74 Abs 1 EO erkennbar lediglich eine Ausnahme von den im Übrigen aus der ZPO übernommenen Kostensatzregelungen (§ 78 EO) in Bezug auf erst im Exekutionsverfahren ergehende Kostentitel normiert wurde; es sind somit lediglich Kostenforderungen, die erst im Exekutionsverfahren entstehen, von einer Verzinsung ausgenommen, keinesfalls ist aber aus der Erwähnung des § 54a ZPO in § 74 Abs 1 EO abzuleiten, dass lediglich Kostenforderungen aus zivilgerichtlichen Titeln hinsichtlich eines Zinsenanspruchs der Exekution zugänglich sein sollten (vgl ähnlich *OGH vom 16. 12. 1998, 3 Ob 287/98x*). **Die Erwähnung des § 54a ZPO in § 74 Abs 1 EO schafft somit nur eine Ausnahme für das Exekutionsverfahren selbst. Der Zinsenanspruch aus Kostentiteln anderer Art, gleich in welchem Verfahren sie ergangen sein mögen (und unabhängig davon, ob im Titel eine Verzinsung ausdrücklich festgelegt wurde oder nicht), wird davon nicht berührt.***

4. *Die Kostenentscheidung ist nicht zu beanstanden. Gegen Entscheidungen des Rechtspflegers (hier: die Exekutionsbewilligung), die „nach sonstigen Verfahrensvorschriften wegen des Streitwerts nicht oder nur beschränkt anfechtbar“ sind, steht gemäß § 12 RpflG die Vorstellung an den Richter offen, die somit – da es sich um ein Äquivalent zum ansonsten, etwa bei „ausreichendem“ Streitwert (§ 518 ZPO), zulässigen Rekurs handelt – nach **TP 3b RAT** zu honorieren ist.*

Die Entscheidung des Exekutionsrichters nach Vorstellung gegen den – die Zinsen – abweisenden Teil der Grundbuchsexekutionsbewilligung.

Anzumerken gilt noch, dass die Pfandrechtsbegründung gegen den Bund erfolgte, das Pfandrecht wurde auf der Ez 1, GB 1004, BG Innere Stadt Wien (Hofburg) intabuliert.

Dr. Wolfgang Rainer

Strafrecht

7924

§ 299 Abs 1 StGB – Begünstigung

§ 16 Abs 1 StGB – Rücktritt vom Versuch

§ 54 Abs 4 ÄrzteG

1. Der Tatbestand der Begünstigung ist (erst) vollendet, sobald der Vortäter zumindest vorübergehend der Strafverfolgung entzogen wurde; dass seine Verfolgung für immer vereitelt wurde, ist nicht erforderlich.

2. Steht fest, dass die vom zuständigen Arzt des Unfallkrankenhauses der Sicherheitsbehörde zu erstattende Strafanzeige erst nach der (wahrheitsgemäßen) Anzeige des Angeklagten selbst bei wahrheitsgemäßer Angabe erfolgt wäre, so ist die Tat beim Versuch geblieben und der Angeklagte hat durch die richtigen Angaben freiwillig den angestrebten Erfolg abgewendet, weshalb ihm der Strafaufhebungsgrund des Rücktritts vom Versuch (§ 16 Abs 1 StGB) zugute kommt.

OLG Innsbruck 11. 12. 2003, 7 Bs 443/03, LG Feldkirch 16. 7. 2003, 21 Hv 47/03k

Aus den Gründen:

Im April 2003 bemerkte der Angeklagte, dass sowohl sein vor seinem Haus abgestellter PKW als auch das Fahrzeug des B einen Schaden aufwiesen. Er vermutete, dass sein Fahrzeug von B angefahren worden war und stellte diesen zu Rede. In der sich anschließenden verbalen Auseinandersetzung stießen sich die beiden gegenseitig. Auf die Aufforderung des Sohnes des Angeklagten, sich zu beruhigen und in seine Wohnung zu gehen, wurde B zornig und wollte dem Sohn des Angeklagten einen Faustschlag gegen den Kopf versetzen. Der Angeklagte fuhr mit seiner Hand dazwischen und wehrte dadurch den Faustschlag ab, wobei er an der rechten Hand getroffen wurde und eine Fraktur des ersten Mittelhandknochens des rechten Daumens erlitt.

Den kurz danach verständigten Gendarmeriebeamten gegenüber wurde erklärt, dass es sich beim Vorfall lediglich um eine verbale Auseinandersetzung gehandelt habe. Zwei Tage danach suchte der Angeklagte zwecks Behandlung seiner Verletzung das Unfallkrankenhaus Bregenz auf. Im Wissen um die Unrichtigkeit dieser Angabe erklärte er dem behandelnden Arzt, sich bei Heimarbeiten durch einen umfallenden Kasten verletzt zu haben. Hierbei beabsichtigte er, B, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatte, der Verfolgung ganz oder zum Teil zu entziehen.

Am nächsten Tag suchte der Angeklagte noch einmal das Unfallkrankenhaus Bregenz auf und berichtete die Ursache dahin, dass die Verletzung von einem Raufhandel mit seinem Nachbarn herühre. Gegen 13.45 Uhr desselben Tages erstattete er wegen des Vorfalls vom 9. 4. 2003 beim Gendarmerieposten Strafanzeige gegen B.

B wurde vom Einzelrichter des Landesgerichtes Feldkirch wegen des Vergehens der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1 StGB, der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 erster Fall StGB und anderer Straftaten schuldig erkannt.

Der Angeklagte wurde des Vergehens der Begünstigung nach § 299 Abs 1 StGB schuldig erkannt.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, dass es zur Verwirklichung des Tatbestandes nach § 299 Abs 1 StGB genüge, dass der Vortäter verfolgt werden könne, möge auch seine Strafverfolgung noch nicht begonnen haben oder der Behörde die Straftat noch nicht bekannt sein. Nach § 54 Abs 4 ÄrzteG habe der Arzt, dem sich in Ausübung seines Berufes der Verdacht der Herbeiführung einer schweren Körperverletzung ergebe, unverzüglich Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten, sofern Abs 5 leg cit nichts Anderes bestimme. Dass dies dem Angeklagten bekannt gewesen sei, ergebe sich aus seiner Verantwortung. Da zur Vollendung des Tatbestandes nach § 299 Abs 1 StGB nicht erforderlich sei, dass der Begünstigte für immer der Verfolgung entzogen werde, und auch eine bloße vorübergehende Vereitelung der Verfolgung genüge, habe der Angeklagte iVm der Verpflichtung des Arztes zur unverzüglichen Anzeigeerstattung den (vollendeten) Tatbestand der Begünstigung nach § 299 Abs 1 StGB zu verantworten.

Die Nichtigkeitsberufung ist berechtigt.

Durch seine unrichtigen und mit der von § 299 Abs 1 StGB geforderten Absicht gemachten Angaben vom 11. 4. 2003 im Landeskrankenhaus Bregenz über die Ursache seiner Verletzung hat der Angeklagte, weil hinsichtlich der übrigen Tatbestandsmerkmale vorsätzlich handelnd, versucht (§ 15 Abs 2 StGB), B der strafgerichtlichen Verfolgung wegen des Vergehens der Körperverletzung zu entziehen. Die ersterichterlichen Feststellungen ließen jedoch, wie von der Berufung und auch in der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft aufgezeigt, die Beurteilung der Rechtsfrage nicht zu, ob dem Angeklagten durch die am nächsten Tag, dem

12. 4. 2003 erfolgte Offenlegung der wahren Ursache seiner Verletzung (strafaufhebender) Rücktritt vom Versuch zugutekommt.

Dieser Feststellungsmangel war Anlass für eine Beweisergänzung durch das Berufungsgericht. Aufgrund dessen war ergänzend zu den ersterichterlichen Sachverhaltsannahmen festzustellen, dass selbst bei wahrheitsgemäßer Angabe des Angeklagten über die Entstehung seiner Verletzung anlässlich seiner ärztlichen Untersuchung vom 11. 4. 2003 gegen 16.00 Uhr, **weder an diesem Tag noch am nächsten Tag** durch das Unfallkrankenhaus Bregenz die nach **§ 54 Abs 4 ÄrzteG gebotene Strafanzeige** erstattet worden wäre. Somit wäre die Sicherheitsbehörde auch bei wahrheitsgemäßen Angaben des Angeklagten anlässlich seiner ärztlichen Untersuchung die Tat des B nicht vor der gegen 13.45 Uhr des 12. 4. 2003 beim Gendarmerieposten erstatteten Strafanzeige des Angeklagten bekannt geworden. Damit hat jedoch der Angeklagte durch seine inkriminierte Angabe vom 11. 4. 2003 im Unfallkrankenhaus Bregenz nicht bewirkt, dass B der Strafverfolgung auch nur vorübergehend entzogen wurde, nämlich bis zu seiner Anzeigeerstattung am nächsten Tagen. Somit ist seine Tat beim Versuch geblieben. Da der Angeklagte durch die richtigen Angaben vom 12. 4. 2003 freiwillig den am Vortag angestrebten Erfolg abgewendet hat, kommt ihm der **Strafaufhebungsgrund des Rücktrittes vom Versuch** (§ 16 Abs 1 StGB) zugute. Demzufolge war der Angeklagte **freizusprechen**.

Anmerkung:

1. Nach § 54 Abs 4 ÄrzteG ist der Arzt zur **unverzüglichen Anzeige** verpflichtet. Dieser Verpflichtung wäre der Arzt des Unfallkrankenhauses Bregenz auch bei wahrheitsgemäßen Angaben weder am Tag der ärztlichen Untersuchung, noch am nächsten Tag nachgekommen. Der Angeklagte profitiert im vorliegenden Fall von dieser **gesetzwidrigen Praxis** im Unfallkrankenhaus Bregenz. Wäre nämlich – wie vom Gesetz gefordert – unverzüglich Strafanzeige erstattet worden, wäre der Strafaufhebungsgrund des Rücktrittes vom Versuch nicht möglich gewesen.

2. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die vom Justizministerium geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation verfehlt sind, da sie den **Zentralismus im Gerichtswesen** nicht nur festigen, sondern weiter verstärken. Vielmehr sollten die **Bezirksgerichte** – bei Fusion der Kleinstgerichte – und die **Landesgerichte gestärkt** werden; die **Gerichtsebene der Oberlandesgerichte** – in ihrer Wurzel gehen die Oberlandesgerichte auf die Appellationsgerichtshöfe Josef II. zurück – könnte **beseitigt** werden. Ein „**Föderalisierungsschub**“ könnte unter anderem dadurch erfolgen, dass die Bezirksgerichte und die Landesgerichte von den Ländern „übernommen“ werden (vgl auch Modell einer **föderalistischen und bürgernahen** sowie an Kosten orientierten **Gerichtsorganisation**: Institut für Föderalismus, Informationsblatt Nr 2/2001).

RA Dr. Gottfried Waibel, Dornbirn
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

Doch Rechtswirkung für Erlass – Haftung eines Konzertveranstalters für Abzugssteuer

7925

§ 20 BAO; §§ 99f EStG

1. Obgleich einem Abgabepflichtigen durch Erlässe des BMF keine subjektiven Rechte eingeräumt werden, hat die Abgabenbehörde doch im Rahmen von Ermessensübungen (hier Haftungsanspruchnahme) mitzuberücksichtigen, wenn sich der AbgPfl erlasskonform verhalten hat und sein Verhalten im Vertrauen auf den Erlass ausgerichtet hat.

2. Beim Steuerabzug für die einzelne Honorarzahlung an einen beschränkt Steuerpflichtigen iSd § 99 EStG stellt das Gesetz nicht auf eine bestimmte Mindesthöhe des ausgezahlten Betrages ab, weshalb die Steuer bei sonstiger Haftungspflicht des Veranstalters nach § 100 Abs 2 EStG auch bei geringen Honorarzahlungen jedenfalls abzuziehen ist.

VwGH 27. 11. 2003, 2003/15/0087

Sachverhalt:

Der Bf veranstaltete Konzerte und engagierte dabei beschränkt steuerpflichtige Musiker. Im Rahmen einer abgeh Prüfung traf der Prüfer die Feststellung, der Bf habe es zu Unrecht unterlassen, von Künstlerhonoraren in Höhe von insgesamt ATS 63.500,- (1998) ATS 114.000,- (1999) und ATS 410.197,- (2000) gemäß § 99 Abs 1 EStG Einkommensteuer im Abzugswege einzubehalten und an das FA abzuführen. Den Prüfungsfeststellungen folgend erließ das FA gem § 100 Abs 2 EStG Haftungsbescheide betreffend die Steuerabzugsbeträge an den Bf. In der Berufung gegen diese Bescheide begehrte dieser die „Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung aus Vereinfachungsgründen“, da in den meisten Fällen die Grundvoraussetzungen eines diesbezüglichen Erlasses des BMF insofern erfüllt seien, als die Einkünfte pro mitwirkender Person nicht über ATS 6.000,- gelegen seien.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob ein Haftungstatbestand verwirklicht ist, ob also die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Inanspruch-

nahme einer persönlichen Haftung erfüllt sind, ist von der Abgbeh in Rechtsgebundenheit zu entscheiden. Die Frage der Geltendmachung der persönlichen Haftung, für welche die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden, stellt dagegen eine Ermessensentscheidung dar. Auch wenn dem Bf durch Erlässe nach der stRsp des VwGH keine subjektiven Rechte eingeräumt werden, vertritt der VwGH die Auffassung, dass im Rahmen der Ermessensübung eine erlassmäßige Regelung mitzubersichtigen ist, wenn es der Steuerpflichtige im Vertrauen auf die Erlasslage unterlassen hat, von den ausbezahlten Honoraren Steuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen. Der Erlass AÖF 111/1999 vom 15. 4. 1999 sieht unter Punkt 3 („Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung aus Vereinfachungsgründen“) nun vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Einbehaltung der Abzugsteuer Abstand genommen werden kann, wenn voraussichtlich im Falle einer nachträglichen Antragsveranlagung gem § 102 Abs 1 Z 3 EStG keine Steuer anfallen wird. Unter den Voraussetzungen ist insbesondere angeführt, dass das Honorar pro Veranstaltung maximal ATS 6.000,- betragen und die Einkünfte, die der inländischen Besteuerung unterliegen, im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von ATS 50.000,- nicht übersteigen dürfen. Darüber hinaus wird im Erlass eine schriftliche Erklärung, dass die genannte Grenze der Jahreseinkünfte nicht überschritten werde, sowie ein Nachweis über die Identität und Angaben über Wohnort und Adresse des Künstlers gefordert. Im gegenständlichen Fall ist nun jedoch unbestritten, dass die vom Bf als „Formalerfordernisse“ bezeichneten im Erlass angeführten Voraussetzungen der schriftlichen Erklärung jedes beschränkt Steuerpflichtigen und der darauf bezogenen Aufbewahrungspflicht des Veranstalters nicht erfüllt sind. Dem genannten Erlass zufolge liegt sohin kein Grund für eine Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung vor. Solcherart zeigt die Beschwerde nicht auf, dass die bel Beh von dem ihr eingeräumten Ermessen nicht innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen Gebrauch gemacht hätte.

Ob sich bei der Veranlagung der beschränkt steuerpflichtigen Künstler nach § 102 Abs 1 Z 3 EStG ergeben wird, dass (für einen großen Teil der Künstler) wegen der geringen Höhe ihrer Einkünfte keine Steuervorschreibung zu erfolgen hat, ist im gegebenen Zusammenhang nicht von Relevanz. Beim Steuerabzug für die einzelne Honorarauszahlung an den beschränkt Steuerpflichtigen stellt das Gesetz nicht auf eine bestimmte Höhe des ausgezahlten Betrages ab, weil der Haftungspflichtige idR nicht in der Lage ist, die im laufenden Jahr vom beschränkt Steuerpflichtigen in Österreich erzielten Einkünfte zu ermitteln, geschweige denn die Höhe der im laufenden Jahr künftig noch anfallenden Einkünfte vorauszu- sehen.

Anmerkung:

1. In den steuerlichen Entscheidungsbesprechungen der letzten Ausgaben des AnwBl sind immer wieder höchstgerichtliche Aus-

sagen zur Wirkung von Erlässen vorgestellt und diskutiert worden. Quintessenz dieser Rsp war die mehrmalige Bekräftigung des VwGH, dass Erlässe – zumindest noch außerhalb des Anwendungsbereiches des neuen § 117 BAO – für ihn **keinerlei Rechtswirkung** entfalten (s auch Ehrke in FS Funk 139ff). Die Folge ist freilich, dass der Finanzverwaltung mit dem Erlass eine Handlungsform offen steht, die jedenfalls im Begünstigungsfall – trotz möglicher negativer Auswirkungen auf konkurrierende Gruppen von Abgabepflichtigen – keine gerichtliche Überprüfung fürchten muss, deren Begünstigungen aber im Streitfall mit dem Begünstigten selbst vor Gericht keinerlei eigene Bestandskraft haben, was wiederum zu wettbewerbsensiblen Ungleichbehandlungen von sich beiderfalls erlasskonform verhaltenden Abgabepflichtigen führen kann (s Sutter, AnwBl 2003, 627ff).

2. Mit dem vorliegenden Erk hat der VwGH nun aber doch zumindest eine **implizite Rechtswirkung von Erlässen anerkannt**, indem er sie immerhin als zu berücksichtigende Umstände in Ermessensübungen eingestuft hat. Diejenigen Autoren, die nicht müde werden darauf hinzuweisen, dass es nur eine Frage der Gesetzestchnik ist, ob der Gesetzgeber Ermessensbestimmungen oder unbestimmte Rechtsbegriffe wählt, werden nun wohl darauf drängen, dass der VwGH auch bei der Auslegung von (unbestimmten) Rechtsbegriffen in seiner Auswahl unter verschiedenen Normhypothesen eine ähnliche Rücksichtnahme auf Erlassmeinungen an den Tag legen müsste. Die Diskussion um die adäquate Rolle von Erlässen dürfte daher mit diesem Erk nicht beendet sein und hochaktuell bleiben.

3. Übrigens: Wenn der Konzertveranstalter nun zur Haftung für die Steuerschulden des Künstlers nach § 100 Abs 2 Satz 2 EStG herangezogen wird, steht ihm freilich der Weg des Regresses gegen den Künstler offen. Da Künstler – anders als Aufsichtsräte (zur Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dieses Umstandes nach der Rs Geritsee s Burgstaller/W. Loukota, SWI 2003, 249) – die Möglichkeit zur Einreichung einer **Antragsveranlagung** haben, liegt es dann in einem weiteren Schritt an diesen, ihre inländischen Einkünfte neu aufrollen zu lassen. Dabei wird sich bei „kleinen“ Künstlern vielfach keine Steuerschuld ergeben, wendet Österreich doch für beschränkt Steuerpflichtige keinen Progressionsvorbehalt an, der den Steuersatz nach deren Welteinkommen bestimmen würde (s zu diesem Strukturdefizit nationaler Steuerrechtsordnungen kritisch die schriftliche Anfrage E-3366/00 von Erik Meijer an die Kommission sowie die Antwort Bolkesteins, ABl C 174E/40 vom 19. 6. 2001). Die Abgabe muss dann nach § 240 BAO wieder rückerstattet werden. Vor dem Hintergrund dieser langen Rückabwicklungsprozedur stand auch der – mit diesem Erk vom VwGH jedoch als *contra legem* punzierte – „Vereinfachungsgedanke“ des Erlasses, den Steuerabzug bei österreichischen Kleinengagements von ausländischen Künstlern einfach zu unterlassen. Gegen eine solche „Vereinfachung“ spricht im Übrigen die vom VwGH angeführte Unvorhersehbarkeit der Einkünfteentwicklung des Künstlers

für den Haftungspflichtigen, weshalb eine gesetzliche Legitimierung des Erlasses nicht zu erwarten ist.

Franz Philipp Sutter

Prüfungsbeschlüsse

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

27. 11. 2003–11. 12. 2003

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Prüfung der Wortfolge „mit den Rechten nach § 19 Abs 3 zweiter Satz“ im § 24 Abs 3 zweiter Satz UVP-G 2000, BGBl 1993/697 idF BGBl I 2000/89, betreffend das Recht der mitwirkenden Behörden und des Umweltanwaltes zur Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof gegen (Feststellungs-)Bescheide über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken [G 4–6/04]

27. 11. 2003, B 456/03 ua

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Einkommensteuergesetz

Prüfung einiger Worte im letzten Satz des § 16 Abs 1 Z 10 EStG 1988 idF BGBl I 1999/106 betreffend die Absetzbarkeit von Stundengebühren [G 8–10/04]

5. 12. 2003, B 1145/02 ua

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

KommAustria-Gesetz

Prüfung des § 10 KommAustria-G, BGBl I 2001/32, betreffend Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) [G 3/04]

11. 12. 2003, B 815/02

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Rechtsanwaltsordnung

Prüfung des ersten und zweiten Satzes des § 21 c Z 8 RAO idF BGBl I 2000/27 betreffend das Verbot der Zugehörigkeit eines Rechtsanwaltes zu mehr als einer Rechtsanwaltsgesellschaft in Österreich [G 1/04]

11. 12. 2003, B 417/03

(gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Kinscher/Paliego-Barfuß Gewerbeordnung

DAS Standardwerk zum Gewerberecht –
jetzt neu und aktuell in 7. Auflage:



- **Neu:** die Loseblattausgabe garantiert stete Aktualität
- **Neue Autorin:** Mag. Sylvia Paliego-Barfuß betreut das Betriebsanlagenrecht
- **Neue Inhalte:** EU-Recht in einem eigenen europarechtlichen Teil

Inhalt des Gesamtwerks:

- GewO 1994 in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit BGBl I 2003/109
- ausführliche praxisorientierte Kommentierung
- sämtliche gewerberechtliche Verordnungen und ausgewählte Nebengesetze
- relevantes EU-Recht

In 3 Grundlieferungen zum Gesamtwerk:

1. GL bereits erschienen: enthält die GewO samt Kommentierung der §§ 1 – 93; EU-RL. 2. GL Frühjahr 2004: Kommentierung III. bis VII. Hauptstück GewO; Verordnungen freie Gewerbe, Betriebsanlagenrecht. 3. GL Herbst 2004: Komplettierung des Werkes

Die Autoren

SC i.R. Mag. **Walter Kinscher**, zuletzt Leiter der Sektion Gewerbe im BMWA.

Mag. **Sylvia Paliego-Barfuß**, Abteilungsleiterin im BMWA, Gewerbliches Umweltrecht.

2004. Loseblattausgabe mit 1. Grundlieferung.
LX, 1.060 Seiten. Subpreis EUR 138,70 Normalpreis
EUR 172,30 ISBN 3-214-02285-7
Gesamtumfang ca. 2.700 Seiten. Subpreis ca.
EUR 310,- Normalpreis ca. EUR 390,-
Der Subpreis gilt für Abonnenten bis zur Fertigstellung
des Grundwerks (für alle Grundlieferungen).

MANZ 

Zeitschriftenübersicht

Anwaltsblatt –

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

- 2, 65. *Rabe, Hans-Jürgen*: Vom regulierten Prozessagenten zum selbstbestimmten Dienstleister. Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts im letzten Vierteljahrhundert

Bank-Archiv

- 1, 8. *Schobel, Thomas*: Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch Banken
17. *Völkl, Clemens*: Zur Ad-hoc-Relevanz von Corporate-Governance-Informationen
- 2, 77. *Eccher, Bernhard*: Die Haftrücklassgarantie im Lichte des neuen Gewährleistungsrechts
111. *Popp, Friedrich*: Vertrauenshaftung wegen fehlender Zurechenbarkeit der Auskunft eines Dritten im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Eine Besprechung der E 4 Ob 6/02 i
127. *Büchl, Barbara* und *Heinz Macher*: Das Immobilien-Investmentfondsgesetz im Überblick

Baurechtliche Blätter

- 1, 1. *Schwaighofer, Christian C.*: Die Bauanzeige nach der Tiroler Bauordnung 2001
12. *Kirchmayer, Wolfgang*: Zu den Neuerungen in der Bauordnung für Wien

ecolex

- 2, 84. *Rabl, Thomas*: Leitungsrechte und Unbundling von Netzbetreibern
85. *Schneider, Christian F.*: Unbundling nach den neuen RL für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt
89. *Hoffer, Raoul* und *Christian Marth*: Energiewirtschaft – Umsetzung des Unbundling nach den BeschleunigungsRL

95. *Petsche, Alexander*: Investitionsersatzanspruch in vertikalen Vertriebsbindungen. Der neue § 454 HGB

106. *Reich-Rohrwig, Johannes*: Das neue Eigenkapitalersatzgesetz

114. *Reidlinger, Axel* und *Andreas Zellhofer*: Die private Durchsetzung von Kartellrecht im Wege von § 1 UWG – Königsweg oder Irrweg?

122. *Schrank, Franz*: Verbleib in der Abfertigung „Alt“ bei neuem Arbeitsverhältnis/neuem Arbeitgeber?

immolex

- 1, 4. *Lindinger, Eike*: Die kompensable Gegenforderung (vgl. MietSlg 39.552) – anspruchvernichtende Einwendungen
7. *Loimer, Bernhard*: Die aktive und passive Klagslegitimation der (Wohnungs-) Eigentümergemeinschaft im Wandel der Rechtsprechung
11. *Prader, Christian*: Zu den Auswirkungen des WEG 2002 auf den Umfang der den Verwalter treffenden Rechnungslegungspflichten
- 2, 33. *Rainer, Herbert*: Steuerabgeltung im MRG – verfassungswidrig
36. *Engel, Arno*: Licht und Schatten – Die Neuerungen im Nachbarrecht des ABGB durch das Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004
40. *Hrdina, Pavel* und *Petr Hoštička*: Kurze Darstellung des tschechischen Mietrechts
42. *Müller, Michel H.*: Die Ermittlung eines marktgerechten Kapitalisierungszinssatzes beim Ertragswertverfahren
43. *Alfery, Jana*: Steuerliche Aspekte bei einer Immobilieninvestition in der Tschechischen Republik

Juristische Blätter

- 1, 2. *Bydlinski, Sonja*: Das Projekt eines Unternehmensgesetzbuchs – Darstellung der Weichenstellungen im Ministerialentwurf

5. *Dehn, Wilma*: Vom Kaufmann zum Unternehmer

10. *Krejci, Heinz*: Gesellschaftsrechtliche Neuerungen des UGB

23. *Schauer, Martin*: Das Sondervertragsrecht der Unternehmer im UGB

31. *Schmidt, Karsten*: Der Entwurf eines Unternehmensgesetzbuchs – eine rechtspolitische Analyse

2, 69. *Thienel, Rudolf* und *Herwig Havenschild*: Verfassungsrechtliches „ne bis in idem“ und seine Auswirkung auf das Verhältnis von Justiz- und Verwaltungsstrafverfahren (1. Teil)

86. *Bydlinski, Peter*: Neuerungen im Nachbarrecht

Medien und Recht

- 6/2003, 359. *Scherbaum, Oliver*: Die Gegendarstellung im Internet
381. *Burgstaller, Peter* und *Robert Kolmhofer*: Computeranimationen: Filmwerke und/oder Laufbilder? Eine rechtliche und technische Standortbestimmung
404. *Fallenböck, Markus* und *Michael Tillian*: Zur Auskunft- und Mitwirkungspflicht der Internet-Provider

Neue Juristische Wochenschrift

- 6, 334. *Koch, Harald* und *Wolfgang Eichele*: Auswirkungen des kartellrechtlichen CIF-Urteils des EuGH auf die Anwaltschaft

Österreichische Juristen-Zeitung

- 2, 41. *Hopf, Gerhard*: Das Zivilrechts-Mediations-Gesetz
- 3, 81. *Gitschthaler, Edwin*: Handlungsfähigkeit minderjähriger und beschalteter Personen. Eine Darstellung aus materiellrechtlicher Sicht – 1. Teil (Schluss 4, 121)
93. *Leitner, Max*: Zum Ersatz von Raucherschäden nach österreichischem Recht

4, 130. *Handig, Christian*: Europäisches Vertragsrecht. Ein erst zu nehmender Ansatz oder „viel Lärm um [fast] Nichts“?

Österreichische Notariats-Zeitung

1, 1. *Holzner, Christian*: Abweisung oder Teilstattgabe? Zur Abgrenzung von „aliud“ und „minus“ beim Grundbuchsgesuch

Österreichische Richterzeitung

2, 26. *Sautner, Lyane*: Neue Straftatbestände zum Schutz unbarer Zahlungsmittel

33. *Lukas, Meinhard*: Schadenersatz bei Verletzung der Privatsphäre

Österreichisches Recht der Wirtschaft

2, 67. *Hochedlinger, Gerhard*: Personengesellschaften als Stifter. Anmerkung zu OGH 26. 4. 2001, 6 Ob 60/01 v

72. *Ehrlich, Daniela*: Fragen bei der Gründung von Immobilien-Investmentfonds

101. *Grießer, Georg*: Probleme der Übertragung von Leistungszusagen in Pensionskassen

Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe

6/2003, 318. *Heid, Stephan*: Eingriff in Altverträge mit komplexem Leistungsbild

Steuer & Wirtschaft International

2, 77. *Novak, Sybille*: Steuerbegünstigungen des Veräußerungsgewinnes nach § 24 EStG im Rechtsvergleich

Wirtschaftsrechtliche Blätter

1, 1. *Gruber, Johannes Peter*: Das neue Kartellverfahren der Europäischen Union

12. *Stagl, Jakob Fortunat*: Zur lauterkeitsrechtlichen Zulässigkeit umgekehrter Versteigerungen

2, 53. *Nocker, Michael*: Der Ausgleichsanspruch des Versicherungsverreters „analog“ § 24 HVertrG

Wohnrechtliche Blätter

1, 1. *Stabentheiner, Johannes*: Das Wohnrechtliche Außerstreitbegleitgesetz (1. Teil)

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

1, 4. *Schrank, Franz*: Einseitige Urlaubsgestaltung in besonderen Ausnahmefällen?

8. *Egermann, Clemens*: Urlaubsverbrauch in der Kündigungsfrist. Zur Rechtslage nach dem ARÄG 2000

17. *Brodil, Wolfgang*: Die Registrierung von Vermittlungsdaten im Arbeitsverhältnis. Zugleich eine Besprechung der E OGH 8 ObA 288/01 p

24. *Tomandl, Theodor*: Der VfGH zur Pensionsreform 2000

Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht

6/2003, 217. *Klement, Felix Michael*: Vergleich der Rechtsstellung des Bieters nach den übernahmerechtlichen Regelungen in Österreich, Großbritannien, Deutschland und der Schweiz

221. *Parenti, Claudia*: Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Lex fori oder lex causae Anknüpfung?

Zeitschrift für Sport und Recht

1, 7. *Majcen, Rolf*: Nominierungsanspruch zur Teilnahme an der Europameisterschaft?

Zeitschrift für Verkehrsrecht

2, 40. *Vonkilch, Andreas*: Haftpflicht für Kfz-Schäden von Dienstnehmern, Arbeitgeberprivileg und Haftpflichtversicherung nach der 48. ASVG-Novelle

51. *Wittwer, Alexander*: Zum Comeback einer Rechtsfigur – Die abstrakte Rente lebt weiter! Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des OGH vom 12. 9. 2003, 2 Ob 143/03y, ZVR 2004/18

Zeitschrift für Verwaltung

6/2003, 630. *Klaushofer, Reinhard*: Art 14b B-VG

645. *Jaeger, Thomas*: Durchführungsverbot und rückwirkende Beihilfenehmigung. Eine Kritik der österreichischen Rechtsprechung zu rechtswidrig durchgeführten, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarten Beihilfen

658. *Rill, Heinz Peter* und *Bernhard Müller*: Zivilrechtlicher Namensschutz versus Prüfungskompetenz der Wahlbehörden. Zur Untersagung der Verwendung der Kurzbezeichnung „GRÜNO“ durch das LG Wiener Neustadt

Für Sie gelesen

■ **Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern.** Von *Dieter Kolonovits* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2003. 579 Seiten, br, € 89,-.

Das vorliegende Werk befasst sich mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte in ausgewählten EU-Beitrittsländern im Lichte des Gemeinschaftsrechtes. Die Gliederung ist übersichtlich: Teil 1 veröffentlicht im Auftrag des Ludwig Boltzmann-Institutes für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung eine ausführliche, von *Dieter Kolonovits* verfasste Übersicht über den Stand des Gemeinschaftsrechtes, das die Berufsausübung der Rechtsanwälte in der Union regelt.

Teil 1 enthält im II Kapitel eine übersichtliche Darstellung des primären und sekundären Gemeinschaftsrechtes. Sämtliche berufsrelevante Entscheidungen des EuGH wurden dabei berücksichtigt, einschließ-

lich der Entscheidung *Wouters, Arduino und Kommission/Italien* vom 13. 2. 2003. Die Kapitel III bis VIII setzen sich intensiv mit den Länderberichten Kroatiens, Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Anwaltschaft und Ungarns auseinander. Dabei wird Land für Land ein detaillierter Überblick über den Regelungsstand jeweils zur Dienstleistungsfreiheit und zur Niederlassungsfreiheit geboten und an den Anforderungen des Gemeinschaftsrechtes gemessen.

Kapitel IX fasst übersichtlich die Berichte der genannten Länder zusammen.

Teil 2 gibt die Länderberichte wieder, die zu dem vom Herausgeber *Kolonovits* verfassten Fragebogen erstattet wurden. Den zahlreichen Verfassern der Länderbeiträge aus den Beitrittsländern gebührt Dank für die übersichtliche Darlegung der nationalen Rechtslage. Besonders interessant war für mich der Länderbeitrag Ungarns, der auch informative Statistiken enthält.

Anhang 2 zum Teil 2 gibt die Gesetzestexte der Beitrittsländer in inoffizieller englischer Übersetzung wieder.

Etwas störend ist vielleicht, dass das Inhaltsverzeichnis des Teiles 1 und 2 nicht übersichtlich am Anfang des Werks wiedergegeben ist und ein Stichwortverzeichnis fehlt.

Jedem, der sich mit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in der Europäischen Union – heute und erweitert ab Mai 2004 – befasst, wird dieses Werk wertvolle Hinweise geben.

Rupert Wolff

■ **EC State Aid: Law and Policy.** Von *Conor Quigley / Anthony Collins*. Hart Publishing Oxford 2003 (ISBN 1-84113-162-8). 408 Seiten, geb, £ 53,-.

Englische Literatur wird hier zu Lande in der juristischen Diskussion sträflich vernachlässigt. An dem nunmehr von *Quigley/Collins* vorgelegten Buch zum Beihilfenverbot des Art 87 EG zeigt sich jedoch eindrucksvoll, welche Einsichten der österreichischen Auseinandersetzung dadurch entgehen können. Beide Autoren

haben eine lange europarechtliche Vergangenheit und sind daher besonders berufene Kommentatoren des gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrechts. Auf einschlägige beihilfenrechtliche Untersuchungen *Quigleys* hat GA *Darmon* etwa schon 1992 in der Grundsatzentscheidung *Sloman Neptun, C-72/91*, zur Grenze staatlicher Zurechenbarkeit von unternehmerischen Vorteilen aus Verwaltungsvorschriften zurückgegriffen.

Das von den beiden Autoren jetzt veröffentlichte Buch deckt nicht nur das gesamte Beihilfenrecht des EG-Vertrages ab, sondern fasst auch die in diesem Bereich ebenso wichtige Genehmigungs*politik* der Kommission zusammen. Dazu gibt es zunächst – mit reichlichen Nachweisen aus der Rsp des EuGH – einen Überblick über die einzelnen Tatbestände des Art 87 Abs 1 EG und widmet sich hierauf den Legal- und Ermessensausnahmen des Art 87 Abs 2 und 3 EG – mit ausführlicher Beleuchtung der verschiedenen von der Kommission im Rahmen ihres Genehmigungs*ermessens* gebildeten Kategorisierungen. Die Erörterungen hiezu sind umfassend und reichen von den Investitionsbeihilfen über die einzelnen horizontalen Beihilfen bis zu den sektoralen Beihilfen wie beispielsweise für Verkehr, Energie oder Kohle. Im letzten Drittel widmen sich die Autoren dem durch die VO 659/99 auf neue dogmatische Füße gestellten Verfahrensrecht und beschreiben die unterschiedlichen Rollen von Kommission, nationalen Gerichten und EuGH in der Beihilfenkontrolle von neuen Beihilfen einerseits und alten Beihilfen andererseits.

Mit ihrem Werk liefern *Quigley/Collins* allerdings nicht nur das „Pflichtprogramm“ an Information über das EG-Beihilfenrecht, sondern sprechen auch zahlreiche – aus österreichischer Sicht – „innovative Problemfelder“ an, die auch teilweise noch gar nicht ihren Weg bis zum EuGH gefunden haben. Als Beispiel sei das Verhältnis der individuell-konkreten Vollziehung zum Beihilfenverbot genannt. Die Autoren stellen hier die Frage nach der Einbeziehung ei-

ner begünstigenden Fehlanwendung von Recht durch nationale Behörden in die Beihilfenkontrollpraxis der Kommission. Diese Problematik beschäftigte – so erfahren wir – die nationalen Gerichte in England schon in den 80er Jahren! Sieht man diese Form staatlicher Vorteilszuwendung trotz der Gefahr einer ressourcenmäßigen Überforderung der Kommission (deswegen skeptisch *Schön*, CMLR 1999, 921) als von Art 87f EG erfasst, so sollte man nach *Quigley/Collins* in der Abgrenzung zwischen erlaubter bloßer Rechtsauslegung und Beihilfeneinräumung keine beihilfenrechtliche Unterscheidung zwischen nachlässiger, versehentlicher und vorsätzlicher, bewusster Fehlanwendung von Rechtsvorschriften machen, denn „drawing a distinction between inadvertent and deliberate misapplication does not . . . fit easily within the structures established under Article 88 EC“ (16f). Besonders argwöhnisch betrachten die Autoren jedoch die Abgrenzung des englischen Court of Appeal (siehe CMLR 1987, 72), das auch in der Häufung von Fehlanwendung einen Indikator für die Beihilfenrelevanz erkennen wollte, was die Folge hätte, dass dieselbe Fehlanwendung – je nachdem, ob einmalig oder gehäuft – gemeinschaftswidrig wäre oder nicht. Für Österreich ist diese Diskussion ein möglicher Blick in die Zukunft. Das Buch kann jedem Berater und Verwaltungsjuristen nur empfohlen werden, Bestellungen sind über <http://www.hartpub.co.uk> per Internet möglich.

Franz Philipp Sutter

■ **Verwaltungsverfahrenrecht.** Von *Johannes Hengstschläger*. WUV – Universitätsverlag, Wien 2002, 413 Seiten, br, € 33,-.

Mit dem „Verwaltungsverfahrenrecht“ von *Hengstschläger* wird ein systematischer Grundriss des Verwaltungsverfahrens vorgelegt, der sich am Aufbau des AVG einsichtig und aufschlussreich orientiert. Vor Eingehen auf das AVG selbst werden die maßgeblichen Verfassungsthemen besprochen. Dazu könnte als Über-

schrift „Aller Anfang ist schwer“ stehen. Dies meinten auch schon die Griechen und setzten prägnant fort „Der Anfang ist (aber schon) die Hälfte des Weges“.

Beim „Verwaltungsverfahrenrecht“ von *Hengstschläger* kann dies nachempfunden werden. Vor den erläuterten Ausführungen zum AVG werden nämlich die verfassungsgesetzlichen Grundlagen des Verwaltungsverfahrens dargestellt. Die, am Anfang, des sich bescheiden als Lehrbuch bezeichnenden Werkes, im „Verwaltungsverfahrenrecht“ vorangestellten verfassungsrechtlichen Ausführungen verlangen nach einer intensiven Befassung mit den Begriffen der so genannten Annex- oder Adhäsionsmaterien, da diese zu den mit dem jeweiligen Materiegesetzen anzuwendenden Verwaltungsverfahren im einem Verhältnis der Bedingtheit stehen. Einer ähnlich intensiven Befassung erfordert die so genannte Bedarfskompetenz gem Art 11 Abs 2 B-VG und die Anwendung seines letzten Halbsatzes für abweichende Regelungen durch den Bundes- und Landesgesetzgeber, wenn solche zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Subsidiärregelungen, von denen ebenfalls Gebrauch gemacht wird, stehen zwischen einer verfassungsrechtlichen allfälligen Bedenklichkeit, weil es dabei nicht um die Verwirklichung des Gebotes der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts geht und einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Erlassung aus der Versteinerungssicht.

Der Gesetzgeber hat mit diesen Differenzierungen nicht nur ein System geschaffen, sondern auch systematisch unter Beweis gestellt, dass „aller Anfang“ einer Befassung mit dem Verwaltungsverfahrenrecht „schwer ist“.

Hat sich der interessierte Leser, als Studierender, Praktiker oder Wissenschaftler sein Konzept aus Literatur und Judikatur zu den Problemen gebildet und kehrt er zu *Hengstschläger* zurück, dann findet er eine präzise auf das Wesen konzentrierte Darstellung des Österreichischen Systems der Verfassungsideen für die Erlassung

von Verwaltungsverfahrensgesetzen. Dieser Klärung bedarf es für den Anfang, dies ist aber auch der halbe Weg, um die Probleme der Sache Verwaltungsverfahren zu bewältigen.

Als Sonderkompetenzen werden von *Hengstschläger* die Bereiche aufgezählt, die als Regelungen der sachlichen, funktionalen und örtlichen Zuständigkeiten dem Materiegesetzgeber, den Kompetenzgrundsätzen folgend, systemimmanent überlassen bleiben. ZB, wenn gem § 27 Abs 3 VStG die verfolgenden Sicherheitsbehörden vom Materiegesetzgeber mit einer Novelle ermächtigt wurden dem Täter auch über die Grenze ihres Amtssprengels hinaus zu folgen und nicht (mehr) verpflichtet sind, die Amtshilfe der Kollegen des angrenzenden Verwaltungsbezirkes anzufordern, wird plastisch demonstriert, dass konkrete Lebensbereiche, wie der Autor treffend im Vorwort ausführt, betroffen werden und dadurch die öffentliche Verwaltung für die Einstellung des Bürgers Sinn und Gewicht besitzt.

Eine wichtige weitere Sonderkompetenz wird vom Autor mit dem Verfahren für den unabhängigen Umweltsenat hervorgehoben. Gleiches gilt für Bürgerbeteiligungsverfahren, wie für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Das Verfassungsrecht prägt auch die maßgeblichen Grundrechte, die für das Verwaltungsverfahren besonderes Gewicht besitzen, wie das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und das Recht auf ein fair trial.

Das lässt den Autor auf die Entwicklung des Verwaltungsverfahrenrechtes eingehen und darlegen, welches Gewicht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon ab 1875 zukam, als dieses Höchstgericht, das fehlende Verwaltungsverfahrensgesetz ersetzend, mit seiner Judikatur das Verfahren prägte und für die 1925 erlassenen Verwaltungsverfahrensgesetze vorzeichnete.

Der Autor streicht schließlich heraus, dass Sonderregelungen – also spezifische Bestimmungen – für das Dienstrechtsverfah-

ren und für die Verfahren der Finanzverwaltung (Bundsabgabenordnung, Finanzstrafgesetz und Abgabenausführungsbefehl für den Bund und weitere für Gemeindeabgaben) erlassen wurden.

Damit hat der Autor die „Hälfte des Weges“ in den ersten 30 Seiten seines Werkes an die Spitze vor die Kommentierungen des AVG gestellt, und die Hälfte des Systems, gesehen aus dem Gewicht der Kompliziertheit der auftretenden Fragen, präzise und konzentriert dargestellt. Damit kann er sich auf den weiteren über 300 Seiten den Erläuterungen des AVG in übersichtlicher Form und Gliederung zuwenden. Das Werk enthält dabei eine dem Praktiker unverzichtbare breite Darstellung aller auftretenden Verfahrensfragen, die durch die Judikatur belegt werden und weiters, wo erforderlich, Hinweise auf das Gemeinschaftsrecht.

Zusätzlich bieten kommentierte Schriftsatzmuster eine wertvolle Hilfe für Angehörige des Anwaltsstandes, wobei durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis zusätzlich ein rascher Zugriff auf Problemlösungen ermöglicht wird.

Das Werk ist für Studium und Praxis eine Fundgrube und ein Leitfaden durch das Allgemeine Verwaltungsverfahren in allen seinen Details und wärmstens zu empfehlen.

Rudolf Machacek

■ **Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung.** Von *Johannes Semler / Rüdiger Volhard*. Verlag C.H. Beck/Verlag Vahlen, München 2003, 2. Auflage, XLVII, 1110 Seiten, Ln, € 107,80

Nunmehr ist die zweite Auflage des Arbeitshandbuches für die Hauptversammlung erschienen. Die Herausgeber, die Kollegen *Semler* und *Volhard* unter Mitwirkung von einer weiteren großen Anzahl erfahrener Praktiker brachten nunmehr in 2. Auflage dieses Arbeitshandbuch heraus.

Die Vorbereitung sowie die Durchführung einer Hauptversammlung erfordert nicht

nur hervorragende juristische Kenntnisse des AktG sondern auch in diesem Zusammenhang auch ein erhebliches Fingerspitzengefühl. Die Teilnahme als Aktionärsvertreter, insbesondere als Kleinaktionärsvertreter ist bedauerlicherweise oft nicht von Erfolg gekrönt; Anträge und Vorbringen verlaufen sich oft in den Feinheiten des Rechts der Hauptversammlung.

Obzwar das deutsche Aktienrecht in den letzten Jahren durch eine erhebliche Anzahl von Reformen sich vom österreichischen immer mehr entfernte, so kann doch noch immer davon gesprochen werden, dass die beiden Wurzeln sichtbar bleiben. Dadurch ist dieses Arbeitshandbuch auch für den österreichischen Praktiker zu einem Werk von erheblichem Wert geworden.

Wolf-Georg Schärf

■ **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** mit den geänderten Bestimmungen des ABGB und den EG-Richtlinien. Kurzkomentar. Von *Heinz Kosesnik-Wehrle / Hans Peter Lehofer / Gottfried Mayer / Stefan Langer*. 2., neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Verlag Manz, Wien 2004. XVI, 660 Seiten, geb, € 108,-.

Seit dem Erscheinen der 1. Aufl dieses Kurzkomentars im Jahr 1997 wurde das KSchG mehrfach – insb durch das FernabsatzG, das Gewährleistungsrechts-ÄnderungsG und das Zivilrechts-ÄnderungsG 2004 – novelliert. Die Neuaufl wurde daher schon seit langem sehnsüchtig erwartet, und sie enttäuscht die Erwartungen nicht: Sie ist (mit 660 gegenüber 476 Seiten der Vorauffl) erheblich umfangreicher geworden, obwohl die Autoren ihren knappen, präzisen Stil beibehalten haben.

Der Kurzkomentar enthält das KSchG idF des ZivRÄG 2004 sowie die durch das KSchG geänderten Bestimmungen des ABGB jeweils mit ausführlicher Kommentierung unter Wiedergabe der gesamten, auch unveröffentlichten Literatur, wobei die dem Kommentar jeweils vorangestellte Übersicht eine rasche Orientierung ermög-

licht. Bei jeder Bestimmung ist auch das Schrifttum zu diesem Thema angeführt.

Der Anhang enthält die einschlägigen EG-Richtlinien mit Hinweisen auf die Umsetzungsbestimmungen.

Auch für das nun erschienene Werk gilt, was ich bereits zur Vorauffl geschrieben habe: Der Kommentar ist – wie bei der seit langem anerkannten Fachkompetenz der Autoren nicht anders zu erwarten – vorbildlich in Aufbau, Gliederung und Sprache.

Lothar Wiltschek

■ **Ratgeber Scheidung. Alles, was Sie wissen und beachten müssen.** Von *Alfred Kriegler*. Verlag Ueberreuter, Frankfurt/Wien 2003. 224 Seiten, geb, € 24,90.

Die Ehe ist laut Definition des ABGB ein Vertrag, in welchem zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen erklären, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitigen Beistand zu leisten. Wenn die gegenseitige Liebe der Ehegatten schwindet und das bei der Eheschließung erhoffte Glück sich nicht einstellt, wird vielen erst deutlich, dass auch eine unüberlegte Eheschließung erhebliche rechtliche Folgen hat und aufgrund des vertraglichen Charakters der Ehe, wie bei jedem Vertrag, eine Auflösung nur einvernehmlich oder aber aus wichtigen Gründen möglich ist.

Trotz der vielfältigen Medienberichterstattung über „Traumhochzeiten“ und auf solche oft folgende „Rosenkriege“ ist der allgemeine Wissensstand über die weitreichenden Folgen einer Ehescheidung vielfach gering.

Der vorliegende Scheidungsratgeber, welcher durch seinen lösungsorientierten Aufbau gekennzeichnet ist, eignet sich daher hervorragend nicht nur, um den vor einer Scheidungsauseinandersetzung stehenden Ehegatten Kenntnisse über alle mit dem Scheidungsrecht im Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete zu vermitteln, sondern hilft auch in Scheidungssachen täti-

gen Anwälten möglicherweise haftungsbegründende Fehler (zB Versäumung von Fallfristen, Vernichtung von Witwenpensionsansprüchen etc) zu vermeiden.

Dem Autor ist es gelungen, in seinem Scheidungsratgeber übersichtlich die Scheidungsarten, die Grundlagen einer optimalen Scheidungsvorbereitung, den Ablauf des Scheidungsverfahrens, die verschiedenen Bestandteile eines Scheidungsvergleiches sowie die rechtlichen Grundlagen des Ehegattenunterhalts, der Vermögensaufteilung und des Kindschaftsrechts darzustellen. Daneben richtet der Autor seinen Blick auch auf „Ehepakete“ und „Stiftungen“, wobei er festhält, dass viele von Klienten gewünschte Vereinbarungen in Ehepaketen nicht verlässlich getroffen werden können (vor allem eine vielfach gewünschte Vorwegvereinbarung über den nachehelichen Unterhaltsanspruch) und dass mangels richtungsweisender Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Zusammenhang mit Familienrecht und Stiftungsrecht auch die Gründung von Stiftungen – vor allem ohne vorherige gründliche anwaltliche Beratung – keine hinreichende Gewähr bietet, vorhandene Vermögenswerte der Aufteilung zu entziehen.

In einem eigenen Kapitel werden einstweilige Verfügungen, strafrechtliche Fragen und internationale Aspekte im Zusammenhang mit dem Familien- und Ehe recht sowie das besonders schmerzhaft Thema der „Kindesentführung“ erläutert.

Nach Ausführungen zum Thema „Scheidung und Erbrecht“ wird der Scheidungsratgeber durch Hinweise für eine außgerichtliche Konfliktlösung durch Mediation abgerundet. Der Autor, der Vorteile und Risiken der Mediation als ausgebildeter Mediator aus eigener Erfahrung darstellen kann, bietet in diesem Zusammenhang einen Überblick über Wesen, Ablauf und Kosten der Mediation sowie die Voraussetzungen für deren erfolgreichen Verlauf.

Nachdem die Mediation in diesem Jahr durch das Zivilrechts-Mediations-Gesetz auf eine rechtliche Grundlage gestellt

wurde, ist zu erwarten, dass dieses Instrument der Konfliktbewältigung nunmehr auch in Österreich mehr Anerkennung bei den Betroffenen findet.

Durch eine Darstellung des Lebens nach der Scheidung und sehr persönliche Ratschläge des glücklich verheirateten Autors zur Vermeidung des Scheiterns von Ehen wird der Scheidungsratgeber abgeschlossen.

Der Autor macht den durch seinen Scheidungsratgeber informierten Ehegatten jedoch deutlich, dass neben der nötigen Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen bei der Planung einer Ehescheidung auch eine strategische, offensive und handlungsorientierte Vorgangsweise notwendig ist, für deren Gestaltung die Beziehung eines mit der gerichtlichen Praxis vertrauten Anwaltes in der Regel unumgänglich ist.

Auch für den mit den Bestimmungen des Familienrechtes vertrauten Anwalt bietet der Scheidungsratgeber – durch eine „Checkliste“ für die Aufnahme der Erstinformation mit Scheidungsklienten (die allenfalls um Fragen nach erlerntem und ausgeübtem Beruf sowie bestehenden und möglichen Pensionsansprüchen erweitert werden könnte) und Beispiele für Honorarvereinbarungen – wertvolle Hinweise zur Scheidungsvorbereitung und für die notwendige Beweissicherung. Dem praxisorientierten und durch viele lebensnahe Beispiele aufgelockerten Scheidungsratgeber ist eine breite Annahme zu wünschen.

Norbert Marschall

■ **Festschrift für Udo Jesionek zum 65. Geburtstag.** Herausgegeben von Reinhard Moos zusammen mit Rudolf Machacek / Roland Miklau / Otto F. Müller / Hans Valentin Schroll. Neuer

wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2002. 574 Seiten, geb, € 68,00.

Nach dem Vorwort haben sich die Herausgeber dieser Festschrift als Vertreter der Wissenschaft, Strafgesetzgebung, Strafrecht und des Rechtsschutzes zusammengefunden, um Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek zu seinem 65. Geburtstag zu gratulieren und ihm aus diesem Anlass und zugleich zum Ende seiner Dienstzeit als Präsident des Jugendgerichtshofes Wien eine Sammlung von Aufsätzen von 35 Autoren, davon 16 aus Deutschland, Japan, der Schweiz, Slowenien, Spanien und Tschechien überreichen zu können.

Die Festschrift beginnt mit einer Laudatio über die Persönlichkeit, das Wirken und die Werke Udo Jesioneks von Reinhard Moos und bringt in der Folge einen eindrucksvollen Streifzug durch das Jugendstrafrecht, die Jugendkriminalität und die



Böhm/Eckharter/Hauswirth/Heindl/Rollwagen Nutzfläche im Wohnrecht

Die Nutzfläche ist bereits seit dem In-Kraft-Treten des MRG Aufteilungskriterium für diverse Kosten und stellt einen Schwellenwert mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen – zB im Bereich des Mietzinses – dar. Ihre richtige und nachvollziehbare Ermittlung ist daher für alle mit dem Bauen und

Wohnen befassten Berufsgruppen von großer Bedeutung.

Dieses bewährte Buch bietet **mit vielen Abbildungen und Beispielen Hilfestellung bei der Berechnung der Nutzfläche** nach Plan- und Naturmaßen und soll so zur Vereinheitlichung der Ermittlung in der Praxis beitragen.

Neu: Nutzwert nach WEG 2002 mit Mustergutachten und Empfehlungen für Zu- und Abschläge.

Die Autoren

SR Dipl.-Ing. **Werner Markus Böhm**, Baurat h. c. Dipl.-Ing. **Manfred Eckharter**, Dipl.-Ing. Dr. **Ernst Karl Hauswirth**, SR Dr. **Peter Heindl**, Prof. Baurat h. c. Dipl.-Ing. **Friedrich Rollwagen**.

2004. XII, 132 Seiten. Br. EUR 26,80 ISBN 3-214-12062-X

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w

Recht
aktuell

MANZ 
www.manz.at

Jugendkriminalpolitik sowie sodann allgemein über bestimmte Kapitel von Strafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht, Strafvollzug, Nebenstrafrecht, Kriminologie und Kriminalpolitik. Es endet mit einem von Redakteur Roland Escher der „Salzburger Nachrichten“ mit Udo Jesionek geführten Gespräch sowie einer Liste der beachtlichen insgesamt 153 von Reinhard Moos aus rund 250 Titel ausgewählten Publikationen des Jubilars.

Beeindruckend ist der Beitrag von Roland Miklau, Sekt.-Chef im BMJ und Leiter der Strafsektion, über „Junge Menschen und das Strafrecht – Perspektiven eines Heranwachsendenstrafrechtes in Österreich“, in dem besonders auf die Jugendgerichts-gesetznovelle 2001 und die „jungen Erwachsenen“ eingegangen und insbesondere das Problem der völligen oder selektiven Einbeziehung dieser Jugendlichen in das Jugendstrafrecht oder in ein eigenständiges Heranwachsendenstrafrecht erörtert wird. Mit dem Mut zur kriminalpolitischen Innovation plädiert der Autor für ein eigenständiges Heranwachsendenstrafrecht der Jugendlichen von 18 bis 21 Jahren, welches die Möglichkeit bieten würde, jungen Menschen einerseits klare Grenzen aufzuzeigen und andererseits flexibel und einzelfallbezogen zu reagieren.

Bemerkenswert sind auch die Beiträge über das Jugendstrafrecht in Deutschland, in der Schweiz, in Slowenien und in Japan und hier insbesondere die Ausführungen von Horst Viehmann, Köln über „Das deutsche Jugendstrafrecht im Zuge populistischer Politik“, in denen er insbesondere die Überdramatisierung der Jugendkriminalität in den Medien und den damit ausgelösten politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf anprangert.

Wie ein roter Faden zieht sich durch viele Beiträge aber die Erkenntnis, dass das Jugendstrafrecht seit jeher eine Pionierfunktion im Strafrecht eingenommen hat und hier neue Entwicklungen ausprobiert werden konnten, die später in das allgemeine Strafrecht übernommen wurden (wie zB die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe,

die Entwicklung der bedingten Verurteilung, der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung, das Institut der Bewährungshilfe und schließlich die Diver-sion).

Die Festschrift ist eine Fundgrube der Geschichte, der Entwicklung und der Errungen-schaften des Jugendstrafrechtes und damit verknüpft eine Würdigung der mit diesem Rechtsbereich so eng verbundenen und immer wieder Impulse setzenden Richterpersönlichkeit von Udo Jesionek.

Michael Kropiunig

■ Rechte für Menschen mit Behinderung.

Von Wolfgang Höfle / Michael Leitner / Lukas Stärker. Verlag Linde, Wien 2003. 308 Seiten, kart, € 36,-.

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Menschen mit Behinderung? Mit dieser

Frage befasst sich der in zweiter Auflage erschienene Wegweiser, der es nicht für sich in Anspruch nimmt, die Rechtslage umfassend darzustellen, sondern Ideen-sammlung sein will – und ist. Das Werk enthält übersichtliche und kurz gefasste, präzise aufbereitete Informationen zu den Themen Arbeitsrecht, Krankenversiche-rung, Hauskrankenpflege, Sachwalter-schaft, Schulrecht, Pflegegeld, Sozialhilfe und Steuern. Zahlreiche, vor allem auch praktische Hinweise (Erläuterungen zu Verfahrenshilfe, verschiedensten Förderun-gen und Zuschüssen bis hin zu Parkberech-tigungsausweis, Kirchenbeitragsermäßi-gung und Gratisvignette) ergänzen das Buch. Alles in allem: Eine Fülle an praxis-naher Information in angenehm lesbarer Form.

Andrea Futterknecht

Indexzahlen 2003/2004: Dez. Jän. Feb.

Berechnet von Statistik Austria

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	106,5	106,6*	107,0*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	103,6	104,6*	105,0*

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	112,0	112,1	112,6*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	146,5	146,7	147,2*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	227,8	228,0	228,9*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	399,8	400,2	401,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	509,4	509,9	511,8*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	511,0	511,5	513,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4475,8	4480,0	4496,8*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3857,4	3861,1	3875,5*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	106,7	107,7	108,2*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	111,3	112,3	112,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	148,1	149,6	150,2*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	246,7	249,1	250,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2406,5	2429,8	2439,0*

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Indizeszahlen 2003 = Jahresübersicht Verkäufte Indizes

Monat	Index der Verbraucher- preise (\varnothing 2000 = 100)	Groß- handels- index (\varnothing 2000 = 100)	Index der Verbraucher- preise (\varnothing 1996 = 100)	Groß- handels- index (\varnothing 1996 = 100)	Index der Verbraucher- preise (\varnothing 1986 = 100)	Groß- handels- index (\varnothing 1986 = 100)	Index der Verbraucher- preise (\varnothing 1976 = 100)	Groß- handels- index (\varnothing 1976 = 100)	Index der Verbraucher- preise (\varnothing 1966 = 100)	Groß- handels- index (\varnothing 1964 = 100)	Index der Verbraucherpreise (II) (\varnothing 1958 = 100)	Lebenshaltungskosten (April 1945 = 100)	Groß- handelspreise (März 1938 = 100)	Klein- handelspreise
Jänner	105,4	102,3	110,9	105,4	145,0	109,9	225,5	146,3	395,7	243,6	504,1	4429,5	2376,3	3817,6
Februar	105,5	103,1	111,0	106,2	145,2	110,7	225,7	147,4	396,0	245,5	504,6	4433,7	2394,9	3821,2
März	105,8	103,5	111,3	106,6	145,6	111,2	226,3	148,0	397,2	246,4	506,0	4446,4	2404,2	3832,1
April	105,7	102,4	111,2	105,5	145,4	110,0	226,1	146,4	396,8	243,8	505,6	4442,1	2378,6	3828,5
Mai	105,7	102,3	111,2	105,4	145,4	109,9	226,1	146,3	396,8	243,6	505,6	4442,1	2376,3	3828,5
Juni	105,9	102,7	111,4	105,8	145,7	110,3	226,5	146,9	397,5	244,5	506,5	4450,6	2385,6	3835,7
Juli	105,8	102,1	111,3	105,2	145,6	109,7	226,3	146,0	397,2	243,1	506,0	4446,4	2371,7	3832,1
August	106,1	102,1	111,6	105,2	146,0	109,7	226,9	146,0	398,3	243,1	507,5	4459,0	2371,7	3842,9
September	106,3	102,5	111,8	105,6	146,3	110,1	227,4	146,6	399,1	244,1	508,4	4467,4	2381,0	3850,2
Oktober	106,1	103,2	111,6	106,3	146,0	110,8	226,9	147,6	398,3	245,7	507,5	4459,0	2397,2	3842,9
November	106,3	103,4	111,8	106,5	146,3	111,1	227,4	147,9	399,1	246,2	508,4	4467,4	2401,9	3850,2
Dezember	106,5	103,6	112,0	106,7	146,5	111,3	227,8	148,1	399,8	246,7	509,4	4475,8	2406,5	3857,4
\varnothing 2003	105,9	102,8	111,4	105,9	145,8	110,4	226,6	147,0	397,7	244,7	506,6	4451,6	2387,2	3836,6

Zahlenangaben ohne Gewähr, entnommen von www.statistik.at

VERLAG ÖSTERREICH

Gürtler/Lebersorger Niederösterreichisches Jagdrecht, 6. Auflage

Das niederösterreichische Jagdrecht wurde 2002 durch eine umfassende Novelle in wesentlichen Bereichen neu geregelt. Der im Verlag Österreich bereits in der 6. Auflage erscheinende Kommentar mit allen wesentlichen Verordnungen und Nebengesetzen wurde von einem neuen Herausgeber-Team bearbeitet. Die möglichst weite Verbreitung dieses Werkes soll dazu beitragen, weniger Energie mit juristischen Problemen zu verbrauchen, um dadurch mehr Zeit für unser heimisches Wild und dessen Lebensraum in Niederösterreich erübrigen zu können.

3-7046-3942-7, 968 Seiten, geb., € 84,-

Gürtler/Dörtl Niederösterreichisches Fischereirecht, 2. Auflage

Das niederösterreichische Fischereigesetz wurde 2001 den aktuellen Anforderungen an eine moderne Regelung im Interesse der Natur und der Fischerei angepasst. Der im Verlag Österreich bereits in zweiter Auflage erscheinende Kommentar des schon mit der Voraufgabe befassten Herausgeber-Teams soll Gelegenheit bieten, Behörden und allen an der Fischerei interessierten Personen raschesten Aufschluss über Bestimmungen des Fischereigesetzes, hierzu ergangener Verordnungen und wesentlicher Nebengesetze zu geben.

3-7046-3947-8, 388 Seiten, geb., € 54,-

Jäger Forstrecht, 3. Auflage

Diese Ausgabe ist eine handliche Zusammenfassung aller für das Gebiet des Forstrechts maßgeblichen Rechtsvorschriften. Es handelt sich um den derzeit einzigen Rechtskommentar auf dem Markt, der das Forstgesetz in der Fassung der „großen“ Forstgesetz-Novelle 2002 behandelt.

3-7046-3933-8, 772 Seiten, geb., € 69,-

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
order@verlagoesterreich.at
www.jusline.at

 **VERLAG
ÖSTERREICH**
VORMALS VERLAG DER K. U. K.
HOF- UND STAATSDRUCKEREI

Anzeigen

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (BG I und BG-HS Nähe), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, e-mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7.

Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, e-mail: office.wuerzl@chello.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art **in Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at

Substitutionen aller Art übernimmt RA Mag. *Judith Eisenberg-Mirecki*, 1030 Wien, Reiserstraße 25, Telefon (01) 714 82 44, Mobil I (0699) 1063 19 00, Mobil II (0699) 1162 54 64; **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Purgleitnergasse 15, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt, sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Ebereichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz und Mürzschlag.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Dr. *Marcella Zauner-Grois*, 1130 Wien, Am Platz 5, übernimmt **Substitutionen** – auch Verfahrenshilfe in Strafsachen – in Wien und Umgebung, insb **BG Hietzing, Meidling, Fünfhaus, Liesing, Mödling** und **Purkersdorf**.

Telefon (01) 876 54 21, Telefax (01) 877 59 11.

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1130 Wien, Fleschgasse 34, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

RA Dr. *Manfred Winkler*, 1030 Wien, Henslerstraße 3/Ecke Giggasse (**100 Meter vom neuen Justizzentrum Wien-Mitte entfernt**), übernimmt gerne Substitutionen bei allen dort befindlichen Gerichten (Handelsgericht, BG f Handelssachen und BG Innere Stadt Wien).

Telefon (01) 710 79 19, Telefax (01) 710 79 19-19.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrngasse 6–8/Stiege 3, Telefon (01) 535 84 11-0, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in **Graz** und Umgebung in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen übernimmt für Sie gerne: RA Mag. *Hermann Kienast*, Verteidiger in Strafsachen, 8010 Graz, Friedrichg. 6/IV, Telefon (0316) 82 62 40, Fax (0316) 82 62 50.

Vorarlberg: Substitutionen aller Art übernimmt RA Mag. *Andrea Rinderer*, 6706 Bludenz-Bürs, Hauptstraße 4, Telefon (05552) 321 20, Telefax 32 12 05.

Italien: RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Hahngasse 25, 1090 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.

Telefon (01) 319 25 25, Telefax (01) 319 65 91, Mobil (0664) 253 45 16, e-mail: u.c.walter@aon.at

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelumschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert!

Rechtsanwalt *István Cocron*, Franz-Joseph-Straße 11, 80801 München, Telefon (0049-89) 38 83 70-0, Telefax (0049-89) 38 83 70-10. Homepage: www.ra-cocron.de

Slowenien – Rechtsanwalt Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI 1000 Ljubljana, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border Rechtssachen aller Art zur Verfügung.

Telefon +386 (0) 434 76 12, Telefax +386 (0) 1 432 02 87, e-mail: silvo.tischler@siol.net

Suche Konzipientenstelle: Mein Lebenslauf steht für kontinuierliche Weiterbildung, Leistungsbereitschaft und Lernfähigkeit. Unternehmerisches Denken sowie verantwortungsbewusstes Handeln bilden die Grundlagen meiner Arbeitsweise. Neben juristischen Kenntnissen und Fähigkeiten bringe ich einschlägige Sprach- und EDV-Kenntnisse sowie Erfahrung in Betriebswirtschaft und Buchhaltung mit. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100697.

Rechtsanwaltskanzlei in der Obersteiermark sucht **Konzipient/in mit großer LU**.

Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100702

Universitätslektor (Europarecht/Internationales Recht), ehemaliger Rechtsanwalt, sucht nach 10-jähriger Tätigkeit in Wissenschaft und Politik Wiedereinstieg in Anwaltschaft in Wien oder Salzburg. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100701.

Nachfolger für moderne, etablierte Kanzlei in **Bregenz** mit Wirtschaftsschwerpunkt zu guten Bedingungen gesucht. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100676.

Wirtschaftskanzlei Wien 8, Nähe Rathaus, bietet Kollegen in Regiegemeinschaft: Alleinige Nutzung von 2 großen repräsentativen Altbauräumen, komplett möbliert und technisch ausgestattet, Mitbenutzung der gesamten sonstigen Infrastruktur, Eignung auch als Filialkanzlei für auswärtige Kollegen. Info: law@riess.co.at. Telefon (01) 402 57 01.



Rechtsanwaltspartnerschaft in Innsbruck, zentrale Lage, mit gut eingeführter Kanzlei, sucht Kollegen/in mit abgeschlossener Rechtsanwaltsausbildung für zunächst Regiegemeinschaft mit Perspektive auf spätere Gemeinschaftsbeteiligung.
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100695.

Junge renommierte Wirtschaftskanzlei mit Spezialisierung im Vergabe- und allgemeinen Wirtschaftsrecht bietet Kollegen/in mit Ausrichtung auf streitige Allgemeinpraxis Mitbenutzung der vorhandenen Kanzleinfrastruktur und Zusammenarbeit auf Regiebasis.

Heid & Partner Rechtsanwälte zHd RA Mag. *Martin Schiefer*, Landstraßer Hauptstraße 88/3+4, 1030 Wien, e-mail: office@vergabeanwalt.at

Eingesessene Wirtschaftskanzlei in Wiener Neustadt mit neuester Kanzleistruktur im Bereich Hardware, Software und Infrastruktur bietet Kollegen mit und ohne selbstständiger Berufserfahrung Regiegemeinschaft gegen Fixkostenbeteiligung.
Telefon 0664/512 68 60, 0676/412 32 84.



Wirtschaftskanzlei in 1010 Wien bietet eingetragener/em RA, mit oder ohne eigenem Personal, Mitnutzung von sanierten Räumlichkeiten und moderner Infrastruktur sowie Kooperation mit Perspektiven.
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100698.



Moderne Anwaltskanzlei in 1010 Wien sucht Kollegen/innen zur Zusammenarbeit, die vorwiegend im Wirtschaftsrecht tätig sind. Wenn Sie teamfähig und leistungsorientiert sind, wären wir an einem Gespräch sehr interessiert.
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100699.



1030 Wien, Nähe Justizzentrum, verkehrsgünstig, Jugendstilhaus, Mitbenutzung von Kanzleiräumlichkeiten (Zimmer, Sekretariatsplatz, Konferenzraum, Nebenräume) samt Infrastruktur.
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100700.

Biete Junganwalt bzw Junganwältin 2 Räume (ca 40 m²) zu geringem Entgelt in 1040 Wien als Kanzlei-, „Startmöglichkeit“ – Anruberbeten unter Telefon (01) 505 72 04-0 oder (01) 505 72 05-0.

Provisionsfrei – Miete, 2020 Hollabrunn, Hauptplatz 15, unmittelbar bei Fußgängerzone, 80–200 m², repräsentatives Stilhaus aus Jahrhundertwende, generalsaniert, Schallschutzfenster, Gaszentralheizung, Parkettböden, neue Elektrik, individueller Umbau möglich, Anschluss öffentlicher Verkehrsmittel, beste Infrastruktur, Blick ins Grüne, Terrasse, Parkplätze, für Anwaltskanzlei bestens geeignet.

Telefon (02952) 46 30, e-mail: hpwenzl@edv-support-wenzl.at



Linz, Museumstraße: Gerichtsnähe, in historischem Gebäude sehr repräsentative Büroflächen, ca. 180 m², 2. OG, Parkettböden, hohe Räume, weitere Büroflächen sowie Archivräume im EG, ausreichend Kfz-Abstellplätze auf der Liegenschaft vorhanden. Keine Provision! Nähere Auskünfte erteilt Euroreal Immobilien AG, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37, Fr. Müller-Razenberger unter Telefon (0732) 67 49 67-888, e-mail: a.mueller-razenberger@euroreal.at



Wien 3., nahe **Justizzentrum**, neu adaptierte **Büroräume**, sofort 25 m² bis 190 m², ab € 300,- Altbau mit neuwertiger Einrichtung unbefristet zu vermieten.

Telefon 712 53 64-0, Telefax 712 53 64-32, e-mail: maler@substantia.at



Virgen/Osttirol, neu errichtete Ferienwohnungen, 70 bis 110 m², zu verkaufen, auch als Vorsorgewohnung geeignet.

Dr. *Reinhard Kraler* Rechtsanwalt GmbH, 9900 Lienz, Johannesplatz 4, Telefon (04852) 674 66.



Biobauernhof im Wechselgebiet vermietet Ferienwohnung.

Telefon (03331) 23 38.



Aktenaufbewahrung/Aktenvernichtung: übernehmen Abholung, Zuordnung, Archivierung und Vernichtung von Akten in moderner, einbruchsicherer Halle, Excel-Erfassung möglich, Zustellung archivierter Akten binnen 48 Werkstunden. Absolute Vertraulichkeit durch unseren Gesellschafter Dr. *Walter Anzböck*, RA, Tulln, garantiert. AMW Anzböck Aktenlogistik GmbH (02265/612 34 oder Dr. Anzböck: 02272/616 00-31).